Datum: 26.07.2021
Az.: V-1.0302.3
Bearbeiter: SGZ-1 Reich

Entwurf

Kooperationsprogramm Interreg VI „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“

Stand 26.07.2021

Inhalt

1 Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen **5**

1.1 Kooperationsprogrammgebiet 5

1.2 Gemeinsame Programmstrategie: 8

1.2.1. Zu den wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen im Programmraum. 8

- **Topografische Entwicklungsbedingungen** 8
- **COVID19-Pandemie** 8
- **Demografische und soziale Entwicklungen und Herausforderungen** 10
- **Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit im Programmraum** 10
- **Förderung des interkulturellen und zivilgesellschaftlichen Austauschs** 12
- **Wirtschaftsentwicklung und Herausforderung** 13
- **Ungleiche Pendlerströme auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt** 15
- **Herausforderungen des demografischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt** 16
- **Räumliche Unterschiede beim Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspotenzial** 17

1.2.2 Handlungsbedarfe 20

1.2.3 Politische Ziele 22

- **Politisches Ziel 1: Innovation, fortschrittliche Technologie und Digitalisierung** 22
- **Politisches Ziel 2: Umwelt- und Klimaschutz** 24
- **Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und integrativeres Europa, das die europäische Säule sozialer Rechte umsetzt** 26
- **Interreg Spezifisches Ziel: Bessere Verwaltungszusammenarbeit** 27

1.2.4. Zusammenarbeit mit Makroregionalen Strategien 30

- **Die EU Strategie für den Alpenraum (EUSALP)** 30
- **Die EU Strategie für den Donauraum (EUSDR)** 31

1.2.5. Lessons learned 32

1.3 Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen 33

2 Priorität 41

2.1 Bezeichnung der Priorität 41

Priorität 1: Digitalisierung und Innovation 41

2.1.1 Spezifisches Ziel 41

Spezifisches Ziel 1) Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien 41

Spezifisches Ziel 2) Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum 42

Spezifisches Ziel 3) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden 42

2.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend 42

- **Spezifisches Ziel 1** 42
- **Spezifisches Ziel 2** 45
- **Spezifisches Ziel 3** 47

2.1.3 Indikatoren 49

Tabelle 2: Outputindikatoren 49
Tabelle 3: Ergebnisindikator 50

2.1.4 Die wichtigsten Zielgruppen 51

- Spezifisches Ziel 1: 51
- Spezifisches Ziel 2: 52
- Spezifisches Ziel 3: 52

2.1.5 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente 52

2.1.6 Geplante Nutzung von Finanzinstrumente 52

Priorität 2: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz 53

2.1.1 Spezifisches Ziel 53

Spezifisches Ziel 4) Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz 53

Spezifisches Ziel 5) Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten und Verringerung aller Formen der Umweltverschmutzung 53

2.1.2 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend 54

- **Spezifisches Ziel 4** 54
- **Spezifisches Ziel 5** 56

2.1.3 Indikatoren 58

Tabelle 2: Outputindikatoren 58
Tabelle 3: Ergebnisindikator 59

2.1.4 Die wichtigsten Zielgruppen 60

- Spezifisches Ziel 4: 60

- Spezifisches Ziel 5: 60

2.1.5 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente 60

2.1.6 Geplante Nutzung von Finanzinstrumente 61

Priorität 3: Gesundheit, Bildung, Kultur und Tourismus 61

2.1.1 Spezifisches Ziel 61

Spezifisches Ziel 6) Stärkung der Rolle, die Kultur und Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen 61

Spezifisches Ziel 7) - Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung 62

Spezifisches Ziel 8) Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft 62

2.1.2 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend 62

- **Spezifisches Ziel 6** 62
- **Spezifisches Ziel 7** 64
- **Spezifisches Ziel 8** 66

2.1.3 Indikatoren 68

Tabelle 2: Outputindikatoren 68
Tabelle 3: Ergebnisindikator 69

2.1.4 Die wichtigsten Zielgruppen 71

- Spezifisches Ziel 6: 71
- Spezifisches Ziel 7: 71
- Spezifisches Ziel 8: 71

2.1.5 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente 72

2.1.6 Geplante Nutzung von Finanzinstrumente 72

Priorität 4: Zusammenarbeit und Bürgerschaftliches Engagement 72

2.1.1 Spezifisches Ziel 73

Spezifisches Ziel 9) Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten 73

Spezifisches Ziel 10) Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen 73

Spezifisches Ziel 11) Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen von Bürgern zu Bürgern 73

2.1.2 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend 74

- **Spezifisches Ziel 9** 74
- **Spezifisches Ziel 10** 76
- **Spezifisches Ziel 11** 79

2.1.3 Indikatoren 81

Tabelle 2: Outputindikatoren 81
Tabelle 3: Ergebnisindikator 82

2.1.4 Die wichtigsten Zielgruppen 83

- Spezifisches Ziel 9: 83
- Spezifisches Ziel 10: 83
- Spezifisches Ziel 11: 84

2.1.5 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente 84

2.1.6 Geplante Nutzung von Finanzinstrumente 84

2.1.7 Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmressourcen nach Art der Intervention 85

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich 85
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform 87
Tabelle 6: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 87

3 Finanzierungsplan **88**

3.1 Mittelausstattung nach Jahr 88

Tabelle 7 88

3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung 89

Tabelle 8 89

4 Maßnahme zur Einbindung der relevanten Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung **91**

5 Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung) **94**

6 Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektefonds **97**

7 Durchführungsvorschriften **97**

7.1 Programmbehörden 97

Tabelle 10 97

7.2 Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats 98

7.3 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt 99

8 Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen **100**

Tabelle 11: 100

1 Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

1.1 Kooperationsprogrammgebiet

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe a

Das Kooperationsprogrammgebiet „Interreg VI-A Deutschland-Österreich- Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)“ umfasst den Grenzraum zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz mit dem Bodensee als gemeinsames Gewässer im Zentrum.[1] Die nationalstaatlichen Grenzen werden überwiegend durch natürliche Grenzen gebildet: Im Osten des Gebietes durch den Gebirgszug des Rätikons, im Rheintal und am Hochrhein durch den Rhein und natürlich durch den Bodensee. Die Grenzziehung am Bodensee weist dabei eine Besonderheit auf, da sie bislang in großen Teilen des Sees nicht festgelegt wurde. Lediglich am Untersee und im Konstanzer Trichter existiert eine staatsvertraglich geregelte Grenzziehung zwischen Deutschland und der Schweiz. Dennoch verstehen die Anrainerländer den Bodensee als eine Art internationales Gewässer, dessen „Verwaltung“ von ihnen in Gemeinschaftsaufgabe erledigt wird. Eine derartige gemeinschaftliche Nutzung eines Binnengewässers ist in Europa selten. Weitere Besonderheiten sind die Exklaven Büsingen (zu Deutschland gehörend, es gilt jedoch überwiegend Schweizer Zoll- und Wirtschaftsrecht) und Kleinwalsertal (zu Österreich gehörend, Zollausschlussgebiet und deutsches Wirtschaftsgebiet).

[1] Im Folgenden als Kooperationsprogrammgebiet oder Programmraum bezeichnet.

Abbildung 1: Das Programmgebiet Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Quelle: Eigene Darstellung, 2019

Abbildung 2: Das Programmgebiet und die Tätigkeitsgebiete verschiedener Akteure des Programmraums

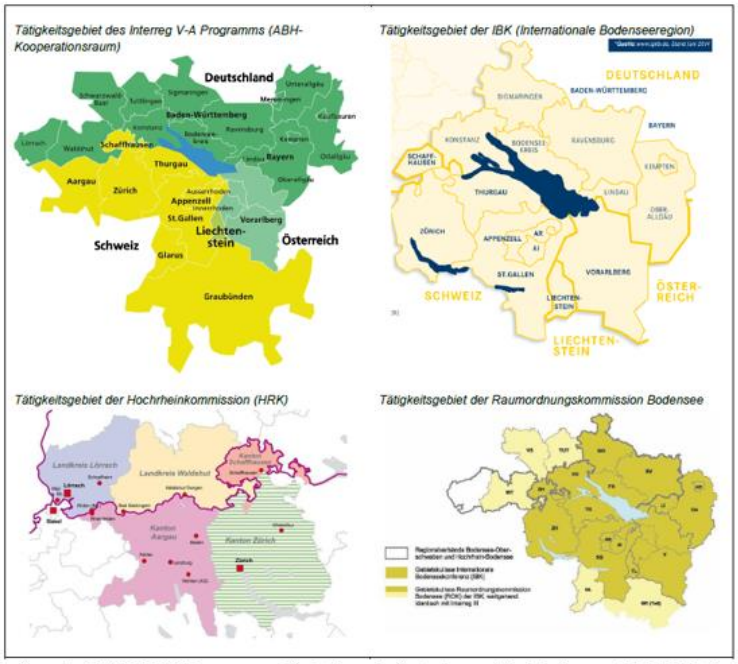

Quelle: SWOT-Analyse des INTERREG V-Programmgebiets Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein vom 04.02.2013. Autoren Dr. Roland Scherer und Dr. Kristina Zumbusch

Administrativ gesehen setzt sich der Programmraum auf deutscher Seite aus Teilen der NUTS-1 Regionen Baden-Württemberg (NUTS-2 Regionen DE13 Freiburg und DE14 Tübingen) und Bayern (NUTS-2 Region DE 27 Schwaben) mit insgesamt 15 NUTS-3 Regionen zusammen. Auf österreichischer Seite mit der NUTS-1 Region Westösterreich (AT34 Vorarlberg) und insgesamt zwei NUTS-3 Regionen. Die Schweiz ist mit den drei NUTS-2 Regionen *Großregion Nordwestschweiz*, *Zürich* und

Ostschweiz und damit insgesamt mit neun NUTS-3 Regionen und das Fürstentum Liechtenstein mit der NUTS-3 Region Liechtenstein im Programmraum vertreten. In Summe bilden 27 NUTS-3 Regionen den Programmraum Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein.

	NUTS 3		**NUTS 3**
DE1 Baden-Württemberg	DE136 - Schwarzwald-Baar-Kreis	**DE2 Bayern**	DE272 - Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt
	DE137 - Tuttlingen		DE273 - Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt
	DE138 - Konstanz		DE274 - Memmingen, Kreisfreie Stadt
	DE139 - Lörrach		DE27A - Lindau (Bodensee)
	DE13A - Waldshut		DE27B - Ostallgäu
	DE147 - Bodenseekreis		DE27C - Unterallgäu
	DE148 - Ravensburg		DE27E - Oberallgäu
	DE149 - Sigmaringen		
AT34 Vorarlberg	AT341 - Bludenz-Bregenzer Wald	**CH03 Großregion Nordwestschweiz**	CH033 - Aargau
	AT342 - Rheintal-Bodenseegebiet	**CH04 Zürich**	CH040 - Zürich
		CH05 Ostschweiz	CH051 - Glarus
LI0 Fürstentum Liechtenstein	LI000 - Liechtenstein		CH052 - Schaffhausen
			CH053 - Appenzell Ausserrhoden
			CH054 - Appenzell Innerrhoden
			CH055 - St. Gallen
			CH056 - Graubünden
			CH057 - Thurgau

1.2 Gemeinsame Programmstrategie:

Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen und –instrumenten, der bisherigen Erfahrungen sowie der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, sofern sich eine oder mehrere Strategien ganz oder teilweise auf das Programmgebiet erstrecken.

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe b

1.2.1. Zu den wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen im Programmraum.[2]

- **Topografische Entwicklungsbedingungen**

Als große Schwächen und als Entwicklungshindernisse für das Kooperationsprogrammgebiet werden allgemein die periphere Lage in den jeweiligen Nationalstaaten und die trennenden Staatsgrenzen empfunden. Die trennende Funktion der Staatsgrenzen wird durch den Bodensee und den Rhein, durch die weitgehend die Grenzen verlaufen, noch verstärkt. Vom Fürstentum Liechtenstein abgesehen, dass vollständig innerhalb der Alpinregion liegt, sind die übrigen Teile des Programmraums im Wesentlichen der Alpinregion und den mitteleuropäischen Regionen zuzurechnen.

- **COVID19-Pandemie**

Die COVID19-Pandemie hatte den Programmraum im Jahr 2020 und 2021 fest im Griff. Dabei haben ihn die Auswirkungen schwer getroffen. Die Schließung von Grenzübergängen bis einschließlich 14.06.2020 und die Auswirkungen dieser wochenlangen künstlichen Trennung an den nationalen Grenzen haben auf den verschiedensten Ebenen Spuren hinterlassen. *„Für die internationale Bodenseeregion, in der offene Grenzen eine Selbstverständlichkeit darstellen und damit ein zentrales Element für das Selbstverständnis und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind, war dies eine neue, ungewohnte Erfahrung. Zwischenmenschliche Beziehungen wurden durch Grenzzäune unterbunden, das soziale*

[2] Die folgenden Ausführungen fassen die Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse des Programmraums vom 10.03.2020 zusammen. Die Referenzen zu den genannten Informationen und Daten sind in der sozioökonomischen Analyse des Programmraums ausführlich genannt.

und kulturelle Leben in der Grenzregion massiv eingeschränkt und die Wirtschaft, insbesondere im Bereich Tourismus hart getroffen. Die Corona-Pandemie macht deutlich, dass Bedrohungen von Sicherheit und Gesundheit in der modernen Welt vielfach nicht mehr innerhalb von Landesgrenzen beherrschbar sind – erst recht nicht in einer hochvernetzen Grenzregion".[3]

So brach beispielsweise in einigen Kommunen entlang des Bodensees und des Hochrheins der Einzelhandel durch den Wegfall der Schweizer Kaufkraft zeitweise um 1/3 aber auch bis zu 2/3 ein. Der Tourismus, neben der Landwirtschaft einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren in der internationalen Bodenseeregion, kam zum Erliegen. Während die Kaufkraft in den Wochen nach den Grenzöffnungen wieder (langsam) anstieg, leidet die Tourismusbranche ebenso, wie der kulturelle Austausch weiterhin unter den nicht vorhersehbaren Schwankungen der COVID19-Pandemie (z.B. weitere Wellen). Die Landwirtschaft, gerade im Bereich Obst- und Gemüseanbau, hatte Ernte- und Umsatzeinbußen zu befürchten, da die dringend benötigten Erntehelfer durch die Grenzschließungen zunächst nicht zur Verfügung standen. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt werden sich erst noch zeigen. Mit einem Verlust an Arbeitsplätzen gerade im Bereich Tourismus und Kultur ist zu rechnen. Steigende Arbeitslosenzahlen sind auch in anderen Wirtschaftsbereichen und der Industrie (beides wesentliche weitere Standortfaktoren der Bodenseeregion) zu verzeichnen. Neben diesen beispielhaft genannten wirtschaftlichen Auswirkungen kam es im gesellschaftlichen Bereich und dort gerade bei Familien durch die stressbedingten Folgen der Lockdowns vermehrt zu Gewalt gegen Frauen. Nach dem ersten Lockdown stießen die Frauenhäuser im Programmraum deshalb teilweise an ihre Kapazitätsgrenzen.[4] Die geschlossenen Grenzen führten auch dazu, dass es Familien nicht mehr möglich war ihre „auf der anderen Seite der Grenze" lebenden Verwandten zu besuchen.

In der Förderperiode 2021 bis 2027 sind - neben den unten aufgeführten Herausforderungen - grenzüberschreitende Projekte, welche die Auswirkungen der COVID19-Pandemie im Fokus haben, wesentlicher Bestandteil der Förderkulisse. Entsprechend der europarechtlichen Vorgabe aus Art. 15 der VO (EU) 2021/1059 wurde daher neben dem Politischen Ziel 2 auch das Politische Ziel 4, unter anderem mit dem Spezifischen Ziel (v) *„Kultur und Tourismus"* und den Themen Bildung und Gesundheit in das Kooperationsprogramm mitaufgenommen. Daneben ist zu erwarten, dass Projekte mit lediglich mittelgroßem Finanzvolumen im Bereich der sozialen Innovation aber auch im Bereich der Digitalisierung über das ebenfalls mitaufgenommene Politische Ziel 1 ebenfalls einen wesentlichen Beitrag dazu leisten werden, die Auswirkungen der COVID19-Pandemie abzumildern.

[3] Entsprechend auch die Einschätzung der IBK: https://www.bodenseekonferenz.org/de/home/coronavirus-in-der-grenzregion

[4] https://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/radolfzell/frauenhaeuser-im-corona-modus-nach-dem-lockdown-ist-das-radolfzeller-frauenhaus-voll;art372455,10613559

- **Demografische und soziale Entwicklungen und Herausforderungen**

Der Programmraum hat insgesamt ca. 6 Millionen Einwohner, davon ca. 2,3 Millionen in den deutschen Grenzregionen, ca. 0,4 Millionen in den österreichischen Grenzregionen, ca. 3,3 Millionen in den Schweizer Regionen und ca. 38.550 in Liechtenstein.[5] Dabei lebten Ende 2017 ca. 4,08 Millionen Menschen rund um den Bodensee. Dies sind 14,5 Prozent mehr als noch im Jahr 2000.
Die Bevölkerungszahl im Programmraum ist in den vergangenen Jahren insbesondere in den Verdichtungsräumen im Großraum Zürich, am nördlichen Bodenseeufer, im oberen Rheintal und in der Region St. Gallen kontinuierlich angestiegen. Der Kanton Thurgau hat seit dem Jahr 2010 zudem den viertgrößten prozentualen Zuwachs aller Schweizer Kantone verzeichnet. Die aktuellen Bevölkerungsprognosen lassen vermuten, dass das Bevölkerungswachstum in diesen Teilen des Programmraums auch in den kommenden Jahren anhalten wird. Die Bevölkerung nahm jedoch nicht in allen Teilregionen gleichermaßen zu. Bereits in den vergangenen Jahren konnte in einzelnen Teilregionen, vor allem in den ländlichen Regionen und in verschiedenen Bergregionen eine Stagnation der Bevölkerung oder sogar ein spürbarer Rückgang festgestellt werden. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen und führt zu zahlreichen Problemen bei der Finanzierung und der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeeinrichtungen in diesen Räumen. Deutsch wird im gesamten Programmraum gesprochen, womit keine „harten Sprachgrenzen“ und somit auch keine grundlegende sprachliche Barriere bestehen.

- **Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit im Programmraum**

Der Programmraum ist durch ein vielfältiges kulturelles Erbe und eine gemeinsame Geschichte geprägt. Einerseits soll deshalb die kulturelle Zusammenarbeit der gemeinsamen Bewahrung und Pflege sowie der besseren Sichtbarmachung und Erweiterung des grenzüberschreitenden Kulturpotenzials dienen, womit die Rolle des Programmraums als gemeinsamer Kulturraum sowie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsstandort weiter gestärkt werden soll. Andererseits soll durch die kulturelle Zusammenarbeit eine gemeinsame nachhaltige touristische Nutzung des grenzüberschreitenden Kulturpotenzials weiter vorangebracht werden, damit der Programmraum für die dort lebenden Menschen ein interessantes Freizeit-

[5] Quelle: Border Orientation Paper, Seite 2.

oder Naherholungsziel und für Touristen aus Europa oder Übersee ein attraktives Fernreiseziel bleibt.

Ein erster Ansatzpunkt für die kulturelle Zusammenarbeit ist das weltweit anerkannte und vielfältige Kultur- und Naturerbe des Programmraums, das gerade in letzter Zeit vermehrt in die unterschiedlichen UNESCO-Listen aufgenommen wurde (z.B. Welterbestätten, immaterielles Kulturerbe, Weltdokumentenerbe) oder eine Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat und UNESCO-Geopark erhielt. Insbesondere die UNESCO-Welterbestätten besitzen für internationale Gäste eine große touristische Anziehungskraft, da der UNESCO-Titel wie ein Gütesiegel im Segment des Kulturtourismus wirkt (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Das UNESCO Kultur- und Naturerbe im Programmgebiet (Stand 2020)

UNESCO-Listen	**Beispiele** (Aufnahme in die UNESCO-Liste)
Welterbestätten Kultur- und Naturstätten, national und grenzüberschreitend	• **Stiftsbezirk St. Gallen (1983):** Perfektes Beispiel eines großen karolingischen Klosters mit einer der reichsten und ältesten Bibliotheken der Welt. • **Benediktinerinnen-Kloster St. Johann in Müstair (1983):** Sehr gut erhaltenes mittelalterliches Kloster der Karolingerzeit. • **Klosterinsel Reichenau (2000):** Ein herausragendes Beispiel für die religiöse und kulturelle Rolle eines großen Benediktinerklosters im Mittelalter. • **Rhätische Bahn in der Landschaft Albula /Bernina (2008):** Die hochalpine Bahnstrecke zwischen Chur und Tirano zählt mit ihren Viadukten, Brücken und spektakulären Bergkulissen zu den schönsten der Welt. • **Tektonikarena Sardona (2008):** Durch die gute Sichtbarkeit der Schichten ist auch für den Laien der Gebirgsbildungsprozess nachvollziehbar. • **Die Prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen (2011):** Relikte vergangener Siedlungen aus dem Jungneolithikum, der Bronze- sowie der frühen Eisenzeit. Grenzüberschreitendes Kulturerbe. Rund ein Viertel der Fundstellen von prähistorischen Pfahlbauten im Alpenraum liegen im Programmgebiet, vor allem am Bodensee und am Zürichsee.
Immaterielles Kulturerbe Drei UNESCO-Listen zu Kultur- und Naturerbe	• **Dreistufenlandwirtschaft im Bregenzerwald (2010):** Umgang mit **der Natur in Vorarlberg.** • **Bodensee-Radhaube in Laméspitze (2010):** Traditionelles Handwerk in Vorarlberg. • **Vorarlberger Flurnamen (2011):** Mündliche Traditionen in Vorarlberg. • **Schwäbisch-Alemannische Fastnacht (2014)** • **Scheibenschlagen (2015):** Scheibenschlagen wird am ersten Sonntag der Fastenzeit, auch Funkensonntag genannt, in mehreren Orten in Südvorarlberg praktiziert. **Hochalpine Allgäuer Alpenwirtschaftskultur in Bad Hindelang (2016)** • **Montafoner Dialekt in Vorarlberg (2017):** „Muntafunerisch" stellt eine Besonderheit innerhalb der österreichischen Dialekte dar. Eingebettet in die Vorarlberger alemannisch-schwäbische Dialektlandschaft zeichnet sie sich durch Beibehaltung älterer Reliktwörter aus. • **Erfahrungswissen im Umgang mit der Lawinengefahr (2017):** Die Aneignung von Wissen über Lawinen erfolgte seit Beginn der Nutzung des Alpenraums mündlich durch alpine Organisationen, innerhalb der Familien, in Schulen bzw. betroffenen, beruflichen Gemeinschaften (in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg). • **Amateurmusikpflege in Baden-Württemberg (2018)** • **Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz** (im Jahr 2017 aktualisiert, mit heute 199 einträgen).
Weltdokumentenerbe	• **Die Reichenauer Handschriften (2003):** Künstlerisches Zeugnis des Mittelalters. • **Dokumentarisches Erbe der ehemaligen Abtei St. Gallen im Abteiarchiv und der Abteibibliothek St. Gallen (2017)**
Biosphärenreservate und Geoparks	• UNESCO Biosphärenreservat **„Großes Walsertal" (2000)** • UNESCO Biosphärenreservat **„Schwarzwald" (2017),** nur teilweise • UNESCO-Biosphärenreservat **Engiadina Val Müstair (2017)** • UNESCO Geopark **„Schwäbische Alp" (2015)**

Quelle: sozioökonomische Analyse des Programmraums vom 10.03.2020 auf der Grundlage der deutschen UNESCO Kommission (https://unesco.de/) und UNESCO (2019)

- **Förderung des interkulturellen und zivilgesellschaftlichen Austauschs**

Die Weiterentwicklung des Programmraums zu einem gemeinsamen und identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität benötigt auch die direkte Einbeziehung der dort lebenden Menschen sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Bürgerschaftliche oder kulturelle Netzwerke und direkte grenzüberschreitende Begegnungen sind wichtige Aktivitäten über die zur Bewahrung und Pflege von gemeinsamer Geschichte, Kultur und Brauchtum sowie zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen Menschen aller Altersstufen aus dem Kooperationsprogrammgebiet beigetragen werden kann.

Insbesondere durch die Unterstützung von Kleinprojekten der Hochrheinkommission (HRK) oder der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) konnte der gemeinsame Kulturraum für die Menschen in der Realität „erlebbar“ gemacht, aber auch der grenzüberschreitende Austausch zwischen Kulturschaffenden angeregt und der Abbau von Vorurteilen vorangebracht werden, sodass diese erfolgreichen Formate auch zukünftig großes Potenzial für das Zusammenwachsen des Programmraums aufweisen.

So konnten grenzüberschreitende Begegnungen und Austausch in der Bodenseeregion zwischen 2015 und 2021 bereits erfolgreich durch den „Interreg-Kleinprojektefonds“ der IBK gefördert werden. Weit über 100 Projekte befassten sich mit Themen wie Kultur, Bildung, Sport, Umwelt, Soziales, Innovation, Tourismus oder Standortförderung. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die IBK mit ihrem Leitbild und ihrer Strategie den Programmraum maßgeblich formt. So setzt sich die IBK sowohl aus teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten (Baden-Württemberg, Bayern und Vorarlberg), als auch aus den teilnehmenden Drittstaaten (Schweiz und Liechtenstein) zusammen. Die IBK spiegelt somit die Interessen eines Großteils des Kooperationsgebiets wieder. Dabei hat sich gezeigt, dass in dem bereits sehr weit entwickelten Programmraum gerade durch kleine Projekte mit nur geringem Finanzvolumen, dennoch spürbare Verbesserungen herbeigeführt werden können.

Eine weitere wichtige grenzüberschreitende Institution ist in der HRK zu sehen, die sich u.a. auf die Bereiche Bildung und Wissenstransfer sowie Tourismus konzentriert. Die HRK ist damit ebenfalls eine wichtige Treiberin grenzüberschreitender Projekte im Programmraum. So wurden im deutsch-schweizerischen Arbeitsbereich der HRK (d.h. Landkreise Waldshut und Lörrach; Kantone Aargau und

Schaffhausen) durch einen weiteren Kleinprojektefonds Begegnungs- und Austauschprojekte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Schulen oder anderen Einrichtungen zu vielen Themen gefördert (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Kultur, Sport, Schule, Tourismus, Natur und Umwelt etc.).

- **Wirtschaftsentwicklung und Herausforderung**

Die internationale Bodenseeregion verfügt über eine innovative und höchst dynamische Wirtschaftsstruktur. Im Jahr 2016 waren fast 2 Millionen Beschäftigte im produzierenden Gewerbe (zweiter Sektor) und im Dienstleistungsbereich (dritter Sektor) tätig, wobei die Gesamtbeschäftigung zwischen 2000 und 2014 um 15% gestiegen ist.

Allerdings gibt es in der Wirtschaftsstruktur der Bodenseeregion starke Unterschiede. Industrie und Gewerbe sind die zentralen Triebkräfte der Wirtschaftsentwicklung, wobei in vielen Teilregionen anteilsmäßig mehr Beschäftigte im zweiten Sektor arbeiten, als im jeweiligen nationalen Durchschnitt. In den industriellen Zentren, wie dem Raum Friedrichshafen/Ravensburg, dem Rheintal oder in Schaffhausen/Singen, arbeiten mehr als die Hälfte der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe. Wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung sind auch unternehmensnahe Dienstleistungen, der Banken- und Versicherungssektor, Unterricht und Forschung sowie die öffentlichen Verwaltungen, aber auch der Tourismussektor. Insbesondere der Raum St. Gallen oder die Metropolitanregion Zürich sind durch eine starke Dienstleistungsorientierung gekennzeichnet, wohingegen die Tourismuswirtschaft insbesondere am Bodensee-Nordufer und in einigen Bergregionen von Bedeutung ist. In den Teilregionen bestehen somit zwar vielfältige wirtschaftliche Verflechtungsräume, aber sie umfassen bisher nicht den gesamten Programmraum. Mit dem Fürstentum Liechtenstein ist zudem ein starker Programmpartner im Finanzdienstleistungssektor Teil des Programmraums.

Insgesamt gesehen ist der Programmraum zwar ein starker, aber kein einheitlicher und homogener Wirtschaftsraum. Eine bedeutsame Rolle als Hemmfaktor spielen dabei nach wie vor die nationalen Grenzen, wobei insbesondere administrative Verfahren an den EU-Außengrenzen zur Schweiz die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen erschweren. In den Teilregionen bestehen zwar vielfältige wirtschaftliche Verflechtungsräume, aber sie umfassen bisher nicht den gesamten Programmraum. Aus diesem Grund hat sich Interreg für das Kooperationsprogrammgebiet als ein sehr wichtiges Instrument erwiesen, als funktionaler Raum weitere grenzüberschreitende Hemmnisse abzubauen.

So gibt es bereits einige grenzüberschreitende Verflechtungsräume, die Ansatzpunkte für integrierte Entwicklungsmaßnahmen sein könnten. Ein Beispiel ist der grenzüberschreitende funktionale Agglomerationsraum “Rheintal”, für den in jüngster Zeit von wissenschaftlicher Seite ein integrierter Entwicklungsansatz entworfen wurde. Der Agglomerationsraum erstreckt sich rund um die Rheinmündung im Osten des Bodensees und umfasst ca. 330.000 Einwohner sowie ca. 150.000 Arbeitsplätze. Er ist durch eine vor allem im Industrie- und Dienstleistungssektor starke Wirtschaftsleistung sowie durch ein ausgewogenes Verhältnis von Einwohnern zu Arbeitsplätzen charakterisiert.

Dennoch bestehen im grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum entlang der schweizerischen, österreichischen, deutschen und auch liechtensteinischen Grenzen bei vielen wirtschaftlichen Messgrößen teilweise beträchtliche Unterschiede zwischen den Teilregionen. Dies gilt für die Lohnstückkosten, die Kaufkraft, die Steuerbelastung und insbesondere für das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf sowie die amtlichen Arbeitslosenquoten. Zudem besteht vor allem in Bezug auf die Schweiz ein erhebliches Lohngefälle über die Grenzen hinweg, das sich durch die schwankende Wertentwicklung des Euro gegenüber dem Schweizer Franken in den vergangenen Jahren mehrmals deutlich verstärkt hat. Dieses Lohngefälle macht den Schweizer Arbeitsmarkt - zu Lasten der anderen Teilregionen - seit langem insbesondere für qualifizierte Arbeitnehmer aus den angrenzenden Nachbarregionen sehr interessant. Die damit einhergehenden Lohn- und Preisunterschiede sowie die grenzüberschreitende Dynamik auf dem Arbeitsmarkt erzeugen gleichzeitig auch einen starken motorisierten Grenzverkehr (v.a. Grenzpendler und grenzüberschreitendes Einkaufen).

Tabelle 2: Wirtschaftliche Diskontinuitäten in der internationalen Bodenseeregion (IBK-Raum)

Indikator / Teilgebiete	Bruttoinlandsprodukt / Kopf (2016)	Amtliche Arbeitslosenquote (2017)
Deutsche Teilregion	37.400 EUR	3%
Schweizer Teilregion	79.700 EUR	3,1%
Vorarlberg	44.400 EUR	5,8%
Liechtenstein	150.600 EUR	1,9%

Quelle: IBK Statistikplattform Bodensee (2018), S. 4

Da Interreg jedoch nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Konzentration auf diejenigen Herausforderungen erforderlich, bei denen durch das Interreg-ABH-Programm auch tatsächlich Verbesserungen herbeigeführt werden können. Eine Angleichung des Lohngefälles stellt daher eine Herausforderung dar, deren Bewerkstelligung anderen Förderprogrammen vorbehalten bleibt.

- **Ungleiche Pendlerströme auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt**

Der Programmraum ist durch eine grenzüberschreitende Vernetzung der regionalen Arbeitsmärkte rund um den Bodensee gekennzeichnet. Schon seit vielen Jahren findet über die nationalen Grenzen zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz ein reger Austausch von Arbeitskräften statt. Erheblich erleichtert wurde dieser Austausch durch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins (1994) und den Abschluss des bilateralen Vertrags zwischen der EU und der Schweiz (2002). Seitdem unterliegt die EU-Personenfreizügigkeit für Staatsbürger der Bodensee-Anrainerstaaten keinen wesentlichen Beschränkungen mehr.

Weitere wichtige Triebkräfte für die Arbeitskräftemobilität sind die oben erwähnten Lohn- und Gehaltsunterschiede sowie das Fehlen einer sprachlichen Barriere, da im Programmraum Deutsch gesprochen wird.

Die Dynamik des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts in der Bodenseeregion zeigt sich in der langfristigen Entwicklung der Grenzpendlerströme (2010-2017). Insgesamt fand in diesem Zeitraum ein deutlicher Anstieg der grenzüberschreitenden Arbeitsmobilität statt, der mit einer allgemein positiven Beschäftigungsentwicklung in den einzelnen Bodensee-Teilregionen einhergeht. Da der Anstieg der Zahl an Grenzgängern größer ausfällt, als der Zuwachs in der Beschäftigung, erhöhte sich der Anteil der Grenzgänger aus den vier Bodensee-Anrainerstaaten an allen Erwerbstätigen in der Bodenseeregion zwischen 2010 und 2017 von 2,1 auf 2,4 Prozent. Besonders ausgeprägt ist die Bedeutung der Grenzgänger für den liechtensteinischen Arbeitsmarkt. Dort stieg der Anteil der Grenzgänger an den gesamten Erwerbstätigen zwischen 2010 und 2017 von 50,9 auf 54,4 Prozent.

Die engen aber auch unausgewogenen Verflechtungsbeziehungen auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt führen insgesamt entweder zu positiven oder negativen Grenzpendler-Salden. Für die Schweizer Bodensee-Teilregion und Liechtenstein ergibt sich jeweils ein positiver Pendlersaldo, da mehr Arbeitnehmer aus den benachbarten Teilregionen zu ihnen einpendeln, als gebietsansässige Arbeitnehmer in die umliegenden Teilgebiete auspendeln. Dementgegen ergibt sich sowohl für die deutsche Bodensee-Teilregion als auch für Vorarlberg ein negativer Pendlersaldo. In diesen Regionen pendeln mehr dort lebende Arbeitnehmer in die umliegenden Teilgebiete aus, als Arbeitnehmer aus den Nachbarregionen zu ihnen einpendeln. Dies mag für die beiden Regionen zurzeit noch nicht problematisch sein, kann aber künftig, in Verbindung mit einer langfristig negativen demografischen Entwicklung der dortigen Erwerbsbevölkerung, durchaus zu

einem Hindernis für die eigene wirtschaftliche Entwicklung werden (Fachkräftemangel). Insgesamt pendeln jährlich ca. 50.000 Grenzgänger in die unterschiedlichen Regionen des Programmraums. Insoweit leistet das Interreg-ABH-Programm auch im Bereich des Grenzverkehrs innerhalb des Programmraums durch grenzüberschreitende Projekte einen wichtigen Beitrag bei der Bewerkstelligung der Pendlerströme. Kostenintensive Infrastrukturprojekte sollen hingegen nicht gefördert werden. Da die zur Verfügung stehenden Mittel des Programms begrenzt sind, liegt die Konzentration hier auf Projekten mit nur mittelgroßem Finanzvolumen, wie beispielsweise Mobilitätsstrategien.

Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass trotz positiver oder negativer Pendlersalden, der Fachkräftemangel im gesamten Kooperationsprogrammgebiet ein ernstzunehmendes Problem darstellt. Um in diesem Fall auch künftig eine positive wirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen, müssen „kompensatorische“ Entwicklungen in Form eines Zuzugs von externen Arbeitskräften erfolgen. Damit dies gelingen kann, sieht zum Beispiel die IBK gemeinsame Anstrengungen für eine bessere Wahrnehmbarkeit der Region als attraktiver Wirtschaftsraum als zwingend notwendig an. Insgesamt ist hier zu erwarten, dass bereits mit wenigen grenzüberschreitenden Projekten mit kleinem bis mittelgroßem Finanzvolumen bereits deutliche Verbesserungen erzielt werden können.

- **Herausforderungen des demografischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt**

Ein deutliches Risiko kann zudem aus der Alterung und dem Rückgang der Erwerbsbevölkerung entstehen, da eine abnehmende Arbeitskräfteverfügbarkeit (insbes. Fachkräfte und hochqualifizierte Arbeitskräften) die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des grenzüberschreitenden Wirtschaftsstandorts zusätzlich weiter gefährden kann.

Diese Gefahr zeigt sich in ausgeprägter Form gerade in den Kantonen der Ostschweiz. Hierbei spielt u.a. auch die Attraktivität des Arbeitsorts eine Rolle. So kehren Studierende nach ihrem Studium nicht mehr in die Ostschweiz zurück, so dass es in vielen Berufsfeldern beträchtliche Engpässe bei der Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften (insbes. Technische Berufe, Humanmedizin und Pharmazie, aber auch im Bereich der Informatik und Pfleg) gibt.
Mittel- bis langfristig wird sich die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften in der gesamten Bodenseeregion weiter verschärfen, da die nachstehende Prognose für die erwartete Bevölkerungsentwicklung bis 2030 einen deutlichen Rückgang des Anteils der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (d.h. Personen zwischen 20 und 64 Jahren) an der Gesamtbevölkerung aufzeigt (siehe Schaubild 2).

Dennoch kann der demografische Wandel nicht grundsätzlich als Problem gesehen werden, da er zwar offensichtliche Risiken mit sich bringt, aber auch neue Chancen eröffnet (Stichwort Silver Economy: als System der Produktion, Verteilung und des Verbrauchs von Waren und Dienstleistungen, das darauf abzielt, das Kaufpotential älterer und alternder Menschen zu nutzen und ihre Konsum-, Lebens- und Gesundheitsbedürfnisse zu befriedigen).

Schaubild 2: Trends bei der Bevölkerungsentwicklung in der Internationalen Bodenseeregion (IBK-Raum)

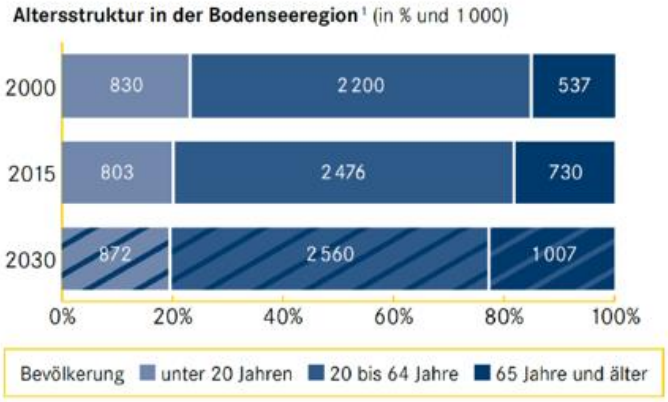

(1) Die Bevölkerungsvorausberechnungen der statistischen Ämter zeigen die Entwicklung der Bevölkerung unter Beibehaltung der demografischen Trends der Vergangenheit auf. Quelle: IBK Statistikplattform Bodensee (2017), Detailblatt „Bevölkerung"

- **Räumliche Unterschiede beim Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspotenzial**

Im Bereich der Wissensökonomie verfügt der Programmraum bereits über wichtige Potenziale, sowohl wegen der vielen im Programmraum bestehenden Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen, als auch aufgrund der im Programmraum ebenfalls ansässigen forschungsintensiven Betriebe und High-Tech-Unternehmen insbesondere im Bereich der Bio- und Nanotechnologie.
Mit den renommierten Universitäten in St. Gallen, Konstanz und Zürich sowie den zahlreichen führenden (Fach-)Hochschulen nördlich und südlich des Bodensees besitzt die internationale Bodenseeregion ein wichtiges wissenschaftliches Potenzial zur Erforschung und Entwicklung zukunftsorientierter Technologien. In der internationalen Bodenseeregion gibt es 35 Hochschulstandorte, an denen im Jahr 2015 insgesamt 120.678 Studierende eingeschrieben waren. Davon studierten mehr als die Hälfte an einer der sieben Universitäten (66.667 Studierende), wohingegen der Rest an den 28 anderen Hochschulen (54.011 Studierende) eingeschrieben war. Die Geschlechterverteilung war nahezu ausgeglichen (rund 47% Frauenanteil). Etwas weniger als zwei Drittel der im Programmraum bestehenden

Universitäten und Hochschulen sowie ein Großteil der insgesamt eingeschriebenen Studierenden befindet sich jedoch auf der Schweizerischen Seite. Allerdings betont das Hintergrunddokument zum räumlichen Leitbild der IBK von 2017 auch, dass die Zusammenarbeit von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen (z.B. im Rahmen von regionalen Innovationssystemen und Clustern) noch nicht sehr stark ausgebaut ist. Einige Projekte wie das Interreg-Projekt „Diagnet“ oder das Interreg-Kleinprojekt „Labor 4.0“ zur Digitalisierung im Laborbereich zeigen aber, dass hier großes Potenzial besteht. Andere Kooperationen fokussieren sich dabei auf einzelne Teilräume der Bodenseeregion und nur wenige sind grenzüberschreitend aufgestellt. Grundsätzlich sind die zentralen Elemente gegeben, um die Chancen und Potenziale der Wissensökonomie und der Digitalisierung zu nutzen und für die Region einen veritablen Mehrwert durch internationale Kooperation zu schaffen. Notwendig ist allerdings ein konsequenter, grenzüberschreitender Ansatz, um diese Elemente nutzbringend zusammenzuführen.

Im Programmraum besteht außerdem schon seit langem ein wichtiges grenzüberschreitendes Netzwerk, das zur Erschließung der Potenziale im Bereich der Wissensökonomie beiträgt: Die „Internationale Bodensee-Hochschule“ (IBH). Mit der IBH verfügt der Programmraum heute über den größten grenzüberschreitenden Verbund von verschiedenen Hochschulen in Europa. Die IBH wurde 1999 auf Initiative der IBK gegründet und umfasst den Großteil der 35 Universitäten und Hochschulen in der Bodenseeregion. Die 27 IBH-Standorte sind intern auf thematischen Plattformen und auch extern mit weiteren Hochschulen vernetzt. Für die 5. Leistungsvereinbarung mit der IBK hat die IBH für ihre Weiterentwicklung spezifische Zielsetzungen für zwei strategische Handlungsebenen entwickelt (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: IBH-Zielsetzungen für die strategischen Handlungsebenen Mitgliedshochschulen und Regio Bodensee (5. Leistungsvereinbarung)

Zielsetzungen Mitgliedshochschulen	Zielsetzungen Regio Bodensee
• Förderung der regionen- sowie hochschularten-übergreifenden Zusammenarbeit. • Nachhaltigkeit der Strukturen und Netzwerke. • Bessere Positionierung durch internationale und interdisziplinäre Forschung und Lehre. • Aktiver Beitrag zur Entwicklung eines attraktiven, wettbewerbsfähigen und abgestimmten Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsraumes von hohem internationalem Rang.	• Entwicklung einer Modellregion hochschulartenübergreifender Zusammenarbeit. • Impact in der Regio Bodensee in funktionalen Feldern. • Förderung interregionaler Zusammenarbeit und Bündelung der Potenziale. • Verbesserung der Identifikation und Transparenz im politischen und öffentlichen Diskurs.

In den vergangenen Jahren hat die IBH, mit Unterstützung durch die IBK und des Interreg-Programms ABH, zahlreiche Kooperationsprojekte durchgeführt. Als Verbund von insgesamt 27 Universitäten und Hochschulen im gesamten Programmraum handelt es sich hierbei regelmäßig um Projekte, die ausschließlich über ein grenzüberschreitendes Förderprogramm gefördert werden können. Dabei ist auch

zu berücksichtigen, dass IBH-Projekte sich gerade dadurch auszeichnen, dass sowohl die Universitäten und Hochschulen der Schweiz, als auch des Fürstentums Liechtenstein hierbei integriert werden. Insoweit scheint das ABH-Programm geradezu prädestiniert zu sein, dieses Erfolgskonzept weiterhin zu unterstützen. Ein gutes Beispiel ist die 2016 erfolgte gemeinsame Einrichtung der „IBH-Labs“ (Netzwerke regionaler Hochschulen und Praxis-Partner für Forschung und Innovation), mit denen neue bodenseeweite Forschungs- und Innovationsnetzwerke von Hochschulen und Praxispartnern eingerichtet wurden, die regional bedeutsame Themen über mehrere Jahre hinweg bearbeiten. Die IBH-Labs sollen so zu einem nachhaltigen Wissens-, Innovations- und Technologietransfer und damit zur Standortattraktivität beitragen. Das Projekt hat zudem im Jahr 2017 die internationale Auszeichnung „Cross-Border Award Sail of Papenburg“ der AGEG gewonnen.

Für die 6. Leistungsvereinbarung (2022 bis 2025) sollen die erfolgreichen IBH-Labs unter dem Thema „Bewältigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen des digitalen Strukturwandels in der Bodenseeregion” neu ausgerichtet werden. Die IBH soll zusätzlich dazu beitragen, technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen in Bildung, Forschung und Wissenstransfer durch die grenzüberschreitende Kooperation der Hochschulen und in Zusammenarbeit mit der Praxis zu entwickeln. Sie soll hierbei auch einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der Bodenseeregion in der digitalen Transformation leisten. Im Sinne evidenzbasierter Entscheidungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft soll dafür Sorge getragen werden, dass die Erkenntnisse ihrer Projekte in innovativen Formaten für die relevanten Anspruchsgruppen aufbereitet werden und damit gesellschaftliche Wirksamkeit erzeugen (Politik- und Gesellschaftsberatung). Schließlich soll die IBH ihre Mitgliedshochschulen bei der kooperativen Weiterentwicklung von Hochschulprojekten in Bildung, Forschung und Verwaltung unterstützen. Um hierbei die begrenzten Mittel des Interreg ABH-Programms zielführend und für den Programmraum gewinnbringend einzusetzen, wurde eine spezielle Methodik für die Projektauswahl entwickelt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass ausschließlich für das Kooperationsgebiet wertvolle Projekte gefördert werden.

Schaubild 3: Zusammenfassende SWOT-Analyse für die Wirtschaftsentwicklung und Herausforderung

Stärken	Schwächen
Der ABH-Raum ist ein starker Wirtschaftsraum und verfügt über eine innovative und höchst dynamische Wirtschaftsstruktur. Es gibt einige grenzüberschreitende und dynamische Verflechtungsräume (z.B. Agglomerationsraum „Rheintal" oder „Metropolitanraum Bodensee"). Der ABH-Raum verfügt über ein Potenzial an gut qualifizierten Arbeitskräften und in allen Teilräumen besteht ein sehr hoher Beschäftigungsgrad. Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts im ABH-Raum aufgrund von ökonomischen Diskontinuitäten (insbes. Unterschiede bei Löhnen und Gehältern). Im Bereich der Wissensökonomie verfügt der ABH-Raum bereits über ein hohes Potenzial (ansässige Hochschulen, technologieintensive Unternehmen, auch im High-Tech-Bereich). „Internationale Bodensee-Hochschule" (IBH) als wichtiger Akteur zur Stärkung und grenzüberschreitenden Verbindung der Potenziale im Bereich der Wissensökonomie.	Der ABH-Raum ist aufgrund der nach wie vor bedeutsamen Rolle der nationalen Grenzen immer noch kein einheitlicher und homogener Wirtschaftsraum. Im ABH-Raum bestehen teils beträchtliche ökonomische Diskontinuitäten (z.B. bei Lohnstückkosten, Kaufkraft, Steuerbelastung, BIP pro Kopf, Arbeitslosenquoten, Löhne und Gehälter). Grenzpendlerströme sind räumlich sehr unterschiedlich konzentriert und erzeugen insgesamt unterschiedliche Grenzpendler-Salden zwischen den Teilgebieten des ABH-Raums (positiv CH + LI; negativ DE + AT). Für DE und AT zurzeit noch nicht problematisch. Schon jetzt besteht ein deutlicher Mangel an qualifizierten Fachkräften. Potenziale der Wissensökonomie sind im ABH-Raum ungleich verteilt. Zwei Drittel der bestehenden Universitäten und Hochschulen sowie ein Großteil der insgesamt eingeschriebenen Studierenden befindet sich auf der Schweizerischen Seite. Zusammenarbeit von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen (z.B. im Rahmen von regionalen Innovationssystemen und Clustern) ist noch nicht sehr stark ausgebaut.
Chancen	**Gefahren**
Der ABH-Raum ist grundsätzlich für Arbeitskräfte von außerhalb attraktiv. Der grenzüberschreitende Agglomerationsraum „Rheintal" oder die „Metropolitanraum Bodensee" könnten Ansatzpunkte für eine gemeinsame integrierte Entwicklungspolitik sein. Potenziale zur mittelfristigen Weiterentwicklung der „Internationalen Bodensee-Hochschule" (IBH) entlang der von ihr gesteckten Zielsetzungen.	Sich weiter verschärfender Mangel an qualifizierten Fachkräften aufgrund eines deutlichen Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bis 2030. Risiken eines Fachkräftemangels sind innerhalb des ABH-Kooperationsraums sehr unterschiedlich verteilt: Gefahr ist hoch in DE und AT, geringer in CH und LI. Trotz hoher wirtschaftlicher Leistungskraft wird der ABH-Raum nicht als attraktiver Wirtschaftsraum wahrgenommen und ist darum auch für potenzielle Arbeitskräfte von außerhalb nicht attraktiv.

(Quelle: sozioökonomische Analyse des Programmraums vom 10.03.2020)

1.2.2 Handlungsbedarfe

Letztlich ergeben sich, neben den aktuellen Themen Digitalisierung sowie Arten- und Klimaschutz, aus den dargestellten Herausforderungen insgesamt 17 gemeinsame Handlungsbedarfe für den Programmraum Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein:

(1) Stärkung der Innovationskraft durch grenzüberschreitende Vernetzung der regionalen Wissens- und Innovationssysteme bzw. durch Optimierung von deren Potenzial.

(2) Forcierung des nachhaltigen industriellen Wandels durch grenzüberschreitende Cluster, Kooperationen und Unterstützungsstrukturen bzw. durch den Einsatz umwelt- bzw. ressourcenschonender Verfahren.

(3) Bewältigung der Herausforderungen und Nutzung der Potenziale der digitalen Transformation.

(4) Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitend wirtschaftliches Tätigwerden bzw. grenzüberschreitendes Arbeiten.

(5) Proaktiver Umgang mit den aus den Folgen des Klimawandels bzw. aus menschlichen Tätigkeiten herrührenden (Natur)Risiken.

(6) Schutz / Pflege von Naturräumen und Kulturlandschaften, Verbesserung der Biodiversität und ökologischen Konnektivität, Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung.

(7) Identifizierung, Aufwertung und Sichtbarmachung gemeinsamer Kultur- und Naturpotenziale (UNESCO-Welt- und Naturerbe, Kulturrouten des Europarats und andere), u. a. durch engere Zusammenarbeit der Trägerstrukturen.

(8) Ausweitung der gemeinsamen Vermarktung und Entwicklung neuer Produkte und Prozesse zum nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus.

(9) Stärkung der zukunftsfähigen Kompetenzen in der Region durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schulen, (Fach)hochschulen, u.a. der IBH, sowie der Fort- und Weiterbildungsträger.

(10) Verbesserung der länderübergreifenden Abstimmung bzw. des länderübergreifenden Handelns zur Behebung des Fachkräftemangels.

(11) Beseitigung von Hindernissen bzw. grenzüberschreitende Abstimmung zur Schaffung und /oder gemeinsamen Nutzung von regionalen bzw. lokalen Einrichtungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.

(12) Schaffung grenzüberschreitender Innovationen im Gesundheits- und Sozialbereich, u.a. im Kontext der Covid-19 Pandemie.

(13) Länderübergreifende Abstimmung im Raumordnung- und Flächennutzungsbereich und Einrichtung grenzüberschreitender Träger- und Kooperationsstrukturen bzw. Verbesserung von deren Funktionieren.

(14) Erhöhung des Beitrags der Region zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens durch grenzüberschreitende Verbesserung des ÖPNV, der Elektromobilität sowie durch Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Bereichen des Klimaschutzes und Energie.

(15) Länderübergreifende Abstimmung im Verkehrsbereich und Verbesserung der überregionalen und innerregionalen Verkehrsver- und -anbindungen.

(16) Weiterentwicklung des Programmraums zu einem gemeinsamen identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität durch intensive interkulturelle und zivilgesellschaftliche Kooperation.

(17) Optimierung der grenzüberschreitenden Governance durch Verbesserung der Problemlösungsfähigkeit mancher politisch-administrativer Kooperationsstrukturen.

1.2.3 Politische Ziele

- **Politisches Ziel 1: Innovation, fortschrittliche Technologie und Digitalisierung**

Im Programmraum besteht bereits seit vielen Jahren eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation. Die Potenziale sind im Programmraum allerdings nicht gleich verteilt: auf deutscher Seite gibt es entlang des Hochrheins neben Fernfachhochschulen nur die Duale Hochschule Lörrach. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Unternehmen am Hochrhein mit Hochschulpartnern in Winterthur, Konstanz, Basel, Zürich oder Furtwangen kooperieren. Eine ähnliche Situation ergibt sich im Allgäu mit nur einer Hochschule in Kempten oder in Vorarlberg, welches über keine eigene Universität verfügt, Kooperationen aber mit der nahegelegenen Universität Innsbruck eingehen kann. Insgesamt zählt der Programmraum trotzdem zu den leistungsfähigsten Wirtschaftsräumen in Europa, so dass über das ABH-Programm auch mit geringen Mitteln Lücken geschlossen und dadurch auf geeignete Weise ein wesentlicher Beitrag für das Kooperationsprogrammgebiet geleistet werden kann. Dabei ist er jedoch in großen Teilen eine „Wachstumsregion im Verborgenen“: zahlreiche global tätige Unternehmen, aber auch eine Vielzahl von „Hidden Champions“ haben ihren Standort in der Region und sind dort stark verankert. Die Wirtschaftsstruktur ist stark durch technologiegetriebene Industrieunternehmen mit hohen Exportanteilen geprägt. In der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Integration in Bezug auf Innovation sieht deshalb auch das Border Orientation Paper (BOP) Potenzial. Gemäß BOP beträgt der Anteil der Bevölkerung in den Sektoren Hochtechnologie-Fertigung und Wissensintensiv (HT KIS) in der EU 3,98 %. Die Anteile in Baden-Württemberg und Bayern betragen 5,04 % bzw. 4,90 %, für Westösterreich 3,33 % und in der Schweiz auf nationaler Ebene 6,09 %. Die zahlreichen, oft kleinen- und mittelständischen High-Tech-Unternehmen bieten damit eine Vielzahl von hochattraktiven Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Allerdings gibt es in der Wirtschaftsstruktur der Bodenseeregion starke Unterschiede. Industrie und Gewerbe sind die zentralen Triebkräfte der Wirtschaftsentwicklung, wobei in vielen Teilregionen anteilsmäßig mehr Beschäftigte im zweiten Sektor arbeiten, als im jeweiligen nationalen Durchschnitt.

Hinzu kommt, dass die Digitalisierung die Vorteile der räumlichen Nähe zunehmend in Frage stellt. Im Zuge der Digitalisierung kann räumliche Nähe obsolet werden, da Wissenstransfer über größere Distanzen und damit global möglich wird. Dies ermöglicht es Wirtschaft und Forschung Kooperationen zunehmend spezialisiert und mit dem am Markt “Besten” einzugehen. Die Hochschulen können sich so auch weiter spezialisieren, was nicht gleichzeitig auch bedeuten muss,

dass die Wirtschaft im regionalen Umfeld den entsprechenden Wirtschaftspartner für Innovation oder angewandte Forschung bereithält.

Mit der IBH verfügt die Programmregion als Forschungs- und Innovationsstandort mit 27 partizipierenden Hochschulen aus vier Ländern über den größten grenzüberschreitenden und hochschulartenübergreifenden Verbund Europas. Sie ist ein Motor für grenzüberschreitende Forschungs- und Innovationsprojekte und fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Gesellschaft in der Bodenseeregion.

Betrachtet man diese Aktivitäten aus dem Blickwinkel des Konzepts der „grenzüberschreitenden regionalen Innovationssysteme“ (Cross-border Regional Innovation Systems, CBRIS) und berücksichtigt dabei die drei (idealtypischen) Entwicklungsstufen des grenzüberschreitenden Regionalen Innovationssystems (Regional Innovation System - RIS) dann entspricht der gegenwärtige Gesamtzustand im Programmraum am ehesten dem eines „teilintegrierten grenzüberschreitenden Innovationssystems“. Insoweit besteht hier die Möglichkeit durch die Förderung weniger Projekte punktuell Verbesserungerungen herbeizuführen und auf diese Weise dennoch einen bedeutenden Beitrag zu leisten, der den Gesamtzustand des Programmraums wesentlich weiterentwickelt.

In einem CBRIS sollen Synergiepotenziale und Komplementaritäten in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen beiderseits der Grenze vollkommen genutzt werden. Unterstützt durch eine stärkere Institutionalisierung soll im CBRIS auch eine sehr hohe Akteur-Akzeptanz des grenzüberschreitenden Kooperationsansatzes bestehen und zudem ein symmetrisch-interaktiver Austausch von Wissen und Fähigkeiten zwischen den sich integrierenden RIS / Nationalen Innovationssystemen (National Innovation System – NIS) sowie mit der globalen Ebene stattfinden.

Der Erfolg eines grenzüberschreitenden RIS hängt davon ab, wie gut Forschungsaktivitäten grenzüberschreitend zusammengeführt werden können und wie dieses Wissen in der Folge zu den Unternehmen gelangt, die es dann in innovative Produkte und Prozesse umsetzen können.

Aus der IBK-Strategie sowie den Dialogen der IBK-Digitalisierungsinitiative und des Denkraum-Transfers zur IBK-„Wissensregion“ ergab sich das einheitliche Ergebnis, dass starke Unterschiede in den regionalen Innovationssystemen vorhanden sind, man diese aber akzeptieren und als Chance nutzen sollte. Im Fokus der IBK steht daher die optimale Vernetzung und Weiterentwicklung der bestehenden regionalen Wissens- und Innovationssysteme.

Mittelfristig (also bis 2029) soll ein deutlicher Beitrag zum innovativen und intelligenten sozioökonomischen Wandel im gesamten Programmraum geleistet werden. Dies soll, vor allem durch die Stärkung und den Ausbau grenzüberschreitender „Brückenstrukturen“, insbesondere der Internationalen Bodenseehochschule (direktes Ergebnis), die Stärkung bestehender und den Aufbau neuer grenzüberschreitender Cluster (direktes Ergebnis), die weitere Zunahme der Akzeptanz des grenzüberschreitenden Innovationssystems durch die verschiedenen Akteure im Programmraum (indirektes Ergebnis) und die Zunahme der „Dichte“ des grenzüberschreitenden Governance-Rahmens (gemeinsame Strukturen und Konzepte) im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (indirektes Ergebnis) erfolgen.

Dabei ist es wichtig, dass die Unternehmen im Programmraum, bei denen es sich oft um kleine- und mittelständische High-Tech-Unternehmen, mit einer Vielzahl von hochattraktiven Arbeits- und Ausbildungsplätzen, handelt, dabei unterstützt werden, sich auf die aktuellen und zukünftigen betrieblichen Herausforderungen (intelligente Spezialisierung, Digitalisierung, Fachkräftemangel, anhaltender Strukturwandel etc.) einzustellen und Synergieeffekte der Smart Specialisation Strategien zu nutzen.

Die Digitalisierung soll schließlich auch Vorteile für die Bürger, Unternehmen und Behörden im Programmraum nutzbar und erlebbar machen (bspw. im Rahmen des gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials oder durch digitale Dienste im ländlichen Raum).

Das PZ1 weist dabei auch eine hohe Deckungsgleichheit mit den Kernbotschaften der Neuen Regionalpolitik (NRP) der Schweiz auf. Das Hauptziel der NRP ist die Stärkung von Innovation, Wertschöpfungen und Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum und den Grenzregionen. Der Fokus liegt im ersten Förderschwerpunkt "Industrie" auf der Innovationsförderung für KMU in den Regionen. Über die NRP soll die Innovationsfähigkeit der KMU durch den regionalen Austausch zwischen Unternehmen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Seit dem Jahr 2020 liegt zudem ein verstärkter Fokus auf den Bereich der Digitalisierung.

- **Politisches Ziel 2: Umwelt- und Klimaschutz**

Der Programmraum verfügt über umfangreiche und vielgestaltige Naturräume sowie über historisch gewachsene Kulturlandschaften, die zur Attraktivität des Programmraums und zur Lebensqualität seiner Bewohner beitragen, zudem aber auch vielfältige und wichtige Ökosystemdienste bereitstellen. Der Bodensee ist dabei das zentral gelegene und grenzbildende natürliche Element, gleichzeitig

aber gerade auch ein wertvolles und sensibles Ökosystem. Er ist nach dem Genfer See und dem Plattensee der drittgrößte Binnensee Mitteleuropas. Auf Baden-Württemberg entfällt der größte Teil der Gesamtuferlänge des Bodensees (155 km von insgesamt 273 km), gefolgt von der Schweiz (72 km), Österreich (28 km) und Bayern (18 km). Seine gemeinsame Bewirtschaftung erfolgt schon seit langer Zeit durch mehrere Internationale Kommissionen in denen die drei direkten Anliegerstaaten (Deutschland, Schweiz und Österreich), aber teilweise auch das Fürstentum Liechtenstein, im Rahmen von Expertengruppen und regelmäßigen politisch-administrativen Konsultationen zusammenarbeiten.

Diese gemeinsame Bewirtschaftung zum Schutz der Umwelt- und Wasserqualität des Bodensees ist von zentraler Bedeutung, da der See die Grundlage für die dortige Binnenfischerei ist und vor allem als bedeutender Trinkwasserspeicher fungiert, aus dem rund fünf Millionen Menschen täglich ihr Trinkwasser beziehen. Ein wichtiges gemeinsames Instrument für die laufende grenzüberschreitende Arbeit ist das „Bodensee-Wasserinformationssystem“ (BOWIS) der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), das bereits 2002 für das gesamte Bodensee-Einzugsgebiet eingerichtet wurde. Zudem wirkt der Bodensee mit seinem spezifischen Mikroklima auf den im direkten Umfeld praktizierten Gemüse- und Obstanbau ein (Thurgau, Insel Reichenau, Nordufer des Bodensees). Hierbei handelt es sich um eines der größten Obstanbaugebiete der Europäischen Union. Es ist aus Sicht der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln von besonderer Bedeutung, prägt daneben aber auch insgesamt die Attraktivität der ihn umgebenden Kulturlandschaften und Städte, die alljährlich von unzähligen Touristen besucht werden. Hieraus können sich jedoch negative Effekte für den Bodensee selbst ergeben (Umwelt- und Luftverschmutzung, Siedlungsdruck).

Neben dem Bodensee selbst gibt es im Programmraum auch noch ein großes Potenzial an vielfältigen Kulturlandschaften und Naturräumen gerade auch entlang des Hochrheins oder des Alpenrheins (zum Beispiel Ufer- und Böschungsbereiche entlang des Rheins, größere unberührte oder naturnahe Gebiete wie das Hochgebirge mit Fels-, Gletscher-, Wald- und Offenlandbereichen, aber auch Auenlandschaften oder Magerbiotope mit ihrem hohen Wert für den Artenschutz) mit ökologisch bedeutsamen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten von nationaler, europäischer und sogar weltweiter Bedeutung (bspw. die Naturschutzgebiete Wollmatinger Ried und Rheindelta). Die bisherige Zusammenarbeit im Programmraum hat zudem zur Schaffung von zwei grenzüberschreitenden Naturparken geführt, nämlich dem grenzüberschreitenden Naturpark „Nagelfluhkette - Allgäu / Bregenzerwald“ an Grenze zwischen Bayern und Vorarlberg (geschaffen 2008) und dem „Schweizerisch-Deutschen Regionalen Naturpark Schaffhausen“ an der Grenze zwischen dem Kanton Schaffhausen und Baden-Württemberg (geschaffen 2012). Der Schutz und Erhalt dieser Natur- und Kulturlandschaften leistet

somit einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung und der Lebensqualität im gesamten Programmraum. Handlungsbedarf besteht bspw. noch am Bodensee, wo es in Deutschland mehrere Natura 2000-Schutzgebiete gibt, in Österreich oder in der Schweiz (dort als Smaragdgebiete bezeichnet) jedoch keine.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass der Programmraum durch seine touristische und wirtschaftliche Attraktivität zu entsprechenden Tourismus- und Grenzpendlerströmen führt, welche sich negativ auf die Umwelt und Luftreinhaltung auswirken und gleichzeitig der Klimawandel den Programmraum weiterhin vor Herausforderungen stellt (siehe unten). Hier gilt es grenzübergreifende Projekte zu fördern, die die wesentlichen Verursachersektoren im Fokus haben (Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Gebäude, Tourismus, etc.) und hierfür Abhilfe schaffen wollen (Radwege, Wanderwege, etc.).

Angesichts dieser Ausgangslage soll im Programmraum langfristig die bisherige Umwelt- und Lebensqualität weiter erhöht und auch ein hohes Niveau an Klima- und Katastrophenresilienz aufgebaut werden, sodass im Falle des Auftretens von Gefährdungen oder Risiken die wesentlichen systemischen Funktionen, Strukturen und Prozesse in Gesellschaft und Umwelt in vollem Umfang erhalten werden können.

- **Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und integrativeres Europa, das die europäische Säule sozialer Rechte umsetzt**

Der demographische Wandel sowie die Konsequenzen der Covid19-Pandemie für die Kultur- und Tourismusbranche sind Herausforderungen, welche die im Programmraum lebenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger direkt betreffen. Oft sind diese Bereiche miteinander eng verflochten: So ist die Tourismuswirtschaft gerade am Bodensee-Nordufer und in einigen Bergregionen von besonderer Bedeutung für den Arbeitsmarkt und deshalb ist diese als Möglichkeit des kulturellen Austausches, Wirtschaftszweig und Arbeitsplatz von den Auswirkungen der COVID19-Pandemie besonders betroffen. Ebenso leiden die Kulturschaffenden und der kulturelle Austausch unter den geschlossenen Grenzen bzw. Reisebeschränkungen und Abstandsregeln. Gleichzeitig befeuert die COVID19-Pandemie den Ausbau der digitalen Infrastruktur und das Arbeiten von zuhause aus bzw. das mobile Arbeiten. Dies setzt jedoch neben der eigentlichen Digitalisierung (Förderung durch das SZ 3), auch die Kenntnis und Bereitschaft der Betroffenen voraus, die Früchte der Digitalisierung auch zu nutzen bzw. nutzen zu können. Digitale Gesundheitsdienste oder Bildungsangebote werden deshalb zukünftig sicherlich an Bedeutung zunehmen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass Bildung und Gesundheit auch ohne die COVID19-Pandemie Sektoren sind, in denen im Programmraum Verbesserungsbedarf besteht. Angestrebt wird vor diesem

Hintergrund, insbesondere durch Bildungsangebote und deren Förderung, den Fachkräftemangel zu mildern und die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu verbessern. Ebenso sind Kultur und Tourismus außerhalb der COVID19-Pandemie Bereiche, die im grenzüberschreitenden Kontext betrachtet und zukunftsfähig gemacht werden sollen.

Mittel und langfristig, soll der Programmraum damit möglichst resistent gegen zukünftige Pandemien oder Katastrophen gemacht und das Bildungs- und Gesundheitsniveau verbessert werden.

Mit dem Tourismus wird im PZ4 ein weiterer Schwerpunkt der Neuen Regionalpolitik 2016-2023 (NRP) der Schweiz abgedeckt. Im Tourismusbereich unterstützt die NRP die Tourismuswirtschaft bei der Bewältigung des Strukturwandels und will die Tourismusdestinationen wettbewerbsfähiger machen.

- **Interreg Spezifisches Ziel: Bessere Verwaltungszusammenarbeit**

Der Programmraum ist einer der wenigen „komplexen Interreg-Programmräume“ in Europa, da dort die grenzüberschreitende Zusammenarbeit seit jeher in einem multilateralen Kontext und zudem an EU-Außengrenzen stattfindet. Hier arbeiten drei Bundesländer aus den beiden EU Mitgliedstaaten Deutschland und Österreich mit mehreren Kantonen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zusammen.

Zudem bestehen bereits seit langer Zeit mehrere grenzüberschreitende politisch-administrative Kooperationsstrukturen, die aber nicht immer das gesamte Kooperationsprogrammgebiet abdecken [bspw. die Internationale Rheinregulierung und die Gemeinsame Rheinkommission, die Internationale Bodensee-Konferenz, die Hochrheinkommission, etc…]. Im Rahmen dieser dauerhaften Strukturen findet die Zusammenarbeit zwischen den nationalen und regionalen Regierungen sowie ihren Fachverwaltungen entweder zu einem speziellen Thema oder aber zu mehreren Themen gleichzeitig statt. Zudem bestehen noch andere dauerhafte Kooperationsstrukturen und Netzwerke, die mit ihrer laufenden themenspezifischen oder themenübergreifenden Arbeit ebenfalls zur grenzüberschreitenden Governance beitragen (bspw. die Bodensee-Stiftung, die Internationale Bodensee Tourismus GmbH, etc…).

Obwohl dieses grenzübergreifende Governance-System einen geringen Grad an rechtlicher Formalisierung aufweist [d.h. Fehlen von gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Kooperationsstrukturen wie Grenzüberschreitender Öffentlicher Zweckverband (GÖZ) oder EVTZ], kann das System in vielen Politikbereichen

eine zufriedenstellende Steuerung und Regelung vieler gemeinsamer Angelegenheiten sicherstellen. Trotzdem besteht bei der politisch-administrativen Zusammenarbeit in einigen Bereichen noch Optimierungsbedarf (z.B. Verkehr, Gesundheits- und Sozialbereich, kulturelle Einrichtungen, Raumordnung und Flächennutzung insbesondere im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien), da substantiell unterschiedliche Positionen und bestehende raumrelevante Konflikte in den gemeinsamen Strukturen bisher nicht bearbeitet bzw. gelöst wurden. Nicht zuletzt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat sich gezeigt, dass der Programmraum durch die Schließung von Grenzübergängen in vielen Sektoren (so z.B. im Rahmen des alltäglichen Zusammenlebens, der Kultur, Wirtschaft, des Tourismus und Arbeitsmarkts) besonders in Mitleidenschaft gezogen wird. Auf politischer Ebene besteht deshalb der Wunsch, dass *„nie wieder Grenzzäune an der Grenze zwischen Konstanz und Kreuzlingen stehen sollen“.*

In den Teilräumen des Programmraums besteht auf lokaler, interkommunaler und überlokaler Ebene eine zum Großteil leistungsfähige und moderne Ausstattung mit elementaren Dienstleistungen und Infrastrukturen zur öffentlichen Daseinsvorsorge, was auch ein wichtiger Faktor für die hohe Lebensqualität des Programmraums ist. Allerdings betont das „IBK-Leitbild für die Bodenseeregion“ von 2017, dass die Kosten für den Betrieb und die langfristige Aufrechterhaltung dieser Dienste in zunehmendem Maße die öffentlichen Finanzen belasten, weswegen das Konzept der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zunehmend unter Druck gerät. Defizite sind gerade in den grenznahen ländlichen Räumen mit einer stagnierenden oder sogar rückläufigen Bevölkerung vorhanden, weshalb dort eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung bestehender öffentlicher Dienste immer dringlicher wird. In den grenznahen Räumen des Kooperationsprogrammgebiets sollte deswegen auch ein Ansatz zur gemeinschaftlichen Infrastrukturnutzung und Dienstbereitstellung über Staatsgrenzen hinweg als Option in Betracht gezogen werden. Die Vorteile dieses Ansatzes und auch eine Vielzahl praktischer Beispiele hat die Ende 2018 veröffentlichte ESPON-Studie „Cross-border Public Services (CPS)“ vorgestellt, mit der zum ersten Mal eine umfassende europaweite Analyse zu grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten durchgeführt wurde. Aus den Ergebnissen dieser Studie geht auch hervor, dass im Programmraum die Zusammenarbeit bei regionalen / lokalen grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten noch ausbaufähig ist. Potenziale hierfür bestehen in vielen Politikbereichen (z.B. ÖPNV, Umwelt, Kultur und Soziales, Gesundheit und Pflege etc.), sowohl in den ländlich geprägten Grenzräumen als auch in grenzübergreifenden urbanen Verflechtungsräumen.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es langfristig wünschenswert, wenn die Kapazität und Effizienz des grenzüberschreitenden Governance-Systems weiter ausgebaut wird, sodass alle grenzüberschreitenden Angelegenheiten wirksam

von dauerhaften und sich selbst tragenden Kooperationsstrukturen verwaltet und geregelt werden, wobei dieser kontinuierliche Prozess auch widersprüchliche oder unterschiedliche Interessen einer gemeinsamen Lösung zuführt.

Mittelfristig (also bis 2029) soll eine deutliche Verbesserung der grenzüberschreitenden Governance im Kooperationsprogrammgebiet und des bürgerschaftlichen Engagements über Grenzen hinweg erreicht werden, vor allem durch eine noch effektivere politisch-administrative Zusammenarbeit (d.h. zwischen regionalen oder lokalen politischen Institutionen, Fachverwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen) im Rahmen der bestehenden Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Des Weiteren durch eine Schaffung neuer dauerhafter Kooperationen und Strukturen für die Erbringung grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge bzw. öffentlicher Dienste, sowie durch die Schaffung neuer thematischer Kooperationen und Netzwerke (öffentlich, nicht-öffentlich, zivilgesellschaftlich) mit dauerhaftem Charakter, die verschiedene Interessen und Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern ansprechen oder die Bewohnerinnen und Bewohner des Programmraums aktiv miteinbeziehen.

Aufgrund des gemeinsamen Verständnisses der Programmpartner wurde bewusst darauf verzichtet das Politische Ziel 3, insbesondere im Hinblick auf das Spezifische Ziel iv) *„Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität“* auszuwählen. Ebenso wurde bewusst auf einen Einbezug verschiedener Spezifischer Ziele des Politischen Ziel 2 verzichtet [z.B. *„i) Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen“ und „ii) Förderung erneuerbarer Energien“]*, da in diesen Bereichen verortete grenzüberschreitende Projekte künftig innerhalb der neu geschaffenen interregspezifischen Besseren Interreg Governance platziert werden sollen. Dieses ETZ-Spezifische Ziel ist somit ein „Dach“, unter dem die grenzüberschreitende Governance im Kooperationsprogrammgebiet im Rahmen einer Vielzahl von thematisch und inhaltlich verschiedenen Kooperationsprojekten verbessert werden soll.

Die „Bessere Verwaltungszusammenarbeit“ soll schließlich auch als Querschnittsziel zudem die Politischen Ziele 1, 2 und 3 mit den ausgewählten Spezifischen Zielen unterstützen, indem es die Förderung von grenzüberschreitenden Projekten in den Bereichen ermöglichen soll, wo die Spezifischen Ziele nicht ausreichend sind, oder wo es ansonsten zu Überschneidungen kommen würde. So sollen im Rahmen der Spezifischen Ziele 9 und 10 die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Projekte bspw. im Bereich Energie geschaffen werden.

1.2.4. Zusammenarbeit mit Makroregionalen Strategien

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländer von “Interreg VI-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)” sind sich bewusst, dass makroregionale Strategien wie die Donauraum- und Alpenraumstrategie mit Mitteln aus den Strukturfonds unterstützt werden können, um gemeinsam identifizierte Herausforderungen anzugehen. Auf diese Weise wird von einer verstärkten Kooperation profitiert und zu einem besseren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beigetragen. Für das Kooperationsprogramm Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein sind – basierend auf der geografischen Überlagerung der Programmregion und dem Einzugsbereich der Makroregionalen Strategien – der Donau- und Alpenraum relevant. Dabei bestehen mit dem Alpenraum ungleich größere Überschneidungen, sowohl in geografischer als auch in thematischer Hinsicht.

- **Die EU Strategie für den Alpenraum (EUSALP)**

Die EU-Strategie für den Alpenraum deckt die gesamte Programmregion von Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein ab. Gleichzeitig besteht zwischen dem Interreg VI-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein und EUSALP ein hohes Maß an thematischer Kongruenz der Ziele.

Das Kooperationsprogramm kann sowohl zum thematischen Politikbereich 1 “Wirtschaftswachstum und Innovation“, der einen gerechten Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten auf der Grundlage der hohen Wettbewerbsfähigkeit des Alpenraums erreichen will, umfangreiche und starke Beiträge zur

- Aktion 1: *“Entwicklung eines effektiven Forschungs- und Innovationsökosystems”*
- Aktion 2: *“Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials strategischer Sektoren”* und
- Aktion 3: *“Verbesserung des Arbeitsmarktes, der allgemeinen und beruflichen Bildung”* leisten.

Im thematischen Politikbereich 3 „Umwelt und Energie“ können fast alle Förderschwerpunkte des Kooperationsprogramms starke direkte Beiträge leisten und damit die Schaffung eines integrativeren Umweltrahmens im Alpenraum mit erneuerbaren und zuverlässigen Energielösungen unterstützen und so zur

- Aktion 6: *“Raumentwicklung, Bodenschutz, zukunftsorientierte Ausrichtung der Land- und Forstwirtschaft sowie ein integriertes und nachhaltiges Wassermanagement”,*

- Aktion 7: *“Entwicklung und Umsetzung „grüner Infrastrukturen zur ökologischen Vernetzung von Ökosystemen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Bedrohungen wie dem Klimawandel)“*
- Aktion 8: *“Verbesserung der Governance-Strukturen und -Prozesse in den Politikbereichen Risiko- / Gefahrenmanagement und Klimaanpassung sowie die Ermittlung und Umsetzung von bewährten Verfahren zur Bewältigung anstehender Herausforderungen*” und schließlich
- Aktion 9: *“Modellregion für Energieeffizienz und erneuerbare Energien*” mit seinen spezifischen Zielen - *Aufbau eines alpinen Energieeffizienzclusters*; *Ökologisierung der alpinen Infrastruktur; Aufbau eines alpinen Clusters für erneuerbare Energien; Unterstützung von Energiemanagementsystemen im Alpenraum* und *besseren Nutzung lokaler Ressourcen sowie die Steigerung der Energieautarkie bei gleichzeitiger Reduzierung der Auswirkungen auf Klima und Umwelt – beigetragen.*

Schließlich kann das Kooperationsprogramm beim thematischen Politikbereich 2 „Mobilität und Konnektivität“, der im Alpenraum eine nachhaltige interne und externe Zugänglichkeit für alle verwirklichen will, einen starken Beitrag vor allem bei der Aktion 5 “die elektronische Verbindung von Menschen und die Förderung des Zugangs zu öffentlichen Diensten” leisten. Im Vergleich dazu ist der potenzielle Beitrag zur Aktion 4 “Förderung der Intermodalität und Interoperabilität im Personen- und Güterverkehr” eher begrenzt.

Der genaue Beitrag der einzelnen ausgewählten Spezifischen Ziele des Kooperationsprogramms zu EUSALP wird bei den Spezifischen Zielen im Detail dargestellt.

Neben den thematischen Beiträgen zu EUSALP kann das Kooperationsprogramm auch durch eine bessere regionale Verzahnung im zukünftigen Begleitenden Ausschuss wertvollen Input erhalten.

- **Die EU Strategie für den Donauraum (EUSDR)**

Aufgrund der Förderkulisse des Interreg VI-A Programms ist der Beitrag des Programms zur Donauraumstrategie weiterhin eher von untergeordneter Bedeutung. Hier bietet das Interreg B-Programm für den Donauraum bessere und effizientere Ansätze. Wo aber möglich, werden Gelegenheiten zu einer Berücksichtigung der Donaustrategie Eingang in die Programmumsetzung finden, die unter Berücksichtigung der zurzeit laufenden Neufassung des EUSDR-Aktionsplans, in den folgenden Bereichen gesehen werden.

Den umfänglichsten und deutlichsten Beitrag kann das Kooperationsprogramm zu den Teilzielen und Aktionen der EUSDR-Säule 3 *„Wohlstand schaffen - intelligent, sozial und innovativ“* leisten.

Beiträge des Kooperationsprogramms sind in hier in den Schwerpunktbereichen 7 *„Wissensgesellschaft“* und 8 *„Wettbewerbsfähigkeit“* möglich. Deutliche Beiträge sind aber auch im Schwerpunktbereich 9 *„Personen & Kompetenzen“* möglich.

Bei der EUSDR-Säule 2 *„Die Umwelt schützen - sauber und grün”* kann das Kooperationsprogramm ebenfalls einen umfänglichen Beitrag zu den dort vorgesehenen Teilzielen und Aktionen leisten, so zu den Schwerpunktbereichen 4 *„Wasserqualität“*, 5 *„Umweltrisiken“* und 6 *„Biodiversität, Landschaften, Luft- und Bodenqualität“*.

Bei der EUSDR-Säule 4 *„Stärkung des Donauraums - effektiv, gesund und sicher“* kann demgegenüber nur zum Schwerpunktbereich 10 *„Institutionelle Kapazität und Zusammenarbeit“* ein umfänglicher Beitrag geleistet werden.

Schließlich kann zu den Teilzielen und Aktionen der EUSDR-Säule 1 *„Den Donauraum verbinden - intelligent und nachhaltig“*, Schwerpunktbereiche 2 *„Nachhaltige Energie“*, 3 *„Kultur & Tourismus“* und 1B *„Mobilität bei Schiene, Straße und Luft“* nur in einem thematisch begrenzten aber dennoch merklichen Rahmen beigetragen werden.

Auch hier erfolgt die Darstellung des genauen Beitrags zu den einzelnen Bereichen der EUSDR bei der Beschreibung der einzelnen Spezifischen Ziele.

1.2.5. Lessons learned

Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Förderperioden, insbesondere von Interreg V, haben zunächst gezeigt, dass sich das zweistufige Antragsverfahren (Skizzen- und Antragsverfahren) bewährt hat. Auf diese Weise konnten bereits frühzeitig Stolpersteine ausgeräumt werden, sowohl was den Projektinhalt betrifft, als auch in formaler Hinsicht. Ebenfalls bewährt haben sich die Bemühungen im Bereich der Antragsberatung, die auch für Interreg VI so weitergeführt werden soll. So hat es sich in der Vergangenheit als vorteilhaft erwiesen, wenn die Projektträger im Rahmen der Antragstellung intensiv beraten und angeleitet werden. Bei der Gestaltung des Skizzen- und Antragsverfahrens in JeMS wird daher ebenfalls eine

benutzerfreundliche Lösung angestrebt. Die Anlaufschwierigkeiten mit dem elektronischen Monitoring System (eMS) bei Interreg V, welche Personalressourcen nicht nur in der Startphase gebunden hatten, sind im Monitoringsystem für Interreg VI einzuplanen. Hier besteht jedoch die Hoffnung, dass das zukünftige JeMS (joint electronic Monitoring System) flexibler an die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Interreg-Programme angepasst werden kann (insbesondere im Hinblick auf das Einbinden Zwischengeschalteter Stellen oder der Berücksichtigung von EU- und Nicht-EU-Mitteln). Die Vergangenheit hat außerdem gezeigt, wie wichtig es ist, den Projektträgern ausreichende Handreichungen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Output- und Ergebnisindikatoren richtig erfassen und so zu einem aussagekräftigen Monitoring beitragen können.

Für zukünftige Projekte soll zudem darauf geachtet werden, dass die Projektstrukturen nicht zu komplex werden, da sich gezeigt hat, dass Schwierigkeiten exponentiell zunehmen, je komplexer bspw. die Projektträgerstruktur ist.

1.3 Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c

Tabelle 1

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	**Ausgewähltes spezifisches Ziel**	**Priorität**	**Begründung der Auswahl**
1. Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels	i) Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	1	Der Programmraum verfügt über eine Vielzahl an Wissensträgern, Hochschulen und weiteren Forschungseinrichtungen die im Programmraum einen wertvollen Input geben können. Besonders hervorzuheben ist hier bereits die vorhandene Kapazität der IBH mit ihren 27 partizipierenden Hochschulen aus vier Ländern des Programmraums um den Bodensee. Jedoch ist das Wissen über die Potenziale, Kompetenzen und Ressourcen benachbarter Wissensakteure, insbesondere im Bereich der digitalen Transformation in allen Arbeits- und Lebensbereichen noch ausbaufähig, die Hemmschwelle für Anfragen aus der regionalen Wirtschaft, den Intermediären des Wissens- und Technologietransfers und der Bildung groß. Die Akteure aus diesen Bereichen greifen nur begrenzt auf Wissensträger im Programmraum zurück. Hier soll deshalb zunächst der Auf- und Ausbau der Innovationsstärke im Programmraum unterstützt und damit zukunftsfähig gemacht werden. Ziel ist dabei die gemeinsame

			Entwicklung von konkreten Angeboten durch Kooperationen von Forschungseinrichtungen und Anwendungspartnern (insbesondere Mittelständische Unternehmen) und damit von Innovationen, deren Anwendungsbezug im Vordergrund steht und hieraus resultierend einen Mehrwert für die oben genannten Akteure im Programmraum bietet (Technologietransfer). Durch den Auf- und Ausbau grenzübergreifender gemeinsamer Daten-, Informations- und Austauschsysteme sowie von Innovationsprojekten soll zudem der Wissenstransfer verbessert werden, sodass speziell Unternehmen besser mit Forschungseinrichtungen in Kontakt treten, bzw. auf vorhandenes Wissen zugreifen können. Hierdurch soll die Region auch auf die Herausforderungen des Klimawandels und der Ressourceneffizienz vorbereitet werden und speziell die Einführung fortschrittlicher Technologie, grüner FuE sowie grüner Innovationsprojekte ermöglicht werden.
	ii) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen	1	Der technologische Fortschritt, vor allem durch die Digitalisierung, bietet Unternehmen, Wissensträgern, Bürgerinnen und Bürger und auch gerade den öffentlichen Verwaltungsstellten aufgrund seiner vielfältigen Anwendungsbreite - von einer effizienteren Zurverfügungstellung von Diensten für die Allgemeinheit bis hin zu modernen Geschäfts- und Arbeitsmodellen - zukunftsfähige Möglichkeiten. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Digitalisierung innovative grenzüberschreitende Lösungen für die Arbeitnehmer*Innen und Arbeitgeber*Innen und für Produkte und Dienstleistungen befördern kann. Zu nennen sind hier beispielsweise die Anpassung von Produktionsprozessen und Marktstrukturen, insbesondere aber auch der Arbeitsbedingungen und öffentlicher Dienstleistungen sowie der Kommunikationstechnik. Als probates Mittel kann die Digitalisierung auf den Kunden/die Kundin zugeschnittene Lösungen schaffen (z.B. Pendler-Sharing-Modelle). Dies ist nicht zuletzt in Zeiten einer Pandemie wichtig, um den Programmraum und damit Verwaltung, Wirtschaft und letztlich die Gesellschaft über geschlossene Grenzen hinweg funktionsfähig halten zu können. Davon abgesehen können sich für den ländlichen Bereich Chancen ergeben Wissen, Dienstleistungen und Innovationen besser zugänglich zu machen. Daneben soll die Digitalisierung von Unternehmen (insbesondere Mittelständische Unternehmen) im Vordergrund stehen, um diese auf der einen Seite attraktiver für die Bedürfnisse der Arbeitnehmer zu machen und die Inklusion zu erhöhen und auf der anderen Seite die Wettbewerbsfähig zu erhöhen bzw. zu festigen. Es bedeutet aber auch die (grüne) touristische Vermarktung gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials über Grenzen hinweg. Die Digitalisierung soll aber auch sicherstellen, dass die öffentlichen Verwaltungen und damit auch die politische Ebene, für die Herausforderungen des Programmraums gut gerüstet sind, insbesondere im Hinblick auf Ressourceneffizienz, Klimaneutralität und Umweltfreundlichkeit.

	iv) Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	1	Ziel ist es die Unternehmen, bei welchen es sich oft um Mittelständische Unternehmen und High-Tech-Unternehmen, mit einer Vielzahl von hochattraktiven Arbeits- und Ausbildungsplätzen, handelt, dabei zu unterstützen, sich auf die aktuellen und zukünftigen betrieblichen Herausforderungen (intelligente Spezialisierung, Digitalisierung, Fachkräftemangel, anhaltender Strukturwandel etc.) einzustellen. So ist für die Bodenseeregion die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften bereits ein Problem, was sich vor dem Hintergrund der erwarteten Bevölkerungsentwicklung weiter verschärfen wird. Neben einer qualifizierten Belegschaft ist der Technologietransfer, die Einführung grenzübergreifender spezifischer Unternehmensdienste oder Unterstützungsstrukturen (Hilfestellungen zur Nutzung von künstlicher Intelligenz, Massendaten, etc…) zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen (insbesondere Mittelständische Unternehmen) hier hervorzuheben. Synergien sollen bei den Smart Specialisation Strategies geschaffen und neue Kooperationen ermöglicht werden. Baden-Württemberg konzentriert sich zunächst auf nachhaltige Mobilitätskonzepte, IKT, grüne IT und intelligente Produkte, nachhaltiges Bauen, Gesundheits- und Umwelttechnologien, erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz sowie nachhaltige Bioökonomie. Bayern auf Biowissenschaften, innovative technologiebasierte Dienstleistungen, saubere Technologien, neue und intelligente Materialien, Nano- und Mikrotechnologie, effiziente Produktionstechnologien, Mechatronik, Automatisierung und Robotik sowie IKT. Vorarlberg schließlich auf Smart Textiles, Energie und Energieeffizienz, Bildung und Gesundheit, intelligente Produktion, Mensch und Technologie. Auf Schweizer Seite befinden sich fünf Technopärke und drei Innovationspärke von "Switzerland Innovation", welche die Forschung und Innovation in der Ostschweiz regional vorantreiben, im Kooperationsprogrammgebiet. Ihre Schwerpunkte legen dabei die Regionen auf die Themen Robotik, Mobilität, Luft- und Raumfahrt, Produktionstechnologien, Medizinaltechnik, Energie, "Advanced Materials and Processes", Beschleunigungstechnologien, Optonik, Photonik, IoT, IKT, Künstliche Intelligenz, DLT und Blockchain, Smart Materials, Sensoren im und am Körper, Life Science sowie die Funktionalisierung von Oberflächen.

2. Ein grüneres, CO_2-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislauf-wirtschaft, der Anpassung an den Klima-wandel, der Risikopräven-tion und des Risikomanage-ments	iv) Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprä vention und der Katastrophenresi lienz unter Berücksichtigung von ökosystembasier ten Ansätzen	**2**	Bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 waren sich die Programmpartner darüber einig, den negativen Folgen von Klimaereignissen entgegenzutreten. Dies wird sich auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 fortsetzen, denn es wird erwartet, dass Alpinregionen auf beiden Seiten der Grenze in ähnlicher Weise vom Klimawandel betroffen sein werden. Laut BOP wird sich dies wahrscheinlich in einem überdurchschnittlichen Temperaturanstieg, einer Abnahme der Gletscherausdehnung und -volumens, einer Abnahme der Permafrostgebiete in den Bergen, einer Aufwärtsverschiebung von Pflanzen- und Tierarten, einem hohen Risiko des Aussterbens und in einem erhöhten Risiko der Bodenerosion auswirken. Begleiteffekt könnte dabei auch ein verringerter Skitourismus sein. In den mitteleuropäischen Regionen werden eine Zunahme der extremen warmen Temperaturen, eine Abnahme der Sommerniederschläge, eine Zunahme der Wassertemperatur sowie des Waldbrandrisikos und eine Abnahme des wirtschaftlichen Werts der Wälder durch Extremwetterereignisse und vermehrten Schadinsektenbefall befürchtet. Es wird auch mit einem Anstieg der Dürrefrequenz in den Schweizer Regionen und in Baden-Württemberg zu rechnen sein. Für Rhein und Bodensee und besonders im Voralpengebiet ist das Thema Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser, Erdrutsche, Lawinen etc.) von großer Bedeutung. Am Bodensee besteht zudem Handlungsbedarf durch die stark schwankenden Wasserstände mit extremem Hochwasser, aber auch extremen Niedrigwasserständen. Ein erhebliches Hochwasserrisiko soll für die deutschen und österreichischen Gebiete im ABH-Raum vorliegen. Auch wenn Waldbrände in der Vergangenheit bisher nicht wesentlich zugenommen haben, zeigen die im BOP dargestellten Prognosen, sowie die Rückmeldungen aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz, dass dieses Risiko vor allem in Vorarlberg, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz deutlich zunehmen wird, wohingegen Waldbrände in den deutschen Gebieten eher geringer sein sollen.
	vii) Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten und	**2**	Der allgemeine Druck auf die Naturräume und den Trinkwasserspeicher Bodensee nimmt aufgrund von Siedlungswachstum, Freizeitnutzung und Verkehr im gesamten Kooperationsprogrammgebiet stark zu. Dies führt zum Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna sowie zur Veränderung der Biodiversität. Zusätzliche Bedrohungen für die Biodiversität entstehen aus der zunehmenden Präsenz von gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten (sog. Neozoen) im Lebensraum Bodensee. Ebenso nimmt die Zerschneidung von Naturräumen und Kulturlandschaften im Programmraum aufgrund einer schwachen grenzüberschreitenden Umsetzung gemeinsamer

	Verringerung aller Formen der Verschmutzung		Raumordnungsziele weiter zu. Die wachsende Zerschneidung hat ebenfalls einen nachhaltigen Verlust an Biodiversität zur Folge. Schließlich tragen Tourismus- und Grenzpendlerströme, Industrie und Landwirtschaft aber auch der Gebäudeenergiebereich, zu einer fortschreitenden Umwelt- und Luftverschmutzung bei. Die geförderten Maßnahmen sollen daher zum Schutz der biologischen Vielfalt und insbesondere der Artenvielfalt, zur grenzüberschreitenden Vernetzung von Lebensräumen, die für viele Tierarten von zentraler Bedeutung sind, sowie zur Verringerung der allgemeinen Umwelt- und Luftverschmutzung (inkl. klimaschädliche Luftverschmutzung) in städtischen und ländlichen Gebieten beitragen. In diesem Zuge ist die Wiedervernetzung von vielfältigen und speziellen Wildtierlebensräumen (WÖLT) und die Umsetzung des Generalwildwegeplans (GWP) ein Schlüssel zur Sicherung und Erhalt von Flora und Fauna. Im Programmraum hat auch der Moorschutz eine große Bedeutung für die zahlreichen an nährstoffarme Feuchtlebensräume angepassten und oft stark gefährdeten Arten. Moore tragen zudem dazu bei, die Grundwasserqualität zu erhalten und einen ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt zu gewährleisten. Schließlich leisten intakte Moore als Kohlenstoffsenken einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des CO2-Ausstoßes und somit zur Erreichung nationaler und europäischer Klimaziel.
4. Ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird	(vi) Stärkung der Rolle, die Kultur und Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen	3	Der Tourismus ist für das gesamte Kooperationsprogrammgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ein wichtiger, für verschiedene Teilregionen sogar der entscheidende Wirtschaftsfaktor und ist dabei auf ein intaktes Natur- und Kulturerbe angewiesen. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet bislang im Tourismus vor allem auf Projektebene und zum Teil auf institutioneller Ebene statt (z.B. Bodenseetourismus). Bislang wenig grenzüberschreitend ausgerichtet sind der Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie der Wissenstransfer. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesen Bereichen sollte im Hinblick auf die COVID19-Pandemie forciert, bestehende kooperative Ansätze ausgebaut und verstärkt ein gemeinsames Destinationsmanagement angestrebt werden. Das gemeinsame Natur- und Kulturerbe kann dabei als gemeinsame Klammer für die kooperativen Aktivitäten fungieren. Die größten Tourismusintensitäten weisen dabei der Kanton Graubünden, das Land Vorarlberg und der Landkreis Oberallgäu auf. Aber auch im Bodenseekreis spielt der Tourismus eine wichtige Rolle. Innerhalb des Programmraums ist der Städtetourismus neben wichtigen Topdestinationen wie dem Bodensee, dem Rheinfall, den Pfahlbauten oder Naturparks und UNESCO Welt- und Naturerbestätten ein wesentlicher Motor in diesem Bereich. Hieraus ergeben sich hohe Potenziale im Natur-, Kultur- und Freizeittourismus. Zukünftig müssen diese Potenziale aber unter den Aspekten Natur- und Klimaschutz (saisonale Schwankungen), nachhaltige

			Mobilität und Tourismus (Tagestourismus, Durchreiseregionen) und Covid19 Auswirkungen neu gedacht werden. So kann um die Wettbewerbsfähigkeit der zahlreichen Tourismusbetriebe und der Branche insgesamt zu stärken, deren Innovationsfähigkeit weiter gestärkt werden, etwa um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.
	(ii) Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	**3**	Um den bereits jetzt spürbaren Fachkräftemangel entgegen wirken zu können, bedarf es neben der Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen Bildung im Rahmen grenzüberschreitender Projekte im Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich, der Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von Angeboten der beruflichen Aus-und Weiterbildung sowie der akademischen Weiterbildung im Sinn des lebenslangen Lernens. Mittelfristig wird sich Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften aufgrund der demografischen Entwicklung weiter verschärfen. Ein Ansatz zur Bewältigung dieser Herausforderung ist die Anziehung von „externen“ Arbeits- und Fachkräften, der mittelbar durch das Spezifische Ziel 2 verfolgt wird (d.h. Erhöhung der Attraktivität des Programmraums als Wirtschafts- und Arbeitsstandort). Ein hierzu komplementärer Ansatz wird hier verfolgt, da er vor allem auf den Aufbau eines größeren „ABH-internen“ Arbeits- und Fachkräftepotenzials abzielt. Hierzu sollen grenzüberschreitende Vorhaben zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zur (Weiter-)Qualifizierung von Arbeitssuchenden/Erwerbstätigen (spezielle Zielgruppen), aber auch Projekte zur Schaffung einer transparenten und effizienten gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gefördert. Dabei ist darauf zu achten, dass Lücken beim Arbeits- und Fachkräftebedarf passgenau geschlossen werden können um einer „Abwerbekonkurrenz“ entgegenzuwirken. Schließlich liegt ein Fokus auch in der Erfassung von Mangelberufen und der Bewältigung von damit verbundenen Herausforderungen.
	(v) Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller	**3**	Nicht erst die COVID19-Pandemie hat dazu geführt, dass es im Programmraum durchaus Bedarfe und Potenziale auf lokaler und überlokaler Ebene gibt um bestehende öffentliche Gesundheitsdienste stärker gemeinschaftlich zu nutzen oder neue elektronische grenzüberschreitende öffentliche Dienste in den Bereichen Gesundheit (E-Health) und Pflege (E-Care) zu schaffen. Ein konkreter lokaler Bedarf besteht immer dann, wenn z.B. Krankenhäuser auf der anderen Seite der Grenze schneller zu erreichen sind, als im Heimatland (so ist z.B. das Spital im schweizerischen Schaffhausen für die Bewohner der benachbarten deutschen Gemeinden innerhalb von ca. 15 Minuten zu erreichen, die deutschen Krankenhäuser in Waldshut oder Singen sind demgegenüber ca. 45 Minuten entfernt). Um diesen Lagevorteil nutzen zu können,

	Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft		müssen jedoch zunächst die rechtlichen Voraussetzungen der Krankenversicherer beidseits der Grenze geklärt werden. Im schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) besteht die Möglichkeit, im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Kosten für Spitalaufenthalte im Ausland zu übernehmen. Am besten funktioniert in der Praxis die grenzüberschreitende Krankenversorgung von deutschen und österreichischen Grenzgängern, da ihre Situation im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz geregelt ist. Aus Schweizerischer Sicht wird die Zusammenarbeit vor allem durch die unterschiedliche Organisation der Gesundheitssysteme beiderseits der Grenze erschwert. Trotz der komplexen Rahmenbedingungen soll die Förderung des ISZ (c) grenzüberschreitende Projekte insbesondere in den Bereichen E-Health oder E-Care, einschl. Internet der Dinge für körperliche Bewegung und Umgebungsunterstütztes Leben ermöglichen. Schließlich sollen Studien und Pilotmaßnahmen gefördert werden, die konkrete Optionen für eine grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu einer schneller erreichbaren Gesundheitsversorgung ergründen oder vorbereiten.
Bessere Verwaltungszusammenarbeit (Art. 14 Abs. 4 ETZ-VO)	a) Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten	**4**	In den Jahren 2014 und 2017 wurde anhand einer standardisierten Expertenbefragung die institutionelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch Anwendung einer Skala von 1-7 quantifiziert. Die Ergebnisse wurden zuletzt in der Zwischenevaluation 2018 dargestellt. Dort zeigte sich, dass sich keine Veränderung zum Ausgangswert von 4 ergeben hat. Die Qualität der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Erhebungszeiträumen hat sich damit weder verbessert noch verschlechtert. In den Jahren 2021 bis 2027 soll deshalb im Programmraum zunächst durch die Optimierung und Stärkung institutioneller Kapazitäten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gestärkt werden. Dies vor allem durch eine Optimierung / Stärkung bestehender dauerhafter Kooperationsstrukturen (wo relevant) und auch durch den Aufbau neuer Kooperationen und Netzwerke (öffentlich, nicht-öffentlich, zivilgesellschaftlich) beispielsweise durch eine stärkere gemeinschaftliche Nutzung bestehender regionaler / lokaler öffentlicher Infrastrukturen und Dienste zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge (in urbanen Verflechtungsräumen und ländlich geprägten Grenzräumen) sowie die Schaffung neuer grenzüberschreitender öffentlicher Dienste in verschiedenen Bereichen (z.B. ÖPNV, Umwelt, Kultur und Soziales). Auch die Einrichtung neuer gemeinsamer Instrumente mit öffentlich-rechtlichen Trägerstrukturen (z.B. EVTZ oder GÖZ) für eine integrierte und nachhaltige Raumentwicklung (z.B. UNESCO-Biosphäre rund um den Bodensee; Instrumente für die integrierte Entwicklung grenznaher urbaner Verflechtungsräume) eine engere Zusammenarbeit zwischen Organismen oder Trägerstrukturen des UNESCO Kultur- und Naturerbes oder der Ausbau der nachhaltigen touristischen

			Vermarktung des gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials sind denkbar. Schließlich liegen in der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Energieeffizienz (z.B. prozessoptimierte Abwicklung von Gebäudesanierung) und erneuerbare Energien (z.B. Nutzung von Photovoltaikanlagen im Bestands- und Neubau; Nutzung von Wärmeüberschüssen in Nahwärmenetzen) und in der Intensivierung des interkulturellen und zivilgesellschaftlichen Austauschs über Grenzen hinweg Förderschwerpunkte.
	b) Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen	4	Die Ergebnisse der Zwischenevaluation 2018 haben auch gezeigt, dass in mehreren Politikfeldern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und administrative Abstimmung durch die Optimierung und Stärkung institutioneller Kapazität weiter verbessert werden und auch bestehende rechtliche Grenzhindernisse weiter abgebaut werden können. Zu nennen sind hier zunächst Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr, da Infrastrukturen und Angebote beim öffentlichen Personennahverkehr durch die in den Staaten jeweils zuständigen administrativen Aufgabenträger überregional geplant und definiert werden, dabei aber zunächst die spezifisch einzelstaatlichen oder regionalen Interessen im Vordergrund stehen, sodass wichtige grenzüberschreitende Lückenschlüsse noch nicht verwirklicht wurden. Hieraus ergibt sich auch die Notwendigkeit und Herausforderung, Planungen für Verkehrsinfrastrukturen und Nahverkehrsverbindungen sowie die Qualität der Nahverkehrsdienste deutlich stärker grenzüberschreitend zu koordinieren und abzustimmen. Verbesserungsbedarf besteht auch bei der grenzüberschreitenden administrativen Abstimmung bei der Planung, Vorbereitung und Umsetzung neuer Optionen für eine nachhaltigere grenzüberschreitende Mobilität. Ebenso bei der Bewältigung noch bestehender raumrelevanter Konflikte zwischen den Teilgebieten durch eine bessere administrative Abstimmung bei der Raumordnungs- und Flächennutzungspolitik. Schließlich steht auch der Abbau noch bestehender rechtlicher oder administrativer Hindernisse für die grenzüberschreitende unternehmerische Dienstleistungserbringung wie auch die Einführung von grenzüberschreitenden öffentlicher Dienste (Vorbereitungsphase) und die Einführung eines gemeinsamen Informations- und Beratungsangebot zur Sicherstellung der Transparenz auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt als mögliche förderfähige Maßnahmen im Raum.
	c) Aufbau von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch Förderung von Kontakten	4	Die Weiterentwicklung des Programmraums zu einem gemeinsamen und identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität benötigt auch die direkte Einbeziehung der dort lebenden Menschen sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse. So sind zum Bei-

	zwischen den Bevölkerungen		spiel bürgerschaftliche, kulturelle oder sportliche Netzwerke und direkte grenzüberschreitende Begegnungen wichtige Aktivitäten, über die zur Bewahrung und Pflege von gemeinsamer Geschichte, Kultur und Brauchtum sowie zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen Menschen aller Altersstufen aus dem Kooperationsgebiet beigetragen werden kann. Kleinprojekte, Begegnungsprojekte und allgemein „Bürger zu Bürger Projekte“ bieten hier den Rahmen, um das Bewusstsein für den gemeinsamen Kultur- und Naturraum, aber auch des europäischen Gedankens sichtbar zu machen.

2 Priorität

Bezug: Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe d und e

2.1 Bezeichnung der Priorität

Priorität 1: Digitalisierung und Innovation

Politisches Ziel 1 (Art. 5 Abs.1 Buchstabe a DachVO)

Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität;

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

Die Priorität 1 besteht aus dem Politischen Ziel 1 sowie dessen Spezifischen Zielen (i), (ii) und (iv), vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 (EFRE). Ziel ist ein innovativer Programmraum mit einem grenzüberschreitend zugänglichen Wissens- und Innovationssystem sowie fortschrittlicher Technologie und Digitalisierung.

2.1.1 Spezifisches Ziel

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 1) Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Das Spezifische Ziel 1 (SZ 1) soll das Wissens- und Innovationssystem im Programmraum für die regionalen Unternehmen und Forschungseinrichtungen stärker zugänglich und nutzbar machen.

Spezifisches Ziel 2) Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum

Neben dem SZ 1 stellt das Spezifische Ziel 2 (SZ 2) für den Programmraum eine entscheidende Säule dar, um den wirtschaftlichen Erfolg und Wohlstand zu erhalten. Dabei ist das SZ 2 so angelegt, dass es das SZ 1 ergänzt und somit eine Überschneidung der Stoßrichtungen vermieden wird.

Spezifisches Ziel 3) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden

Das Spezifische Ziel 3 (SZ 3) soll dem Programmraum neuartige grenzüberschreitende Instrumente und Lösungen zur Verfügung stellen, indem die Vorteile der digitalen Transformation (oder Digitalisierung) gemeinsam identifiziert und nutzbringend auf allen Ebenen eingesetzt werden.

2.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

- **Spezifisches Ziel 1**

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Das SZ 1 zielt auf eine Ausweitung von Synergien zwischen den Programmregionen ab, indem bestehende Potenziale, Kapazitäten oder Dienstleistungen stärker verbunden oder ausgebaut werden und der Austausch zwischen Schlüsselakteuren intensiviert wird. Gerade auch außerhalb des Wirkungsbereichs der IBH sollen damit die Innovations- und Technologiekapazitäten im Programmraum weiter gestärkt und ausgebaut werden und vor allem in die Breite der regionalen Unternehmen der Grenzregion getragen werden, sodass eine ausgewogenere Verteilung und Unterstützung auch in weniger fortgeschrittenen Regionen ermöglicht wird. Ziel ist, gemeinsam etwas Neues zu entwickeln oder weiterzuentwickeln. Grenzübergreifende Projekte im SZ 1 sollen damit technisch-wirtschaftliche, aber auch soziale und Öko-Innovation (zu verstehen als: *neues oder verbessertes Produkt oder Verfahren (oder eine Kombination davon), das sich erheblich von den vorherigen Produkten oder*

Prozessen des Geräts unterscheidet und potenziellen Benutzern (Produkt) zur Verfügung gestellt oder vom Gerät (Prozess) in Betrieb genommen wurde[6], wobei Öko-Innovation auch nachhaltige Innovation beinhaltet) zum Ziel haben. Dabei werden Projekte, die Grundlagenforschung zum Inhalt haben grundsätzlich nicht gefördert, wohingegen angewandte Forschung sehr wohl förderfähig sein wird. Insoweit handelt es sich bei Innovation insbesondere auch um technologischen Fortschritt aus der Nutzung von Synergie-Effekten zwischen Wissensträgern (im Programmraum im wesentlichen Hochschulen) und Unternehmen (im Programmraum insbesondere Mittelständische Unternehmen), welche für die Region kapitalisierbar sein muss. Als Wirtschaftspartner soll jedoch auch ein assoziierter Wirtschaftspartner ausreichen. Die Projekte sollen neben den bestehenden regionalen Innovationsstrategien bzw. Regionalen Strategien für Intelligente Spezialisierung (RIS3) auch andere Bereiche aus Forschung und Innovation fördern, damit der Programmraum seine Stärken in bestimmten Feldern gezielt kombinieren kann.

Trotz positiver Fortschritte in den vergangenen Jahren werden die vielfältigen Wissensangebote des Programmraums aktuell noch nicht ausreichend für die wirtschaftliche Entwicklung der Grenzregion genutzt. Da im Programmraum noch ein „teilintegriertes grenzüberschreitendes Innovationssystem“ besteht, wirken die bestehenden Strukturen somit bislang nur bedingt im Sinne eines integrierten aber multipolaren „grenzüberschreitenden regionalen Innovationssystem“ (CBRIS). Die IBH, insbesondere die IBH-Labs, sowie andere Interreg-Projekte zeigen jedoch deutlich, dass Synergien genutzt werden und die Ergebnisse in der Region kapitalisiert werden können.

Aufgrund der bereits guten Ausgangsbedingungen wäre es im Programmraum deshalb langfristig wünschenswert, wenn sich das bisherige teilintegrierte System zu einem stark integrierten CBRIS weiterentwickeln würde, um Synergiepotenziale und Komplementaritäten in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen beiderseits der Grenze vollkommen nutzbar zu machen.

Schließlich ist es im Hinblick auf das verantwortungsvolle Handeln für spätere Generationen wichtig, dass die Innovationskraft im Programmraum nicht nur die unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit erhöht, sondern über die Stimulierung grenzüberschreitender „technischer Öko-Innovationen“ auch nachhaltig und ressourcenschonend wirkt.

Das Spezifische Ziel 1 soll damit der Bewältigung der oben dargestellten gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 1 und Ziffer 9 dienen, aber auch der umweltbezogenen Ziffer 6, wenn sich Öko-Innovationen auf den Naturschutz beziehen.

Hierfür sind Maßnahmen angedacht, bei denen das grenzüberschreitende Zusammenführen und die gemeinsame Nutzung vorliegender Ressourcen, technologischer Kompetenzen und Potenziale für die Unternehmen im Programmraum einen Mehrwert versprechen.

- **Maßnahme 1:** Förderung grenzübergreifender Forschungs- und Innovationskapazitäten durch die Vernetzung von Unternehmen, insbesondere Mittelständischer Unternehmen und / oder Forschungseinrichtungen (Infrastruktur und Forschungsprojekte).
- **Maßnahme 2:** Förderung vorhandener grenzübergreifender Forschungs- und

[6] Gem. Definition unter https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=DSP_GLOSSARY_NOM_DTL_VIEW&StrNom=CODED2&StrLanguageCode=EN&IntKey=16501035&RdoSearch=BEGIN&TxtSearch=innovation&CboTheme=&IsTer=&IntCurrentPage=1&ter_valid=0

Innovationskapazitäten von Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen und / oder Forschungseinrichtungen zur Verbesserung von deren Sichtbarkeit bzw. ihrer Kapazitäten bzw. zum Wissenstransfer (Infrastruktur und Forschungsprojekte)

- **Maßnahme 3:** Förderung grenzübergreifender gemeinsamer Daten- und Informationssysteme.
- **Maßnahme 4:** Förderung von grenzübergreifenden Projekten zur technisch-wirtschaftlichen und sozialen Innovation, zur grünen FuE, sowie zu Öko-Innovationen“,.
- **Maßnahme 5:** Förderung von grenzüberschreitenden Kleinprojektefonds

Im Hinblick auf das Interreg B-Programm Alpine Space kann das Kooperationsprogramm somit in den Bereichen seine Stärken zeigen, die von transnationalen Programmen nicht ausreichend bedient werden können.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 1 wie folgt beitragen:

EUSALP

Beim thematischen Politikbereich 1 kann es starke und umfangreiche Beiträge zu den EUSALP-Aktionen 1 und 2 leisten, wenn Interreg-Projekte Forschungs- und Innovationskapazitäten ausbauen und fortschrittliche Technologien einführen. Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6, 7 und 8 dann beigetragen werden, wenn umweltbezogene Forschungs- und Innovationskapazitäten auf- oder ausgebaut und fortschrittliche Technologien zum Umweltschutz eingeführt werden. Zur EUSALP-Aktion 9 kann über den Aufbau gemeinsamer energiebezogener Forschungs- und Innovationskapazitäten beigetragen werden.

EUSDR

Innerhalb der EUSDR-Säule 3 kann zum Schwerpunktbereich 7 dann beigetragen werden, wenn durch Interreg-Projekte die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere Mittelständischen Unternehmen, gefördert, die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit in Forschung und Bildung durch Unterstützung der akademischen Mobilität gestärkt und regionale und EU-Mittel zur Förderung herausragender Leistungen im Bereich F+E/Innovation in für den Donauraum spezifischen Forschungsbereichen, bereitgestellt werden. Im Schwerpunktbereich 8 kann ein ähnlicher Beitrag geleistet werden, wenn Zusammenarbeit und Wissensaustausch zwischen Unternehmen, insbesondere Mittelständischen Unternehmen, Wissenschaft, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft in Kompetenzfeldern des Donauraums erfolgen sollte, die Verbesserung von Rahmenbedingungen, Förderprogrammen und Kapazitäten von Interessengruppen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Clusterinitiativen und regionalen Innovationsstrategien und schließlich zur Verbesserung der Anwendung von Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) in den Unternehmen, insbesondere Mittelständischen Unternehmen des Donauraums gefördert werden.
Wenn gemeinsame Forschungsvorhaben zu einführungsreifen und fortschrittlichen Technologien für den Gewässerschutz führen, kann ebenfalls zum Schwerpunktbereich 2 in der EUSDR-Säule 2 beigetragen werden.
Ein kleinerer Beitrag kann auch zum Schwerpunktbereich 2 der EUSDR-Säule 1 erfolgen, wenn zu diesen Themenbereichen innovative grenzüberschreitende Forschungsvorhaben mit Modellcharakter umgesetzt würden.

- **Spezifisches Ziel 2**

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Mit dem SZ 2 werden Unternehmen - bei denen es sich oft um kleine- und mittelständische High-Tech-Unternehmen, mit einer Vielzahl von hochattraktiven Arbeits- und Ausbildungsplätzen, handelt - dabei unterstützt, sich auf die aktuellen und zukünftigen betrieblichen Herausforderungen im Hinblick auf die Digitale Transformation und den industriellen Wandel hin zur Industrie 4.0 einzustellen (d.h. innerbetriebliche intelligente Spezialisierung, Digitalisierung der Arbeitswelt, Fachkräftemangel, anhaltender Strukturwandel etc.). Hierzu soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Synergien aus der unterschiedlichen thematischen Ausrichtung von regionalen Innovationsstrategien (Schweiz) oder RIS3 des Programmraums zu nutzen, sofern dies aufgrund der Ausrichtungen möglich ist:

Während sich nämlich Baden-Württemberg zunächst auf nachhaltige Mobilitätskonzepte, IKT, grüne IT und intelligente Produkte, nachhaltiges Bauen, Gesundheits- und Umwelttechnologien, erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz sowie nachhaltige Bioökonomie konzentriert, ist die Strategie Bayerns auf Biowissenschaften, innovative technologiebasierte Dienstleistungen, saubere Technologien, neue und intelligente Materialien, Nano- und Mikrotechnologie, effiziente Produktionstechnologien, Mechatronik, Automatisierung und Robotik sowie IKT ausgerichtet. Vorarlberg konzentriert sich auf Smart Textiles, Energie und Energieeffizienz, Bildung und Gesundheit, intelligente Produktion, Mensch und Technologie.

Gleichzeitig soll mit dem SZ 2 auch dem zu erwartenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, indem Unternehmen (insbesondere Mittelständische Unternehmen) auf diese Herausforderungen vorbereitet werden. Neben einer qualifizierten Belegschaft ist der Technologietransfer, die Einführung grenzübergreifender spezifischer Dienste oder Unterstützungsstrukturen (Hilfestellungen zur Nutzung von künstlicher Intelligenz, Massendaten, etc…) hier hervorzuheben. Schließlich soll die Basis innovativer Unternehmen erweitert werden, um den Programmraum zukunftssicher zu machen. Weiter unterstützt werden daher grenzübergreifende unternehmerische Gemeinschafts- oder Neugründungen einschließlich Spin-offs, Spin-outs und Start-ups, insbesondere als Ausfluss der Zusammenarbeit mit Hochschulen / Forschungseinrichtungen. Dabei stellt die IBH einen entscheidenden Standortvorteil für den Programmraum dar.

Ziel ist somit die Schaffung konkret umsetzbarer Tools und Angebote, um im Programmraum Unternehmertum und betriebliche Kompetenzen zur erfolgreichen Bewältigung aktueller Herausforderungen zu stärken.

Das SZ 2 soll damit zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe 1 bis 3, 9 und 10 beitragen.

Hierfür sind deshalb Maßnahmen angedacht, die vor allem Mittelständische Unternehmen dazu befähigen auf Wissen und fortschrittliche Technologie zuzugreifen und hieraus innovative Produkte zu entwickeln, sowie das Unternehmertum zu stärken.

- **Maßnahme 1:** Förderung von grenzübergreifenden Clustern und Kooperationen, insbesondere für Mittelständische Unternehmen.
- **Maßnahme 2:** Förderung grenzübergreifender strategiebezogener Dienste und Unterstützungsstrukturen (u.a. Hilfestellungen für unternehmerischen Gemeinschafts- oder Neugründungen, zur Nutzung von künstlicher Intelligenz, Massendaten, etc.).
- **Maßnahme 3:** Förderung grenzübergreifenden Technologie- und Wissenstransfers sowie von gemeinsamen unternehmensbezogenen Innovationsprozessen.
- **Maßnahme 4:** Förderung von grenzübergreifenden unternehmerischen Gemeinschafts- oder Neugründungen einschließlich Spin-offs, Spin-outs und Start-ups.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das Spezifische Ziel 2 wie folgt beitragen:

EUSALP

Beim thematischen Politikbereich 1 kann es starke und umfangreiche Beiträge zu den EUSALP-Aktionen 1 und 2 leisten, wenn durch Interreg-Projekte Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum entwickelt werden.
Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6, 7 und 8 dann beigetragen werden, wenn gemeinsame Kompetenzen für eine intelligente Spezialisierung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aufgebaut oder verbessert werden und fortschrittliche Technologien zum Umweltschutz eingeführt werden.

EUSDR

Innerhalb der EUSDR-Säule 3 kann zum Schwerpunktbereich 7 dann beigetragen werden, wenn durch Interreg-Projekte die Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum vorangetrieben wird.
Im Schwerpunktbereich 8 kann ein ähnlicher Beitrag geleistet werden, wenn Zusammenarbeit und Wissensaustausch zwischen Unternehmen, insbesondere Mittelständischen Unternehmen, Wissenschaft, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft in Kompetenzfeldern des Donauraums erfolgen sollte, die Verbesserung von Rahmenbedingungen, Förderprogrammen und Kapazitäten von Interessengruppen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Clusterinitiativen und regionalen Innovationsstrategien und schließlich zur Verbesserung der Anwendung von Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) in den Unternehmen, insbesondere Mittelständischen Unternehmen, des Donauraums gefördert werden.
Ein kleinerer Beitrag kann auch zum Schwerpunktbereich 2 der EUSDR-Säule 1 erfolgen, wenn zu diesen Themenbereichen innovative grenzüberschreitende Forschungsvorhaben mit Modellcharakter umgesetzt würden.

Spezifisches Ziel 3

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Digitalisierung, hier verstanden als gesamtgesellschaftlicher Megatrend, beruht auf dem Wechsel von analogen Technologien hin zu digitalen Formaten und umschreibt die umfassende Durchdringung aller Bereiche von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft durch digitale Technologien sowie die mit diesem Prozess verbundenen Auswirkungen. Ein Schwerpunkt der Digitalisierung liegt auf der Informationstechnik, in der digitale Technologien angewendet werden (u.a. Computer-Hardware wie z.B. Laptop, Smartphone, die Anwendung von Apps oder auch digitale Plattform-Geschäftsmodelle), um eine bessere Vernetzung bzw. Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Parteien zu erreichen (z.B. zwischen Geräten, innerhalb einer Organisation oder auch mit externen Partnern, Kunden oder Behörden). Diese „digitale Transformation“ ruft vielfältige Veränderungen (positive und negative) im Alltags- und Erwerbsleben der Menschen sowie im Wirtschaftsgeschehen und Verwaltungshandeln hervor. Die Digitalisierung bietet aber auch große Chancen bei der Lösung wirtschaftlicher, sozialer und umwelt- oder klimabezogener Herausforderungen. Durch ein grenzüberschreitendes Herangehen an die Digitalisierung sollen Menschen, Intermediäre des Technologietransfers, Unternehmen und öffentliche Akteure im Programmraum schneller miteinander vernetzt und über die Automatisierung von Kommunikation flexibler werden. Damit sollen auch neue soziale und wirtschaftliche oder ökologische Vorteile generiert werden, die den Programmraum insgesamt zukunftsfähiger machen.

Die Digitalisierung stellt für Unternehmen eine umfassende und stetige Entwicklungsaufgabe dar, bei der sie sich auch mit tiefergehenden Strukturveränderungen auseinandersetzen müssen (z.B. Anpassung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, um mit „digitalen Konkurrenten“ mithalten zu können, oder den Auswirkungen von Grenzschließungen bspw. im Rahmen einer Pandemie). Deswegen wird die Digitalisierung von Unternehmen (insbesondere Mittelständische Unternehmen) des Programmraums unterstützen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr nachhaltiges Wirtschaften zu verbessern, wobei auch die Bedürfnisse der Arbeitnehmer (insbesondere von Grenzgängern) berücksichtigt werden sollen (Fachkräftemangel, Homeoffice, …).

Aufgrund der wachsenden Digitalisierung aller gesellschaftlichen und individuellen Lebensbereiche ergeben sich große Potenziale und Möglichkeiten, durch die Nutzung medientechnischer Innovationen grenzüberschreitende soziale Innovationen zur Behandlung von Problemen in unterschiedlichen Lebensbereichen zu entwickeln und dauerhaft zu etablieren.

Der Programmraum zeichnet sich neben den oben beschriebenen Industrie-/ Dienstleistungszentren auch durch ländliche bzw. weniger entwickelte Gebiete aus, die neben Zugänglichkeitsproblemen und der Abgeschiedenheit auch von einer unvorteilhaften demografischen Entwicklung (Abwanderung von Fachkräften oder „Landflucht“) betroffen sind / sein werden. Mithilfe des SZ 3 sollen für die im Programmraum lebenden Menschen Zugangsmöglichkeiten zu neuen digitalen Diensten und Anwendungen in verschiedenen Bereichen geschaffen werden, um Versorgungsprobleme zu reduzieren oder abgeschiedene Regionen besser an grundlegende Dienste anzubinden (z.B. durch E-Inclusion, E-Gover-

nance, E-Government). Damit wird letztendlich zu einer Erhöhung ihrer Lebensqualität beigetragen. Zudem sollten Interreg-Projekte auch die Kluft zwischen geübten Benutzern und Menschen ohne ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich verringern.

Da dem gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzial im Programmraum ein hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellenwert zukommt, sollen die Vorteile der Digitalisierung schließlich auch für ein verbessertes und nachhaltiges Management dieser Potenziale sowie für deren gemeinsame touristische Vermarktung über die Grenzen hinweg genutzt werden.

Das Spezifische Ziel 3 soll / kann damit, einen Beitrag zu den identifizierten gemeinsamen Handlungsbedarfen 1, 3, 6 bis 9, 11 und 16 leisten, wenn elektronische Dienste und digitale Anwendungen beim Naturschutz, im Kontext der IBH sowie bei der Zusammenarbeit zwischen Organismen oder Trägerstrukturen des UNESCO Kultur- und Naturerbes genutzt werden.

Hierfür sind deshalb Maßnahmen angedacht, die Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen bei der digitalen Transformation unterstützen.

- **Maßnahme 1:** Förderung der Entwicklung und Anwendung von Pilotmaßnahmen zur Digitalisierung von Unternehmen, insbesondere Mittelständischer Unternehmen (zB E-Commerce, E-Business und vernetzte Geschäftsprozesse, digitale Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und Informations- und Kommunikationstechnologien-Start-ups, B2B etc.).
- **Maßnahme 2:** Förderung der Entwicklung grenzübergreifender IKT-Dienste bzw. –Lösungen in verschiedenen Politik- und Gesellschaftsbereichen.
- **Maßnahme 3:** Förderung der Anwendung grenzübergreifender IKT-Dienste bzw. –Lösungen in verschiedenen Verwaltungs- und Gesellschaftsbereichen, u.a. zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen und digitalen Inklusion.
- **Maßnahme 4:** Förderung der Errichtung bzw. Verbesserung von digitalen Managements und digitaler Vermarktung in verschiedenen Bereichen.
- **Maßnahme 5:** Förderung grenzüberschreitender Kleinprojektefonds

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 3 wie folgt beitragen:

EUSALP

Innerhalb des thematischen Politikbereichs 1 kann das SZ 3 zur EUSALP-Aktion 3 einen zusätzlichen Beitrag leisten, wenn durch beispielsweise durch Interreg-Projekte „virtuelle“ grenzüberschreitende Zugänge zu allgemeinen oder beruflichen Bildungsangeboten geschaffen werden.

Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6 bis 8 dann beigetragen werden, wenn die Vorteile der Digitalisierung dazu genutzt werden um die Prävention und das Management natürlicher Risiken zu verbessern.
Schließlich beim thematischen Politikbereich 2, vor allem bei der EUSALP-Aktion 5 durch das SZ 3 ein Beitrag geleistet werden, wenn eine gemeinsame Nutzung von Vorteilen der Digitalisierung für die Bürger erfolgt.

EUSDR

Innerhalb der EUSDR-Säule 3 kann zum Schwerpunktbereich 8 beigetragen werden, wenn Vorhaben zur unternehmensbezogenen Nutzung der Vorteile der Digitalisierung erweitert werden, wenn die Zusammenarbeit und der Wissensaustausch zwischen Unternehmen, insbesondere Mittelständischen Unternehmen, Wissenschaft, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft in Kompetenzfeldern des Donauraums erfolgen sollte. Deutliche Beiträge sind auch im Schwerpunktbereich 9 möglich, wenn gemeinsame Vorhaben zur arbeitsmarktbezogenen Nutzung der Vorteile der Digitalisierung die im Donauraum angestrebte Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik, Digitalisierung und Innovation in der Arbeitswelt sowie die Verbesserung der Qualität und Effizienz von Systemen für allgemeine und berufliche Bildung oder für lebenslanges Lernen und die Lernmobilität unterstützen.

2.1.3 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)	RCO 07	Forschungseinrichtungen, die an gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmen	Anzahl der Forschungseinrichtungen	3	25
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)	RCO 10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Anzahl der Unternehmen	2	15
1	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (RSO	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	Pilotmaßnahmen. Gezählt werden die eigenständigen Testprozeduren von technischen Entwicklungen (Zahl).	1	10

	1.4)					
1	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (RSO 1.4)	RCO 85	Teilnehmer an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Registrierte Teilnehmer	40	300
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (RSO 1.2)	RCO 14	Öffentliche Einrichtungen unterstützen die Entwicklung digitaler Dienste, Produkte und Prozesse	Gezählt werden die beteiligten öffentlichen bzw. nicht-kommerziellen Projektpartner (Zahl).	3	25
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (RSO 1.2)	RCO 12	Bei der Digitalisierung ihrer Produkte und Dienstleistungen unterstützte Unternehmen	Zähleinheit ist der jeweilig beteiligte kommerzielle Projektpartner	2	15

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)	RCR 08	Veröffentlichungen	Gezählt werden die Veröffentlichungen	0	2022	50	JeMS	
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher	RCR 03	KMU, die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	KMU	0	2022	50	JeMS	

	Technologien (RSO 1.1)								
1	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (RSO 1.4)	RCR 104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Gezählt werden die Lösungen	0	2022	20	JeMS	
1	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (RSO 1.4)	RCR 81	Abgeschlossene gemeinsame Ausbildungsprogramme.	Gezählt werden die Aus- und Fortbildungen	0	2022	150	JeMS	
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (RSO 1.2)	RCR 104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Gezählt werden die Lösungen	0	2022	25	JeMS	
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (RSO 1.2)	RCR 11	Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen	Gezählt werden die unmittelbaren Nutzer (Anzahl)	0	2022	5000	JeMS	

2.1.4 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

- Spezifisches Ziel 1:

  Das SZ 1 visiert als wichtigste Zielgruppen die geförderten Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen, Innovationscluster oder Unterneh-

menszentren und deren Mitarbeiter, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den geförderten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sowie das Personal der regionalen Fachverwaltungen an.

- Spezifisches Ziel 2:

  Die wichtigsten Zielgruppen des SZ 2 sind die geförderten Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen, Gründungs- und Unternehmenszentren oder Anbieter von Unterstützungsdiensten und deren Mitarbeiter, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den geförderten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sowie das Personal der regionalen Fachverwaltungen.

- Spezifisches Ziel 3:

  Beim SZ 3 sind die geförderten Strukturen und deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) sowie die Bürger und Bürgerinnen des Programmraums die wichtigste Zielgruppe.

2.1.5 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Ziel der Priorität 1 ist es, die im Programmraum bereits seit vielen Jahren bestehende intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation weiter zu unterstützen und die teilweise noch unterschiedlich stark verteilten Potenziale besser miteinander zu vernetzen um den Programmraum insgesamt zu stärken. Gleichzeitig sollen Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen für Zukunftstechnologien fit gemacht und neben Behörden, der Bevölkerung und Forschungseinrichtungen beim digitalen Wandel unterstützt werden.
Das Zielgebiet der Priorität 1 umfasst deshalb den gesamten Programmraum.

2.1.6 Geplante Nutzung von Finanzinstrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Trifft nicht zu

Priorität 2: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Politisches Ziel 2 (Art. 5 Abs.1 Buchstabe b DachVO)

Ein grünerer, CO_2-armer Übergang zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität.

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

Die Priorität 2 besteht aus dem Politischen Ziel 2 sowie dessen Spezifischen Zielen (iv) und (vii), vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 (EFRE). Sie soll dem Umwelt- und Klimaschutz, sowie der Katastrophenprävention und –resilienz dienen.

2.1.1 Spezifisches Ziel

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 4) Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz

Steigende Durchschnittstemperaturen, zunehmende Hitzeperioden und Extremwetterereignisse werden tiefgreifende Auswirkungen auf viele Sektoren und Lebensbereiche des Programmraums haben. Hier soll mit dem Spezifischen Ziel 4 (SZ 4) entgegengesteuert und Verbesserungen ermöglicht werden.

Spezifisches Ziel 5) Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten und Verringerung aller Formen der Umweltverschmutzung

Der Programmraum steht für vielfältige Kulturlandschaften und unterschiedliche Naturräume mit ihrer biologischen Vielfalt, aber auch für eine stellenweise dichte Besiedelung und wirtschaftliche Dynamik. Hier soll das Spezifische Ziel 5 (SZ 5) Projekte fördern, die eine ökologische Stabilisierung oder Aufwertung zum Ziel haben.

2.1.2 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

- **Spezifisches Ziel 4**

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Die Programmpartner waren sich bereits in Förderperiode 2014 bis 2020 darüber einig, Maßnahmen zu fördern, mit denen umfassend auf negative Folgen von Klimaereignissen reagiert werden kann (d.h. Vorsorge, Management, Nachsorge und Transformation). Dabei wurde speziell auf „grüne Infrastruktur" abgestellt, nachrangig auch auf „graue Infrastruktur". Grüne Infrastruktur wie funktionelle Überschwemmungsgebiete, Auenwälder und Schutzwälder in Berg-/ Alpinregionen werden sicherlich auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 ein wesentliches Element zur Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz sein. Intakte Umweltsysteme sind entscheidende Faktoren für eine Sicherung stabiler klimatischer Verhältnisse und Grundlage der Biodiversität. Auch die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Klimawandel und Wintertourismus kann Vorteile haben.

Die in Deutschland, Österreich und in der Schweiz liegenden Teile des Programmraums gehören im Wesentlichen zwei biogeografischen Regionen an: Alpinregionen und mitteleuropäische Regionen, wohingegen das Fürstentum Liechtenstein zu den Alpinregionen gehört. Es wird erwartet, dass Berg-/Alpinregionen auf beiden Seiten der Grenze in ähnlicher Weise vom Klimawandel betroffen sein werden. Dies wird sich, gemäß dem BOP der EU-Kommission, wahrscheinlich in einem überdurchschnittlichen Temperaturanstieg, einer Abnahme der Gletscherausdehnung und des Gletschervolumens, einer Abnahme der Permafrostgebiete in den Bergen und einer Aufwärtsverschiebung von Pflanzen- und Tierarten und in einem hohen Risiko des Aussterbens, erhöhtem Risiko der Bodenerosion auswirken. Begleiteffekt könnte dabei auch ein verringerter Skitourismus sein. Die Auswirkungen in den mitteleuropäischen Regionen werden eine Zunahme der extremen warmen Temperaturen, eine Abnahme der Sommerniederschläge, eine Zunahme der Wassertemperatur, eine Zunahme des Waldbrandrisikos durch Extremwetterereignisse und Schadinsektenbefall und eine Abnahme des wirtschaftlichen Werts der Wälder sein.

Laut BOP wird mit einem Anstieg der Dürrefrequenz in den Schweizer Regionen und in Baden-Württemberg zu rechnen sein. Ferner ist für Rhein und Bodensee und besonders im Voralpengebiet das Thema Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser, Erdrutsche, Lawinen etc.), auch bedingt durch den Klimawandel, von großer Bedeutung. Am Bodensee besteht zudem Handlungsbedarf durch die stark schwankenden Wasserstände mit extremem Hochwasser, aber auch extremen Niedrigwasserständen.

Ein erhebliches Hochwasserrisiko soll für die deutschen und österreichischen Gebiete im Kooperationsprogrammgebiet vorliegen. Auch wenn Waldbrände in der Vergangenheit bisher nicht wesentlich zugenommen haben, zeigen Prognosen, dass davon auszugehen ist, dass das Risiko grundsätzlich im Kooperationsprogrammgebiet zunehmen wird. Hier soll

durch die Unterstützung von grenzübergreifenden Studien und Strategien die Risiken des Klimawandels bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund soll das SZ 4 einen proaktiven Umgang mit dem Klimawandel ermöglichen und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bereitstellen. Dabei sollen auch die bereits im Kooperationsprogrammgebiet bestehenden Kooperationen im Bereich Risikomanagement unterstützt werden (Grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Bereich Deutschland-Schweiz; Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit Deutschland-Österreich; Bilaterales Katastrophenschutzabkommen Deutschland-Schweiz und regionale / lokale Umsetzung Baden-Württemberg-Schweiz; Bilaterales Katastrophenschutzabkommen und lokale Umsetzung Bayern-Österreich).

Hierfür sind deshalb Maßnahmen angedacht, die auf klimabezogene aber auch auf nicht mit dem Klima verbundene Risiken ausgerichtet sind.

- **Maßnahme 1:** Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zur Risikoprävention mit Klimabezug (z.B. Hochwasser, (Wald-)Brände, Stürme, Felsstürze, Muren, Lawinen, Schadinsektenbefall, etc.).
- **Maßnahme 2:** Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zur Anpassung an klimabezogene Risiken (z. B. Pilotvorhaben, Sensibilisierung, Informations- und Kommunikationssysteme, Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsysteme und –infrastrukturen, etc.).
- **Maßnahme 3:** Förderung grenzüberschreitender Maßnahmen zur wassersensiblen Entwicklung einschließlich Wassernutzung, Entwässerung, Starkregenvorsorge und Klimaresilienz.
- **Maßnahme 4:** Förderung grenzübergreifende Projekte zur Risikoprävention ohne Klimabezug (zB Erdbeben, technische Unfälle, etc.).
- **Maßnahme 5:** Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zur Anpassung an nicht klimabezogene Naturrisiken und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (zB Erdbeben, technische Unfälle).
- **Maßnahme 6:** Förderung von Maßnahmen zur Aufarbeitung und Vorsorge vor den Auswirkungen von grenzüberschreitenden Krisen und damit einhergehender Verbesserungen des Krisenmanagements.

Das Spezifische Ziel 4 soll damit auch zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe 5 und 6 beitragen.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 4 wie folgt beitragen:

EUSALP

Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6, 7 und 8 durch Interreg-Projekte unter der den angedachten Maßnahmen des SZ 4 direkt beigetragen werden.

EUSDR

Zur EUSDR-Säule 2 kann das SZ 4 ebenfalls einen umfänglichen Beitrag zu den dort vorgesehenen Teilzielen und Aktionen leisten. So kann beim Schwerpunktbereich 4 ein Beitrag geleistet werden, wenn Vorhaben zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durchgeführt oder zur Verbesserung der biologischen Vielfalt von Fließgewässern und zur natürlichen Wasserrückhaltekapazität mittels grüner Infrastrukturen umgesetzt werden, die auch

in anderen Gebieten des Donauraums anwendbar sind. Dasselbe gilt beim Schwerpunktbereich 5, wenn gemeinsame Vorhaben umgesetzt werden, die zur Bereicherung der Donauraum-Datenbank über Unfallgefahrenzonen (Accident Hazard Spots Inventory) beitragen oder zur Stärkung der Kapazitäten von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen bei der Katastrophenverhütung und -vorsorge führen.

- **Spezifisches Ziel 5**

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Der allgemeine Druck auf die Naturräume und den Trinkwasserspeicher Bodensee nimmt aufgrund von Siedlungswachstum, Freizeitnutzung und Verkehr im gesamten Kooperationsprogrammgebiet stark zu. Dies führt zum Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna sowie zu Veränderung der Biodiversität. Zusätzliche Bedrohungen für die Biodiversität entstehen aus der zunehmenden Präsenz von gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten (sog. Neozoen) im Lebensraum Bodensee. Ebenso nimmt die Zerschneidung von Naturräumen und Kulturlandschaften im Programmraum aufgrund einer schwachen grenzüberschreitenden Umsetzung gemeinsamer Raumordnungsziele weiter zu. Die vermehrte Nutzung regenerativer Energien bietet auf der einen Seite Vorteile für Natur und Umwelt, muss aber auf der anderen Seite naturverträglich erfolgen. Die wachsende Zerschneidung hat ebenfalls einen nachhaltigen Verlust an Biodiversität zur Folge. Schließlich tragen Tourismus- und Grenzpendlerströme, Industrie und Landwirtschaft aber auch der Gebäudeenergiebereich, zu einer fortschreitenden Umwelt- und Luftverschmutzung bei. Grüne Infrastruktur - hier als ein Gesamtkonzept natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlicher naturräumlicher Ausstattung auf verschiedenen Maßstabsebenen aber auch unter Einbeziehung naturverträglicher Fortbewegung (z.B. Radwege) und Energienutzung verstanden – soll hierbei im Mittelpunkt stehen.

Die geförderten Maßnahmen sollen daher zum Schutz der biologischen Vielfalt und insbesondere der Artenvielfalt, zur grenzüberschreitenden Vernetzung von Lebensräumen, die für viele Tierarten von zentraler Bedeutung sind, beitragen. In der Vergangenheit gab es bereits ein erfolgreiches Projekt zur „Wiedervernetzung am Hochrhein“. Aktuell wird darauf aufbauend ein zweites Projekt zum „Grenzüberschreitenden Biotopverbund am Hochrhein“ vorbereitet.

Daneben soll das SZ 5 zur Verringerung der allgemeinen Umwelt- und Luftverschmutzung (inkl. klimaschädliche Luftverschmutzung) in städtischen und ländlichen Gebieten beitragen. Grenzüberschreitende integrierte Ansätze zur Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung mit Fokus auf besonders relevante Verursachersektoren (z.B. Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Gebäude, Tourismus, etc.) sollen dabei Ziel von Kooperationsprojekten sein. Beispielsweise kann durch den Bau von grenzüberschreitenden Rad(schnell)wegen eine Reduzierung der Umwelt- und Luftverschmutzung im Pendler- aber auch im Freizeitbereich erreicht werden.

Im Programmraum hat auch der Moorschutz eine große Bedeutung für die zahlreichen an nährstoffarme Feuchtlebensräume angepassten und oft stark gefährdeten Arten. Moore tragen zudem dazu bei, die Grundwasserqualität zu erhalten und einen ausgeglichenen Land-

schaftswasserhaushalt zu gewährleisten. Schließlich leisten intakte Moore als Kohlenstoffsenken einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des CO2-Ausstoßes und somit zur Erreichung nationaler und europäischer Klimaziel.

Vor diesem Hintergrund soll das SZ 5 dafür sorgen, dass die außergewöhnliche Flora und Fauna und damit die biologische Vielfalt erhalten bleibt, bestehende Naturräume verbessert werden und Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen, dabei unterstützt werden, umweltfreundlicher zu arbeiten. Hierfür sind folgende Maßnahmen angedacht:

- **Maßnahme 1:** Förderung grenzübergreifender Projekte zum Schutz und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Naturräume und des Gewässerschutzes, u.a. in Natura-2000-Gebieten.
  Maßnahme 2: Förderung grenzüberschreitender Maßnahmen im Hinblick auf umweltfreundliche Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in Unternehmen, insbesondere Mittelständischen Unternehmen.
- **Maßnahme 3:** Förderung der Vermittlung von Umweltwissen und –bildung (Theorie) bzw. von Kommunikations- und Beteiligungsverfahren des Naturschutzes und zur Landschaftspflege (Praxis).
- **Maßnahme 4:** Förderung integrierter Ansätze zur Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung in städtischen und ländlichen Gebieten sowie der gemeinsamen Sanierung von kontaminierten Flächen.
- **Maßnahme 5:** Förderung von Maßnahmen im Kontext bzw. zum Bau von Radwegen zur Reduzierung der Luftverschmutzung.

So soll ebenfalls zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe Ziffern 2, 6, 13 und 16 beitragen werden.

Das SZ 5 soll hiermit auch Synergien zum Interreg B-Programm Alpine Space schaffen. Hier ist es jedoch entscheidend, dass keine sich widersprechenden oder doppelten Strukturen entstehen.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das Spezifische Ziel 2 wie folgt beitragen:

EUSALP

Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6, 7 und 8 durch Interreg-Projekte unter den angedachten Maßnahmen des SZ 5 direkt beigetragen werden.

EUSDR

Zur EUSDR-Säule 2 kann das SZ 5 ebenfalls einen umfänglichen Beitrag zu den dort vorgesehenen Teilzielen und Aktionen leisten. So kann beim Schwerpunktbereich 4 ein Beitrag geleistet werden, wenn Vorhaben zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durchgeführt oder zur Verbesserung der biologischen Vielfalt von Fließgewässern und zur natürlichen Wasserrückhaltekapazität mittels grüner Infrastrukturen umgesetzt werden, die auch in anderen Gebieten des Donauraums anwendbar sind. Schließlich besteht auch ein direktes Beitragspotenzial beim Schwerpunktbereich 6. Beiträge können sich aus der Umsetzung gemeinsamer Vorhaben im Rahmen ergeben, wenn diese zur Erhaltung von im Donauraum gefährdeten Arten beitragen und grüne Infrastrukturen zur Förderung der ökologischen Konnektivität etablieren oder zur Verbesserung von Kapazitäten regionaler oder

lokaler Behörden und anderen Organisationen in umweltbezogenen Angelegenheiten führen.

2.1.3 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
2	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen. (RSO 2.4)	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	Gezählt werden Studien und Tests auf Machbarkeit und Effektivität überprüfter Techniken und Evaluierungen. (Zahl)	2	20
2	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung. (RSO 2.7)	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	Zahl der Pilotmaßnahmen bei Ökosystemen, Natura2000 und umweltgerechte Produktionsverfahren	2	25
2	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruk-	RCO 115	Gemeinsam organisierte grenzüberschreitende Veranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen inklusive Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen. Gezählt werden die Teilnahmen an grenzübergreifenden öffentlichen Veranstaltungen. (Zahl)	4	40

	tur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung. (RSO 2.7)					

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
2	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen. (RSO 2.4)	RCR 79	Gemeinsame Strategien und Aktionspläne von Organisationen	Gezählt wird die Anzahl Gemeinsamer Strategien / Aktionspläne die von Organisationen aufgegriffen werden. (Zahl)	0	2022	10	JeMS / Unterstützte Projekte	Dokumentation (qualitativ) zu Nutzung und Umsetzung.
2	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung. (RSO 2.7)	RCR 79	Gemeinsame Strategien und Aktionspläne von Organisationen	Gezählt wird die Anzahl Gemeinsamer Strategien / Aktionspläne die von Organisationen aufgegriffen werden. (Zahl)	0	2022	10	JeMS / Unterstützte Projekte	Dokumentation (qualitativ) zu Nutzung und Umsetzung.

2.1.4 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

- Spezifisches Ziel 4:

  Die wichtigsten Zielgruppen des SZ 4 sind die geförderten Strukturen (Lokale Gebietskörperschaften; Öffentliche / halböffentliche und gemeinnützige Anbieter von Rettungsdiensten sowie Integrierte Leitstellen; andere Organisationen des Katastrophenschutzes und relevante NGOs; Hochschulen, öffentliche und nicht-öffentliche Forschungseinrichtungen) sowie deren Mitarbeiter, z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten und Bürgerinnen und Bürger.

- Spezifisches Ziel 5:

  Im SZ 5 sind die wichtigsten Zielgruppen die geförderten Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen, Gründungs- und Unternehmenszentren oder Anbieter von Unterstützungsdiensten und deren Mitarbeiter, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den geförderten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, Personal der (regionalen) Fachverwaltungen, Umweltorganisationen und Bürgerinnen und Bürger.

2.1.5 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Der Programmraum verfügt über umfangreiche und vielgestaltige Naturräume sowie über historisch gewachsene Kulturlandschaften, die zu seiner Attraktivität und zur Lebensqualität seiner Bewohner beitragen, zudem aber auch vielfältige und wichtige Ökosystemdienste bereitstellen. Zugleich zeichnet sich der Programmraum durch unterschiedliche Landschaftsformen (Alpinregionen und mitteleuropäische Regionen), große Gewässer (Rhein, Bodensee, Donau) und Siedlungsstrukturen (Dörfer und Großstädte) aus. Angesichts dieser Ausgangslage soll im Programmraum langfristig die bisherige Umwelt- und Lebensqualität weiter erhöht und auch ein hohes Niveau an Klima- und Katastrophenresilienz aufgebaut werden, sodass im Falle des Auftretens von Gefährdungen oder

Risiken die wesentlichen systemischen Funktionen, Strukturen und Prozesse in Gesellschaft und Umwelt in vollem Umfang erhalten werden können.

Das Zielgebiet der Priorität 2 umfasst deshalb den gesamten Programmraum.

2.1.6 Geplante Nutzung von Finanzinstrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Trifft nicht zu

Priorität 3: Gesundheit, Bildung, Kultur und Tourismus

Politisches Ziel 4 (Art. 5 Abs.1 Buchstabe d DachVO)

Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

Die Priorität 3 besteht aus dem Politischen Ziel 4 sowie dessen Spezifischen Zielen (ii), (v) und (vi), vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 (EFRE). Sie soll der Stärkung von Kultur und Tourismus sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsvorsorge/-versorgung und Bildung dienen.

2.1.1 Spezifisches Ziel

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 6) Stärkung der Rolle, die Kultur und Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Das Spezifische Ziel 6 (SZ 6) soll der Stärkung der Rolle von Kultur und Tourismus im Programmraum dienen und dabei die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Eingliederung und die soziale Innovation im Fokus haben.

Spezifisches Ziel 7) - Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Das Spezifische Ziel 7 (SZ 7) hat das Ziel den grenzübergreifenden Zugang zu und die Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der akademischen Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens zu verbessern.

Spezifisches Ziel 8) Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Das Spezifische Ziel 8 (SZ 8) soll die grenzüberschreitenden Hindernisse im Bereich der Gesundheitsversorgung angehen. Dabei liegt der Fokus auf der Entwicklung und Verbesserung grenzüberschreitender Gesundheitsdienste und Angebote.

2.1.2 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

- **Spezifisches Ziel 6**

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Kultur und Tourismus, auf der einen Seite Basis einer grenzüberschreitenden Identität und auf der anderen Seite ein starker Wirtschaftszweig, wurden durch die COVID19-Pandemie ausgebremst und erholen sich nur langsam von den Folgen. Die Gefahren weiterer Lockdowns, aber auch die Herausforderungen eines nachhaltigen, innovativen Tourismus (wie z.B. saisonale Schwankungen, Tagestourismus, Durchreiseregionen, …), sowie eines inklusiven Tourismus sind zukünftig in diesen Bereichen mitzudenken, damit der Tourismus gestärkt und das Natur-

und Kulturerbe erhalten bleibt. Eine stärkere grenzüberschreitende Vernetzung im Tourismusbereich in Teilräumen mit einem gemeinsamen und vergleichbaren Angebot (wie etwa im Bodenseeraum, auf beiden Seiten des Hochrheins, im Kleinwalsertal oder im Raum Prättigau-Montafon) kann mit einer übergreifenden strategischen Orientierung und Profilierung zu einer einheitlichen Tourimusdestination weiter ausgebaut werden. Insgesamt besteht zwischen den Tourismusregionen im Kooperationsprogrammgebiet eine Reihe von vergleichbaren Problemfeldern, in denen es durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu einem erheblichen Wissens- und Innovationsaustausch kommen kann. In den vergangenen Jahren wurden bereits Grundlagen und gemeinsame Strategien für eine grenzüberschreitende Tourismusentwicklung erarbeitet, auf die weiter aufgebaut werden kann. So widmete sich das Interreg V-Projekt „3Welten-Card“ dem Ziel die touristische Attraktivität der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut und dem Kanton Schaffhausen zu steigern und Freizeit- sowie Übernachtungsangebote zu bündeln und dem Gast auf einer Karte kostenfrei zugänglich zu machen. Zukünftige Herausforderungen liegen aber auch im Bereich Aus- und Weiterbildung. Hier bestehen Synergien zum Spezifischen Ziel 7.

Es besteht somit weiterhin großes Potential, die internationale Wahrnehmung dieses überdurchschnittlich starken grenzüberschreitenden Wirtschaftsraums durch gemeinsames Auftreten zu steigern. Das gemeinsame Natur- und Kulturerbe kann dabei als gemeinsame Klammer für die kooperativen Aktivitäten fungieren.

Entsprechend sind im SZ 6 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Maßnahme 1:** Förderung grenzübergreifender Projekte im Kultur- und Tourismusbereich zur Bewältigung von Krisen- und insbesondere Pandemiefolgen.
- **Maßnahme 2:** Förderung grenzübergreifender Projekte des nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus und von dessen Vermarktung, u.a. durch Sensibilisierung für Kultur- und Naturtourismus.
- **Maßnahme 3:** Förderung von (mehrsprachiger) Information und Sensibilisierung von nicht-ortsansässigen Feriengästen, aktiven Naturtourismus zu betreiben.
- **Maßnahme 4:** Förderung von grenzübergreifenden Projekten zur Sichtbarmachung von gemeinsamen Kultur-und Naturpotenzialen, u.a. Zusammenarbeit von Trägerstrukturen.
- **Maßnahme 5:** Förderung grenzübergreifender Plattformen für Kultur und Identität.

Das SZ 6 kann damit wesentlich zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 7, 8 und 12 beitragen.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 6 wie folgt beitragen:

EUSALP

Grenzüberschreitende Tourismus- und Kulturprojekte können je nach Ausrichtung die von den Politischen Zielen 1, 2 und 4 bedienten EUSALP-Aktionen unterstützen.
So kann z.B. im thematischen Politikbereich 3 zu den EUSALP-Aktionen 6 bis 8 dann beigetragen werden, wenn nachhaltige Tourismusprojekte eine nachhaltige Raumentwicklung mitunterstützten (Aktion 6) oder digitale Tourismus- und Kulturangebote die Prävention und das Management natürlicher Risiken verbessern (Lawinenwarnungen, Gefährdungskarten, …) (Aktionen 7 und 8).

EUSDR

Das SZ 6 kann zum EUSDR-Schwerpunktbereich 3 (Kultur & Tourismus) stark beitragen,

wenn Tourismus- und Kulturprojekte im Bereich der EUSDR durchgeführt werden, daneben - wie auch das SZ 9 - wenn durch eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von hierfür zuständigen Fachverwaltungen oder anderen Schlüsselakteuren neue gemeinsame Produkte für den Umwelt- und Kulturtourismus oder Netzwerke zur Verknüpfung des Kultur- und Kreativsektors entstehen, die Modellcharakter für andere Regionen im EUSDR haben können.

- **Spezifisches Ziel 7**

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Um den im Programmraum bereits jetzt spürbaren Fachkräftemangel entgegenzutreten und den Auswirkungen der Corona-Krise entgegenzuwirken bzw. für künftige Krisen besser gerüstet zu sein, soll das SZ 7 die hierfür notwendigen grenzüberschreitenden Maßnahmen zur Verfügung stellen. Mittelfristig wird sich die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften in der gesamten Bodenseeregion weiter verschärfen, da eine Prognose für die erwartete Bevölkerungsentwicklung bis 2030 einen deutlichen Rückgang des Anteils der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung aufzeigt. Das künftige Risiko eines Fachkräftemangels ist im Programmraum zudem unterschiedlich verteilt. Junge Fachkräfte und insbesondere hochqualifizierte Arbeitskräfte werden auch in Zukunft von den dynamischen und attraktiven Arbeitsmärkten der Schweizer Bodensee-Teilregion und Liechtensteins angezogen, wohingegen in den „Entsendegebieten“ die negativen Grenzpendler-Salden weiterwachsen werden. Dies kann in der Folge zu einer Akzentuierung des Fachkräftemangels führen, der dann die eigene wirtschaftliche Entwicklung der Entsendegebiete behindert. Gerade in Bezug auf Mangelberufe ist deshalb darauf zu achten, dass durch die grenzüberschreitende Förderung keine Verschlechterung der Situation eintritt.
Ein weiterer Ansatz zur Bewältigung dieser Herausforderung ist die Anziehung von “externen” Arbeits- und Fachkräften, also von Arbeits- und Fachkräften von außerhalb des Programmraums, der mittelbar auch durch grenzüberschreitende Projekte innerhalb des SZ 2 verfolgt wird (d.h. Erhöhung der Attraktivität des Programmraums als Wirtschafts- und Arbeitsstandort). Das SZ 7 verfolgt somit den Ansatz das, “ABH-interne” Arbeits- und Fachkräftepotenzials anzuheben. Hierzu können grenzüberschreitende Projekte zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zur (Weiter-) Qualifizierung von Arbeitssuchenden/ Erwerbstätigen (spezielle Zielgruppen), aber auch Projekte zur Schaffung einer transparenten und effizienten gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen beitragen. Aber auch grenzüberschreitende Projekte im Bereich des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen Bildung (Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich) können hier bereits die Grundlagen für die Erhöhung des Fachkräftepotenzials bieten. Mit diesen sollen für die nachwachsenden Generationen grenzüberschreitende Bildungsangebote in verschiedenen Bereichen geschaffen werden, über deren Wahrnehmung auch das “zwischenmenschliche Zusammenwachsen” des Programmraums bereits frühzeitig gefördert wird.
Obwohl die entsprechenden Fördermaßnahmen auch die grenzüberschreitende Mobilität der jeweils betroffenen Personengruppen erhöhen werden, soll darauf geachtet werden, dass sie allen Teilregionen des Programmraums ermöglichen, ihre Lücken beim Arbeits-

und Fachkräftebedarf passgenauer schließen zu können (d.h. Vermeiden einer “Abwerbekonkurrenz”). Schließlich können im SZ 7 auch grenzüberschreitende Projekte gefördert werden, welche sich mit der Erfassung von Mangelberufen und der Bewältigung von damit verbundenen Herausforderungen beschäftigen.

Schließlich sollen, vor dem Hintergrund der anhaltenden Auswirkungen der COVID19-Pandemie im Bereich der Aus- und Weiterbildung, in allen oben genannten Bildungssektoren auch Projekte gefördert werden, die innovative grenzüberschreitende Konzepte und Lösungen für virtuelle Bildungsangebote entwickeln und / oder erproben (E-Learning).

Entsprechend sind im SZ 7 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Maßnahme 1:** Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der allgemeinen schulischen Bildung (Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich).
- **Maßnahme 2:** Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der dualen / beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung (alle Themen und Sektoren bzw. Branchen) sowie bei der Qualifizierung von Arbeitssuchenden (u.a. im Hinblick auf intelligente Spezialisierung, digitale Transformation bzw. Steigerung des Unternehmertums), mit dem Ziel u.a. das Fachkräftepotenzial zu sichern bzw. zu erhöhen.
- **Maßnahme 3:** Förderung grenzübergreifender Projekte zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und zur Erleichterung des gegenseitigen Berufszugangs.
- **Maßnahme 4:** Förderung gemeinsamer Vorhaben zur Schaffung einer transparenten und effizienten gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen aus nationalen oder regionalen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- **Maßnahme 5:** Förderung grenzübergreifender Bildungsprojekte zur Aufarbeitung von Corona-Erfahrungen, z.B. im Bereich „virtuelles Lernen“.

Das SZ 7 kann damit wesentlich zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 4, 9, 10 und 12 beitragen. Zur Nr. 11 kann ein Beitrag geleistet werden, wenn bestehende Bildungseinrichtungen gemeinsam genutzt oder neue Bildungsdienste geschaffen werden.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 7 wie folgt beitragen:

EUSALP

Zur Aktion 3 des thematischen Politikbereichs 1 kann das SZ 7 einen starken Beitrag leisten indem Berufsbilder und die damit verbundenen Zertifikate gegenseitig besser anerkannt werden.

Schließlich kann das SZ 7 beim thematischen Politikbereich 2 unter der EUSALP-Aktion 5 einen Beitrag durch die grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens leisten.

EUSDR

Auch das SZ 7 kann den umfänglichsten und deutlichsten Beitrag zu den Teilzielen und Aktionen der EUSDR-Säule 3 im Schwerpunktbereich 9 leisten, wenn gemeinsame Vorhaben im Bereich des SZ 7 die im Donauraum angestrebte Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik, Digitalisierung und Innovation in der Arbeitswelt

sowie die Verbesserung der Qualität und Effizienz von Systemen für allgemeine und berufliche Bildung oder für lebenslanges Lernen und die Lernmobilität unterstützen.

Ein umfangreicherer Beitrag zur EUSDR-Säule 4 kann im Schwerpunktbereich 10 geleistet werden, wenn grenzüberschreitende Projekte die im Donauraum explizit erwünschte Entwicklung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste und Verwaltungsstrukturen für eine gesunde und reibungslose wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Grenzregionen unterstützen und zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen in diesem Bereich führen.

- **Spezifisches Ziel 8**

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Ähnlich wie in anderen Grenzräumen Europas gibt es auch im Kooperationsprogrammgebiet nicht erst durch die Covid19-Pandemie durchaus Bedarfe und Potenziale auf lokaler und überlokaler Ebene, bestehende öffentliche Gesundheitsdienste stärker gemeinschaftlich zu nutzen oder neue elektronische grenzüberschreitende öffentliche Dienste in den Bereichen Gesundheit (E-Health) und Pflege (E-Care) zu schaffen. Hier soll das SZ 8 Möglichkeiten für grenzüberschreitende Projekte eröffnen.

Ein konkreter lokaler Bedarf besteht zum Beispiel im Einzugsbereich des schweizerischen Spitals in Schaffhausen. Für die Bewohner der benachbarten deutschen Gemeinden Jestetten und Lottstetten (ca. 8.000 Personen) ist der kurze Weg in das Spital von Schaffhausen besonders interessant (ca. 15 Minuten), da Krankenhäuser auf deutscher Seite deutlich weiter entfernt sind (Waldshut oder Singen ca. 45 Minuten) Deutsche Patienten, die eine Behandlung auf Schweizerischer Seite wünschen, müssen sich jedoch zunächst mit ihrer heimischen Krankenversicherung absprechen, da sonst ein Behandlungsaufenthalt jenseits der Grenze teuer werden kann. Ähnliche Bedarfe bestehen auch im Vorarlberger Grenzraum/Einzugsgebiet.

Im schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) besteht die Möglichkeit, im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Kosten für Spitalaufenthalte im Ausland zu übernehmen. Am besten funktioniert in der Praxis die grenzüberschreitende Krankenversorgung von deutschen Grenzgängern, da ihre Situation im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz geregelt ist.

Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen Baden-Württembergs gezeigt, dass mit der Schweiz als Nicht-EU-Land nur begrenzte Möglichkeiten für eine weitergehende praktische Umsetzung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung bestehen. Hierfür sind zunächst umfassende (bundes-)gesetzliche Regelungen im Hinblick auf das in der Krankenversicherung geltende Territorialprinzip bei versorgungspolitischen Aspekten erforderlich, aber es bestehen auch noch andere Hürden (z.B. unterschiedliche Kostenniveaus und Abrechnungssysteme, etc…).

Trotz der komplexen Rahmenbedingungen soll die Förderung des SZ 8 folgende Maßnahmen ermöglichen:

- **Maßnahme 1:** Förderung grenzübergreifender digitaler Gesundheitsdienste bzw. -anwendungen (E-Health) und digitaler Pflegeanwendungen (E-Care), einschließlich des Internets der Dinge für körperliche Bewegung und bewegungsunterstütztes Leben.
- **Maßnahme 2:** Förderung von Projekten, welche die grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu einer schneller erreichbaren Gesundheitsversorgung betreffen.
- **Maßnahme 3:** Förderung grenzübergreifender Projekte (auch virtuell) zur Selbsthilfe.
- **Maßnahme 4:** Förderung von grenzüberschreitenden Projekten im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Gesundheitseinrichtungen.

Das SZ 8 soll hierdurch zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 11 und 12 beitragen.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 8 wie folgt Beiträge leisten:

EUSALP

Zur Makroregionalen Strategie EUSALP, kann mit dem SZ 8 “lediglich” im Politikbereich 2 und dort bei der EUSALP-Aktion 5 durch die Verbesserung des Zugangs zu einer hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen grenzübergreifenden Gesundheitsversorgung beigetragen werden.

EUSDR

Ähnlich sieht es bei der makroregionalen Strategie EUSDR aus, hier kann bei der EUSDR-Säule 4 nur zum Schwerpunktbereich 10 ein umfänglicher Beitrag geleistet werden, wenn wie oben bereits dargestellt die im Donauraum explizit erwünschte Entwicklung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste und Verwaltungsstrukturen für eine gesunde und reibungslose wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Grenzregionen unterstützt werden und dies zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen in diesem Bereich führt.

2.1.3 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
3	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen (RSO 4.6)	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	In Projekten umgesetzte gemeinsame Pilotmaßnahmen (Zahl.	**2**	25
3	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung (RSO 4.2)	RCO 83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Gezählt wird die Zahl der in den Projekten erarbeiteten Fach-Curricula und Standardisierungen von Berufsabschlüssen, Aus- und Weiterbildungsprogramme, sowie digitale Bildungsplattformen. (Zahl)	1	20
3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	In Projekten umgesetzte gemeinsame Pilotmaßnahmen (Zahl.	1	10

	Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft (RSO 4.5)					
3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft (RSO 4.5)	RCO 87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Gezählt wird die Anzahl entsprechend unterstützter Kooperationen zwischen Krankenhausgesellschaften, Arztpraxen oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Gesundheit. (Zahl)	0	5

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
3	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus	RCR 104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Gezählt werden die aufgegriffenen Lösungen (Zahl).	0	2022	10	JeMS / unterstützte Projekte	

	für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen (RSO 4.6)								
3	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung (RSO 4.2)	RCR 85	Teilnahme an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss	Gezählt werden die registrierten Teilnehmer (Zahl)	0	2022	500	JeMS / unterstützte Projekte	
3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der	RCR 82	Verringerte oder behobene rechtliche oder administrative grenzübergreifende Hindernisse	Rechtliche / administrative Übereinkünfte. (Zahl)	0	2022	10	JeMS / unterstützte Projekte	

	lokalen Gemeinschaft (RSO 4.5)								

2.1.4 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

- Spezifisches Ziel 6:

  Die wichtigsten Zielgruppen die geförderten Strukturen (wie Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen; Planungs- und Zweckverbände; Regionalverbände, spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden; Tourismusverbände, sowie relevante NGOs) sowie deren Mitarbeiter und die Bürgerinnen und Bürger.

- Spezifisches Ziel 7:

  Das Spezifische Ziel 7 hat als seine wichtigsten Zielgruppen zunächst ebenfalls die geförderten Strukturen (Regionale oder lokale Gebietskörperschaften; öffentliche Arbeitsmarktbehörden und andere wichtige Arbeitsmarktakteure (z.B. Verbände der Sozialpartner); Schulen sowie Aus- und Weiterbildungseinrichtungen; Kammern und Fachverbände, Stiftungen, Unternehmen) sowie deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) im Fokus.
  Ebenso die Beschäftigten und Arbeitssuchenden (insbesondere Jugendliche, Frauen, ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund), sowie Studierende, Schülerinnen und Schüler.

- Spezifisches Ziel 8:

  Das Spezifische Ziel 8 hat neben den Bürgerinnen und Bürger schließlich ebenfalls die geförderten Strukturen (nationale, regionale und lokale Fachverwaltungen mit Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie relevante Planungs- und Aufsichtsbehörden; öffentliche und private Krankenkassen; öffentliche und private Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen sowie andere gemeinnützige Gesundheits- und Pflegedienstleister; Stiftungen und

Vereine) sowie deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) als wichtigste Zielgruppen im Fokus.

2.1.5 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Während Kultur und Tourismus sowie der Fachkräftemangel und das Lebenslange Lernen nahezu im gesamten Programmraum vor den selben Herausforderungen stehen, nimmt die grenzüberschreitende Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und –versorgung gerade im grenznahen Raum einen besonderen Stellenwert ein, da es dort oftmals über der Grenze näher gelegene Krankenhäuser gibt. Aber auch im ländlichen Raum kann durch eine grenzüberschreitende Abstimmung oder Planung die Gesundheitsversorgung verbessert werden. Nicht zuletzt dienen digitale Gesundheitsdienste der Verbesserung im gesamten Programmraum.

Das Zielgebiet der Priorität 3 umfasst deshalb den ebenfalls den gesamten Programmraum.

2.1.6 Geplante Nutzung von Finanzinstrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Trifft nicht zu.

Priorität 4: Zusammenarbeit und Bürgerschaftliches Engagement

Interreg-spezifisches Ziel 1 (Art 14 Abs.4 ETZ-VO)
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe d

Die Priorität 4 besteht aus dem Interreg-spezifischen Ziel 1 sowie dessen Maßnahmen a, b und c, vgl. Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO)

2.1.1 Spezifisches Ziel

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 9) Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e

Das Spezifische Ziel 9 (SZ 9) soll der Optimierung und Stärkung institutioneller Kapazitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Programmraum dienen.

Spezifisches Ziel 10) Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e

Das Spezifische Ziel 10 (SZ 10) soll der Verbesserung der administrativen Abstimmung in den relevanten Politikfeldern und dem Abbau von Grenzhindernissen dienen.

Spezifisches Ziel 11) Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen von Bürgern zu Bürgern

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e

Das Spezifische Ziel 11 (SZ 11) soll als zentrales Element des Förderprogramms den europäischen Gedanken für die Bevölkerung des Programmraums sichtbar machen und insbesondere Bürgerprojekte unterstützen. Gleichzeitig aber auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Gesellschaft dienen.

2.1.2 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

- **Spezifisches Ziel 9**

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Die dargestellten Handlungsbedarfe zeigen, dass auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 ein hohes Verbesserungspotenzial im Bereich der Optimierung und Stärkung institutioneller Kapazitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf. Das SZ 9 soll vor allem durch eine Optimierung / Stärkung bestehender dauerhafter Kooperationsstrukturen (wo relevant) und auch durch den Aufbau neuer Kooperationen und Netzwerke (öffentlich, nicht-öffentlich, zivilgesellschaftlich), beispielsweise durch eine stärkere gemeinschaftliche Nutzung bestehender regionaler / lokaler öffentlicher Infrastrukturen und Dienste zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge (in urbanen Verflechtungsräumen und in ländlich geprägten Grenzräumen) sowie durch die umfängliche Vorbereitung zur Schaffung neuer grenzüberschreitender öffentlicher Dienste in verschiedenen Bereichen (z.B. ÖPNV, Umwelt, Kultur und Soziales) eine Verbesserung erreichen. Auch die Einrichtung neuer gemeinsamer Instrumente mit öffentlich-rechtlichen Trägerstrukturen (z.B. EVTZ oder GÖZ) für eine integrierte und nachhaltige Raumentwicklung (z.B. UNESCO-Biosphäre rund um den Bodensee; Instrumente für die integrierte Entwicklung grenznaher urbaner Verflechtungsräume), eine engere Zusammenarbeit zwischen Organismen oder Trägerstrukturen des UNESCO Kultur- und Naturerbes oder der Ausbau der nachhaltigen touristischen Vermarktung des gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials können mögliche Förderbereiche darstellen.

Schließlich soll auch die Zusammenarbeit in den Bereichen Energieeffizienz (z.B. prozessoptimierte Abwicklung von Gebäudesanierung) und erneuerbare Energien (z.B. Nutzung von Photovoltaikanlagen im Bestands- und Neubau; Nutzung von Wärmeüberschüssen in Nahwärmenetzen) sowie ein gemeinsames Vorgehen zur stärkeren Bewusstseinsbildung im Bereich des Klimawandels (z.B. bessere Akzeptanz erneuerbarer Energien) gefördert werden.

Das SZ 9 sieht deshalb, flankiert von den Spezifischen Zielen 10 und 11, folgende Maßnahmen vor: Das

- **Maßnahme 1:** Förderung der Verbesserung der grenzübergreifenden öffentlichen Daseinsvorsorge durch die gemeinsame Nutzung bestehender oder den Aufbau neuer regionaler / lokaler Infrastruktur und Dienste.
- **Maßnahme 2:** Förderung grenzübergreifender Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. prozessoptimierte Abwicklung von Gebäudesanierung) und zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien (z.B. Nutzung von Photovoltaikanlagen im Bestands- und Neubau, Nutzung von KMU-Wärmeüberschüssen in Nahwärmenetzen, etc.)
- **Maßnahme 3:** Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zum Hintanhalten des Klimawandels, z.B. zur besseren Akzeptanz erneuerbarer Energien.
- **Maßnahme 4:** Förderung der Gründung bzw. Nutzung von Trägerstrukturen der grenzübergreifenden Raumentwicklung.
- **Maßnahme 5:** Förderung einer engeren grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit.
- **Maßnahme 6:** Förderung grenzüberschreitender Kleinprojektefonds.

Das SZ 9, soll damit Wesentlich zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 7, 11, 13 bis 15 und 17 beitragen.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 9 wie folgt beitragen:

EUSALP

Zu den EUSALP-Aktionen 1 und 2 des thematischen Politikbereichs 1 kann beigetragen werden, wenn durch eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Verwaltungen oder Stakeholdern die Stabilität und Dauerhaftigkeit von grenzüberschreitenden Kompetenzzentren in Forschung und Innovation (Hochschullandschaft) oder in der Wirtschaft (Cluster) gestärkt wird, welche für den Alpenraum von Bedeutung sind. Zur Aktion 3 wenn Interreg-Projekte im Alpenraum einen gemeinsamen makroregionalen Bildungsraum schaffen, in dem Berufsbilder und die damit verbundenen Zertifikate gegenseitig besser anerkannt werden.

Ein Beitrag zum thematischen Politikbereich 3 und den Aktionen 6 bis 8 kann dann stattfinden, wenn durch eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten die für diese Politikbereiche jeweils zuständigen Verwaltungen, Behörden und Schlüsselakteure unterstützt werden. Bei der Aktion 9 kann ein zusätzlicher Beitrag geleistet werden, wenn institutionelle Kapazitäten von zuständigen Verwaltungen oder Energiebehörden verbessert werden.

Schließlich kann zum thematischen Politikbereich 2 und dessen Aktion 5 beigetragen werden, wenn Interreg-Projekte die institutionellen Kapazitäten von Verwaltungen zur Schaffung von neuen grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten verbessern, oder wenn rechtliche und sonstige Hindernisse für die institutionellen Kapazitäten von Verwaltungen zur Schaffung von neuen grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten verbessert werden. Bei der Aktion 4 können Synergieeffekte entstehen, wenn die institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Verwaltungen und Schlüsselakteuren im Bereich Verkehr verbessert werden.

EUSDR

Den umfänglichsten und deutlichsten Beitrag kann das SZ 9 zu den Teilzielen und Aktionen der EUSDR-Säule 3 leisten. Beim Schwerpunktbereich 7 durch Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit in Forschung und Bildung durch Unterstützung der akademischen Mobilität sowie durch eine bessere Koordinierung nationaler, regionaler und EU-Mittel zur Förderung herausragender Leistungen im Bereich F+E/Innovation in für den Donauraum spezifischen Forschungsbereichen. Beim Schwerpunktbereich 8 wenn die Verbesserung von Rahmenbedingungen, Förderprogrammen und Kapazitäten von Interessengruppen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Clusterinitiativen und regionalen Innovationsstrategien führt.

Zum Schwerpunktbereich 5 der Säule 2 kann ein Beitrag geleistet werden, wenn gemeinsame Vorhaben im Rahmen des SZ 4 und des SZ 9 umgesetzt werden, die zur Bereicherung der Donauraum-Datenbank über Unfallgefahrenzonen (Accident Hazard Spots Inventory) beitragen oder zur Stärkung der Kapazitäten von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen bei der Katastrophenverhütung und -vorsorge führen. Beim Schwerpunktbereich 6, wenn sich aus der Umsetzung gemeinsamer Vorhaben Verbesserungen von Kapazitäten regionaler oder lokaler Behörden und anderer Organisationen in umweltbezogenen Angelegenheiten führen.

Bei der Säule 4 kann nur zum Schwerpunktbereich 10 ein umfänglicher Beitrag geleistet werden, wenn gemeinsame Vorhaben in die im Donauraum explizit erwünschte Entwicklung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste und Verwaltungsstrukturen für eine gesunde und reibungslose wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Grenzregionen unterstützen und zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen in diesem Bereich führen.

Bei der Säule 1 kann zum Schwerpunktbereich 2 beigetragen werden, wenn eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von zuständigen Verwaltungen oder Energiebehörden erfolgt, sodass im Programmraum Maßnahmen zur Energieeffizienz in Gebäuden und Heizungssystemen umgesetzt werden können oder eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Nutzung von Biomasse, Sonnenenergie, Geothermie, Wasserkraft oder Windkraft führt. Zum Schwerpunktbereich 3 dann, wenn durch eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von hierfür zuständigen Fachverwaltungen oder anderen Schlüsselakteuren neue gemeinsame Produkte für den Umwelt- und Kulturtourismus oder Netzwerke zur Verknüpfung des Kultur- und Kreativsektors entstehen, die Modellcharakter für andere Regionen im EUSDR haben können.

▪ Spezifisches Ziel 10

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Neben dem Aus- und Aufbau institutioneller Kapazität zeigen die aktualisierte SWOT-Analyse des Programmraums und die Zwischenevaluation 2018 deutlich, dass in mehreren Politikfeldern die administrative Abstimmung weiter verbessert und auch bestehende rechtliche

Grenzhindernisse abgebaut werden sollten. Hierzu soll das SZ 10 entsprechende grenzüberschreitende Projekte ermöglichen. Rechtliche oder administrativen Lösungen: Hindernisse und nicht Kapazität wie bei SZ 9.
So sollen zunächst Projekte im grenzüberschreitenden Verkehr ermöglich werden, da diesbezüglich immer noch erhebliche Abstimmungsbedarfe über die Ländergrenzen hinweg bestehen und es in manchen Teilen des Programmraums deutlichen Ausbaubedarfe gibt. Obwohl es zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz kaum noch Unterschiede bei der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme (z.B. Stromsysteme, Spurweiten, Zugbeeinflussung) gibt, bestehen parallele Strukturen gerade beim Straßenverkehr (insbes. Autobahnen) oder beim öffentlichen Nahverkehr (insbes. Tarif- und Verkehrsverbünde). Hauptursache hierfür ist, dass Verkehrsinfrastrukturen und Angebote beim öffentlichen Personennahverkehr durch die in den Staaten jeweils zuständigen administrativen Aufgabenträger überregional geplant und definiert werden, dabei aber zunächst die spezifisch einzelstaatlichen oder regionalen Interessen im Vordergrund stehen. Die nationale Ausrichtung der jeweiligen staatlichen Verkehrspolitik führt auch dazu, dass wichtige grenzüberschreitende Lückenschlüsse noch nicht verwirklicht wurden. Hieraus ergibt sich im länderübergreifenden Bezug die Notwendigkeit und Herausforderung, Planungen für Verkehrsinfrastrukturen und Nahverkehrsverbindungen sowie die Qualität der Nahverkehrsdienste (d.h. Verbindungsdichte, Taktung, Tarife etc.) deutlich stärker grenzüberschreitend zu koordinieren und abzustimmen. Zudem sollte auch eine stärkere grenzüberschreitende administrative Abstimmung bei der Planung, Vorbereitung und Umsetzung neuer Optionen für eine nachhaltigere grenzüberschreitende Mobilität (z.B. gemeinsames Mobilitätsmanagement, Infrastrukturen für Radverkehr, E-Mobility, Park & Ride oder Mitfahrgemeinschaften etc.) gefördert werden.

Des Weiteren sollen die im Programmraum noch bestehenden raumrelevanten Konflikte zwischen den Teilgebieten durch eine bessere grenzüberschreitende administrative Abstimmung bei der Raumordnungs- und Flächennutzungspolitik gelöst werden, um so eine bessere Steuerung der multifunktionalen Nutzung des ABH-Raums zu erreichen. Zudem sollten noch bestehende rechtliche oder administrative Hindernisse für die grenzüberschreitende unternehmerische Dienstleistungserbringung und für die Einführung von grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten (Vorbereitungsphase) gemindert oder beseitigt werden.

Schließlich sollte ein gemeinsames Informations- und Beratungsangebot zur Sicherstellung der Transparenz auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt aufrechterhalten werden, sodass grenzüberschreitend Arbeitssuchende und auch Grenzgänger im praktischen Umgang mit den vielfältigen und komplexen rechtlichen oder administrativen Vorgaben (z.B. zu Arbeitssuche, sozialer Sicherheit und Besteuerung) unterstützt werden.

Folgende Maßnahmen sind deshalb im Rahmen des SZ 10, ebenfalls flankiert von den Spezifischen Zielen 9 und 11, beispielhaft vorgesehen:

- **Maßnahme 1:** Förderung der grenzübergreifenden Abstimmung bei der Verkehrsplanung und beim grenzüberschreitenden ÖPNV (z.B. neue ÖPNV-Liniendienste, Tarifharmonisierung und gemeinsame Nutzerinformationssysteme).
- **Maßnahme 2:** Förderung einer grenzübergreifenden Abstimmung bei der Planung und der Vorbereitung von nachhaltiger Mobilität (z.B. gemeinsames Mobilitätsmanagement, Infrastrukturen für Radverkehr, E-Mobility, Park & Ride oder Mitfahrgemeinschaften / Carsharing, etc.).
- **Maßnahme 3:** Förderung der grenzübergreifenden Abstimmung bei der Raumordnungs- und Flächennutzungspolitik.

- **Maßnahme 4:** Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf das stärkere grenzüberschreitende Zusammenwachsen des Arbeitsmarkts.
- **Maßnahme 6:** Förderung der Zusammenarbeit zur Beseitigung von rechtlichen oder administrativen Hindernissen.

Das SZ 10 soll damit wesentlich zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 4, 11 und 13 bis 15 beitragen.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 10 wie folgt beitragen:

EUSALP

Der Beitrag zum thematischen Politikbereich 3 beschränkt sich auf die Aktion 9 wenn rechtliche und sonstige Hindernisse für eine engere Energiekooperation im Programmraum (z.B. Raumordnungsplanung) beseitigt werden.

Schließlich kann das SZ 10 beim thematischen Politikbereich 2 und dessen Aktion 5 Beiträge leisten, wenn rechtliche und sonstige Hindernisse für den Aufbau von oder den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse beseitigt werden können. Zur
EUSALP-Aktion 4 können sich Synergieeffekte ergeben, wenn durch enge Zusammenarbeit bestehende rechtliche und sonstige Hindernissen im grenzüberschreitenden Verkehrswesen beseitigt werden.

EUSDR

Den umfänglichsten und deutlichsten Beitrag kann das SZ 10 zu den Teilzielen und Aktionen der EUSDR-Säule 3 leisten. Deutliche Beiträge sind im Schwerpunktbereich 9 möglich, wenn gemeinsame Vorhaben die im Donauraum angestrebte Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik ermöglichen.

Ein umfangreicherer Beitrag zur EUSDR-Säule 4 kann im Schwerpunktbereich 10 (Institutionelle Kapazität und Zusammenarbeit) geleistet werden, wenn grenzüberschreitende Projekte die im Donauraum explizit erwünschte Entwicklung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste und Verwaltungsstrukturen für eine gesunde und reibungslose wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Grenzregionen unterstützen und zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen in diesem Bereich führen.

Zur EUSDR-Säule 1 kann das SZ 10 zum Schwerpunktbereich 2 einen Beitrag leisten, wenn bestehende rechtliche und sonstige Hindernisse für eine engere Energiekooperation beseitigt werden.
Schließlich kann zum Schwerpunktbereich 1B nur dann ein Beitrag geleistet werden, wenn eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Erreichbarkeit zwischen dem deutsch-österreichischen Teil des ABH-Kooperationsraums erreicht würde.

▪ Spezifisches Ziel 11

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Die Weiterentwicklung des Programmraums zu einem gemeinsamen und identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität benötigt auch die direkte Einbeziehung der dort lebenden Menschen sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse. Aber auch eine bürgernahe „Aufarbeitung" der in der Corona-Krise gemachten negativen (oder positiven) Erfahrungen muss gefördert werden, um die grenzüberschreiten zwischenmenschlichen Beziehungen (wieder) zu festigen. Hierzu soll das SZ 11 den Rahmen für grenzüberschreitende Projekte liefern.

Bürgerschaftliche oder kulturelle Netzwerke und direkte grenzüberschreitende Begegnungen sind wichtige Aktivitäten, über die zur Bewahrung und Pflege von gemeinsamer Geschichte, Kultur und Brauchtum sowie zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen Menschen aller Altersstufen aus dem Kooperationsprogrammgebiet beigetragen werden kann.

Insbesondere durch die Unterstützung von sogenannten Mikro- oder Kleinprojekten der HRK oder der IBK konnte in den letzten Jahren der gemeinsame Kulturraum für die Menschen in der Realität „erlebbar" gemacht, aber auch der grenzüberschreitende Austausch zwischen Kulturschaffenden angeregt werden.

Grenzüberschreitende Begegnungen und Austausch wurden in der Bodenseeregion zwischen 2015 und 2020 beispielsweise bereits durch den Kleinprojektefonds der IBK in zwei Förderkategorien unterstützt:
Die aus Eigenmitteln der IBK geförderten „IBK-Begegnungsprojekte" mit dem Schwerpunkt interkultureller Austausch der Zivilgesellschaft, durch die vertrauensvolle grenzüberschreitende Beziehungen auf lokaler und regionaler Ebene gestärkt sowie das gegenseitige Verständnis, das Wissen um die Region und die regionale Identität erhöht wurden.
Die „Interreg-Kleinprojekte" legten den Schwerpunkt auf dauerhafte Kooperationen mit langfristigen Wirkungen. Ziel war es, die grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit zu verbessern und Projekte zu fördern, die auf Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und Netzwerkbildung abzielten und die Grundlage für weitere gemeinsame Projekte schufen bzw. konkrete Ergebnisse mit Mehrwert für die Region erzielten. Gefördert wurden auch Vorhaben, die Modellcharakter besitzen, zur Umsetzung territorialer Strategien beitrugen oder neuartige Ansätze für gemeinsame Herausforderungen in der Bodenseeregion entwickelten. Besonders geeignet waren diese Projekte für Institutionen, NGOs, Vereine, Verbände oder Körperschaften.

Im deutsch-schweizerischen Arbeitsbereich der HRK (d.h. Landkreise Waldshut und Lörrach; Kantone Aargau und Schaffhausen) wurden durch einen Kleinprojektefonds Begegnungs- und Austauschprojekte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Schulen oder anderen Einrichtungen zu vielen Themen gefördert (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Kultur, Sport, Schule, Tourismus, Natur und Umwelt etc.). Ziel war und ist es, "menschliche Brücken" am Hochrhein zu bauen, damit auf der Grundlage vielfältiger grenz-

überschreitender Kontakte und Strukturen die Zusammenarbeit nachhaltig und gut funktionieren kann, was wiederum Voraussetzungen schafft, dass sich aus einem friedlichen Nebeneinander ein partnerschaftliches Miteinander entwickeln konnten und können.

Aus diesen Gründen können diese erfolgreichen Formate auch zukünftig großes Potenzial für das Zusammenwachsen des Programmraums und damit auch für den Europäischen Gedanken, der in der internationalen Programmregion auf fruchtbaren Boden stößt, bieten und insbesondere die Sichtbarkeit der des Förderprogramms erhöhen.

Grenzüberschreitende „Bürger zu Bürger"-Projekte bieten aber auch die Möglichkeit, die Erfahrungen der Gesellschaft mit der COVID19-Pandemie, insbesondere aus den Lockdowns aufzuarbeiten bzw. zu verarbeiten. Gerade die Schließung von Grenzübergängen über Wochen hinweg, war für die freien Grenzen gewöhnten und deshalb auch familiär häufig auf beiden Seiten der Grenzen beheimateten Familien des Programmraums schwierig.

Folgende Maßnahmen bieten sich aus diesem Grund für das Spezifische Ziel 11 an:

- **Maßnahme 1:** Förderung grenzüberschreitender Kleinprojektefonds
- **Maßnahme 2:** Förderung grenzüberschreitender Begegnungs- und Austauschprojekte und Kooperationsprojekte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Schulen oder anderen Einrichtungen sowie Unternehmen zu vielen Themen (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Kultur, Sport, Schule, Tourismus, Natur und Umwelt etc.).
- **Maßnahme 3:** Förderung grenzüberschreitender Projekte zur Bewältigung der Covid19-Pandemie oder anderer Krisen.

Das SZ 11 soll zur Bewältigung der Handlungsbedarfe Nr. 12 und 16 beitragen kann aber auch ergänzende Beiträge zu Handlungsbedarfen der anderen SZ leisten.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 11 ebenfalls ergänzende Beiträge leisten, und somit Bürger-Projekten die übrigen Spezifischen Ziele ergänzend flankieren.

2.1.3 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
4	Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten (ISO 1)	RCO 87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Gezählt werden die Projektpartner/Organisationen (Zahl)	5	60
4	Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen (ISO 2)	RCO 117	Feststellung von Lösungen von rechtlichen und administrativen grenzüberschreitenden Hindernissen	Anzahl eigenständiger einschlägiger und dokumentierter Untersuchungen (Studien) in den Projekten (Zahl)	1	15
4	Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung	RCO 81	Teilnehmer an gemeinsamen grenzüberschreitenden Aktionen	Beteiligung, gezählt wird die Anzahl der Teilnehmer. (Zahl)	79	1000

	von Maßnahmen von Bürgern zu Bürgern (ISO 3)					
4	Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen von Bürgern zu Bürgern (ISO 3)	RCO 115	Gemeinsame grenzüberschreitende öffentliche Veranstaltungen	Gezählt wird die Anzahl der Veranstaltungen. (Zahl)	2	20

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
4	Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten (ISO 1)	RCR 84	Zahl der nach Projektende kooperierenden Organisationen	Anzahl der vertraglich dokumentierten Kooperationen (Zahl)	0	2022	30	JeMS / unterstützte Projekte	Anzahl der vertraglich dokumentierten Kooperationen.
4	Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und	RCR 82	Verringerung rechtlicher und administrativer Hürden	Anzahl der mach- und verhandelbaren Anpassungen (Zahl)	0	2022	12	JeMS / unterstützte Projekte	Anzahl der mach- und verhandelbaren Anpassungen.

	sonstiger Hindernisse in Grenzregionen (ISO 2)								
4	Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen von Bürgern zu Bürgern (ISO 3)	RCR 85	Teilnahme an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss	Gezählt werden die Projektpartner (Anzahl)	0	2022	100	JeMS / unterstützte Projekte	
4	Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen von Bürgern zu Bürgern (ISO 3)	RCR 84	Zahl der nach Projektende kooperierenden Organisationen	Anzahl der vertraglich dokumentierten Kooperationen (Zahl)	0	2022	10	JeMS / unterstützte Projekte	

2.1.4 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

- Spezifisches Ziel 9:

  Die wichtigsten Zielgruppen sind beim SZ 9 die geförderten Strukturen (wie Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen; Planungs- und Zweckverbände; Regionalverbände, spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden; Dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; Kleinprojektefonds; Tourismusverbände, Verkehrsverbünde und Verkehrsbetriebe; regionale Energieagenturen und kommunale Energieversorger sowie relevante NGOs) sowie deren Mitarbeiter, (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) und die Bürgerinnen und Bürger.

- Spezifisches Ziel 10:

  Ähnlich sieht es beim SZ 10 aus. Dort sind die wichtigsten Zielgruppen die ebenfalls die geförderten Strukturen [Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen; Planungs- und

Zweckverbände, Regionalverbände; Spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden; Dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; Verkehrsverbünde und Verkehrsbetriebe, Kammern und Fachverbände von Industrie, Handel und Handwerk, öffentliche Arbeitsmarktbehörden und andere wichtige Arbeitsmarktakteure (z.B. Verbände der Sozialpartner) sowie relevante NGOs] sowie deren Mitarbeiter, (auch hier z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) und die Bürgerinnen und Bürger.

- Spezifisches Ziel 11:

  Beim SZ 11 sind die wichtigsten Zielgruppen die Bürgerinnen und Bürger und die mit ihnen kooperierenden Verbände, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen (insbesondere regionale und lokale Behörden; NGOs; Tourismusverbände, Sportverbände) sowie die Kleinprojektefonds.

2.1.5 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Das Zielgebiet des Interreg spezifischen Ziels umfasst den gesamten Programmraum.

Geplanter Einsatz integrierter territorialer Investitionen, der von der Gemeinde geleiteten lokalen Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente

Trifft nicht zu.

2.1.6 Geplante Nutzung von Finanzinstrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Trifft nicht zu.

2.1.7 Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmressourcen nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	**EFRE**	1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	**010** **012** **028** **029**	1.020.582 1.020.582 1.020.582 1.020.582
1	**EFRE**	2. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum gen	**023** **024** **027**	1.360.776 1.360.776 1.360.776
1	**EFRE**	3. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen	**013** **015** **016** **017**	1.020.582 1.020.582 1.020.582 1.020.582
2	**EFRE**	4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	**045** **057** **058** **059** **060** **063**	1.020.582 1.020.582 1.020.582 1.020.582 1.020.582 1.020.582
2	**EFRE**	5. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten und Verringerung aller Formen der Verschmutzung	**076** **077** **078** **079** **082**	1.224.698 1.224.698 1.224.698 1.224.698 1.224.698
3	**EFRE**	6. Stärkung der Rolle, die Kultur und Tourismus für die	**163** **164** **165**	1.166.379 1.166.379 1.166.379

		Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen		
3	**EFRE**	7. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	**146** **147** **148** **149** **150**	699.828 699.828 699.828 699.828 699.828
3	**EFRE**	8. Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft	**130** **158** **159**	1.166.379 1.166.379 1.166.379
4	**EFRE**	9. Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten	**166** **168** **171**	**1.291.308** **1.291.308** **1.291.308**
4	**EFRE**	10. Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht	**167** **171** **172**	**1.291.308** **1.291.308** **1.291.308**

		und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen		
4	**EFRE**	11. Aufbau von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen	**169** **172**	**500.000** **500.000**
5	**EFRE**	Technische Hilfe	**177** **178** **179**	**1.276.611** **1.276.611** **1.276.611**

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1,2,3,4,5	**EFRE**	**Alle**	**01**	**47.569.062**

Tabelle 6: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1,2,3,4,5	**EFRE**	**Alle**	**08**	**47.569.062**

3 Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f

3.1 Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer i, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d

Tabelle 7

Fonds	***2021***	***2022***	***2023***	***2024***	***2025***	***2026***	***2027***	***Gesamt***
EFRE (Ziel „Territoriale Zusammenarbeit“)	*0*	*8.126.232*	8.256.763	*8.389.905*	8.525.711	*7.064.580*	*7.205.871*	*47.569.062*
IPA III CBC[7]								
NDICI CBC[8]								
IPA III[9]								
NDICI[10]								
ÜLGP[11]								
Interreg-Fonds[12]								
Gesamt	*0*	*8.129.852*	*8.260.442*	*8.393.644*	*8.529.509*	*7.046.533*	*7.209.082*	*47.569.062*

[7] *Interreg A, externe grenzübergreifende Zusammenarbeit.*
[8] *Interreg A, externe grenzübergreifende Zusammenarbeit.*
[9] *Interreg B und C.*
[10] *Interreg B und C.*
[11] *Interreg B, C und D.*
[12] *EFRE, IPA III, NDICI oder ÜLGP, wenn als einmaliger Betrag im Rahmen von Interreg B und C.*

3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d

Tabelle 8

Politisches Ziel Nr.	***Priorität***	***Fonds*** *(je nach Einzelfall)*	***Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (förderfähige Gesamtkosten oder öffentlicher Beitrag)***	***Unionsbeitrag*** *(a) = (a1) + (a2)*	***Indikative Aufschlüsselung des Unionsbeitrags***		***nationaler Beitrag*** *(b) = (c) + (d)*	***Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags***		***Gesamt*** *(e) = (a) + (b)*	***Kofinanzierungssatz*** *(f) = (a) ÷ (e)*	***Beiträge von den Drittländern*** ***(zu Informationszwecken)***
					ohne technische Hilfe gemäß Artikel27 Abs. 1 ***(a1)***	***für technische Hilfe gemäß Artikel 27 Abbs. 1*** *(a2)*		***nationaler öffentlicher Beitrag*** *(c)*	***nationale private Mittel*** *(d)*			
Politisches Ziel 1	***Priorität 1***	*EFRE*	*förderfähige Gesamtkosten*	*13.304.337*	*12.246.984*	*1.057.354*	*5.701.859*	*5.200.000*	*501.859*	*19.006.196*	*70%*	*11.000.000*
		IPA III CBC[1]										
		NDICI CBC[1]										
		IPA III[1]										
		NDICI[1]										
		ÜLGP[1]										
		Interreg-Fonds[4]										
Politisches Ziel 2	***Priorität 2***	*EFRE*	*förderfähige Gesamtkosten*	*13.304.337*	*12.246.984*	*1.057.354*	*5.701.859*	*5.200.000*	*501.859*	*19.006.196*	*70%*	*4.500.000*
		IPA III CBC[1]										
		NDICI CBC[1]										
		IPA III[1]										
		NDICI[1]										
		ÜLGP[1]										

		Interreg-Fonds[4]										
Politisches Ziel 4	***Priorität 3***	*EFRE*	*förderfähige Gesamtkosten*	*11.421.575*	*10.497.415*	*924.160*	*4.894.961*	*4.400.000*	*494.961*	*16.316.536*	*70%*	*5.000.000*
		IPA III CBC[1]										
		NDICI CBC[1]										
		IPA III[1]										
		NDICI[1]										
		ÜLGP[1]										
		Interreg-Fonds[4]										
Politisches Ziel 5	***Priorität 4***	*EFRE*	*förderfähige Gesamtkosten*	*9.538.812*	*8.747.846*	*790.967*	*4.088.062*	*3.800.000*	*288.062*	*13.626.874*	*70%*	*3.500.000*
		IPA III CBC[1]										
		NDICI CBC[1]										
		IPA III[1]										
		NDICI[1]										
		ÜLGP[1]										
		Interreg-Fonds[4]										
	Gesamt	*Alle Fonds*		*47.569.062*	*43.739.228*	*3.829.834*	*20.386.741*	*18.500.000*	*1.886.741*	*67.955.803*		*24.000.000*
		EFRE										
		IPA III CBC[1]										
		NDICI CBC[1]										
		IPA III[1]										
		NDICI[1]										
		ÜLGP[1]										
		Interreg-Fonds[1]										

4 Maßnahme zur Einbindung der relevanten Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g

Einbindung der Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms

Grenzüberschreitende Kooperation beginnt nicht erst bei der Projektauswahl. Aus diesem Grund wurde bereits im Januar 2018 unter dem Vorsitz der Verwaltungsbehörde zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern von Vorarlberg, der Ostschweiz, des Fürstentums Liechtenstein, des bayrischen Regierungsbezirks Schwaben, sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Regierungspräsidiums Freiburg, des Staatsministeriums Baden-Württemberg und der Internationalen Bodenseekonferenz eine Programmierungsgruppe für die Förderperiode 2021 bis 2027 eingerichtet. Ziel der Programmierungsgruppe war u.a. die Erarbeitung des Entwurfs des Kooperationsprogramms zur Vorbereitung auf die Förderperiode 2021 bis 2027. Hierzu hat die Programmierungsgruppe aus den Erfahrungen der vergangenen Förderperiode und nach einem Abgleich mit vorhandenen makroregionalen und regionalen Strategien 2019 eine erste thematische Ausrichtung vorgenommen.

Bis Mitte Oktober 2019 wurde auch die erste Runde zur Beteiligung zentraler Akteure am Programmierungsprozess abgeschlossen. Über die Mitglieder der Programmierungsgruppe wurden die erste thematische Ausrichtung an die relevanten Fachbehörden im Programmraum (DE/AT/CH/FL), sowie an die Internationale Bodensee-Konferenz (IBK) und die Hochrheinkommission (HRK) weitergeleitet und deren Stellungnahmen eingeholt. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und in der Programmierungsgruppe diskutiert. Das Ziel dieser ersten Beteiligungsstufe war es, die von der Programmierungsgruppe erarbeitete Interventionslogik mit den vorhandenen nationalen und regionalen Strategien abzugleichen und auszuwerten sowie den ersten Partnern die Möglichkeit zu bieten, sich aktiv am Konsultationsprozess zu beteiligen, indem sie ihre Fachkenntnisse/Erfahrungen in den Programmierungsprozess einbringen.

Zur inhaltlichen Unterstützung der weiteren Vorbereitung des Programms hat die Programmierungsgruppe eine von externen Experten durchzuführende ex-ante Evaluierung in Auftrag gegeben. Die Auftragserteilung erfolgte im Oktober 2019 an die vom Programm ausgewählte Bietergemeinschaft „EureConsult S.A. / PRAC Planung & Forschung / Dr. Dräger & Thielmann“. Der Abschlussbericht der Evaluierung wurde der Programmierungsgruppe sowie allen Mitgliedern des Begleitausschusses übermittelt und auf der Website (www.interreg.org/interreg-vi) für die breite Öffentlichkeit veröffentlicht. Zudem wurde durch EureConsult eine SWOT-Analyse für den gesamten Programmraum erstellt, aus welcher sich die zentralen Herausforderungen für die Programmierung des operationellen Programmes 2021-2027 ableiten. Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit sowie die für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Organisationen und nationalen Behörden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts konsultiert und deren Rückmeldungen im abschließenden Umweltbericht und im Operationellen Programm berücksichtigt. Hierzu wird auf die Erklärung zum Umweltbericht Bezug genommen.

In weiterer Folge waren 3 Workshops zur Beteiligung der breiten Öffentlichkeit geplant, die im Laufe des Jahres 2020 aufgrund des Ausbruchs der Coronapandemie als Onlineseminare in abgewandelter Form durchgeführt wurden.

Im Juni 2020 wurde auf der Programmwebsite unter (www.interreg.org/aktuelles) inklusive eines Begleitdokuments (eine für die breite Öffentlichkeit verständlich aufbereiteten Präsentation über den Entwurf der thematische Ausrichtung des neuen Kooperationsprogramms) eine Online Konsultation veröffentlicht. Der Link zur Online Konsultation sowie das Begleitdokument wurden via LinkedIn und digitalem Newsletter (350 Abonnenten) verbreitet. Zudem wurde die Online Konsultation per E-Mailverteiler direkt an die zentralen Stakeholder im Kooperationsprogrammgebiet gesendet. Teil des E-Mailverteilers waren regionale, städtische und andere öffentliche Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Handelskammern und Verbände (z.B. Umwelt- und Naturschutzverbändet), Interessengruppen einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen einschließlich KMU, Institutionen im (Aus-)Bildungs- und Hochschulbereich sowie Forschungseinrichtungen und Universitäten im Kooperationsprogrammgebiet (IBH). Auch alle programmbeteiligten Stellen aus der Programmregion (Programmierungsgruppe, BA-Mitglieder, regionale Netzwerkstellen) wurden direkt kontaktiert. Die Sprache der Online Konsultation war deutsch und die Online Konsultation wurde für 6 Wochen veröffentlicht. Die breite Streuung der Online Konsultation sowie des Begleitdokuments erfolgte um alle relevanten Informationen transparent und sachdienlich und für alle Beteiligten zugänglich zu machen.
Alle eingegangenen Rückmeldungen (188 Beantwortungen) wurden durch das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde gesichtet. Zu konkreten Stellungnahmen wurde eine Rückmeldung per E-Mail oder Telefonat gegeben. Die Ergebnisse wurden für alle Interessierten verständlich zusammengefasst und auf der Programmwebsite sowie via LinkedIn und Newsletter verbreitet. Des Weiteren wurde die Auswertung für die gemeinsame Diskussion für die Programmierungsgruppe aufbereitet.

Im Anschluss an die Online Konsultation wurde das Onlineseminar für offene Fragen zum Programmentwurf, zu den Ergebnissen der aktuellen thematischen Ausrichtung und zu dem aktuellen Stand der Programmierung angeboten. Das Onlineseminar wurde als Möglichkeit gesehen, die wechselseitige Beziehung, in der die relevanten Stakeholder und alle Interessierten der Verwaltungsbehörde Feedback geben können, zu stärken. Das Onlineseminar fand an drei Terminen statt. Damit wurde eine fristgemäße, sinnvolle und transparente Konsultation gewährleistet, bei der die Fachkenntnisse/Erfahrungen der zentralen Stakeholder angemessen berücksichtigt werden.

Die wesentlichsten und aussagekräftigsten Rückmeldungen der Online Konsultation als auch der Onlineseminare wurden ins Kooperationsprogramm für die Periode 2021-2027 eingearbeitet und die überarbeitete thematische Ausrichtung wurde in der Jahresveranstaltung im Dezember 2020 vorgestellt. Die Jahresveranstaltung 2020 wurde aufgrund von COVID-19 als online Event durchgeführt. Mit knapp über 120 Teilnehmenden (Vertretende aus der grenzüberschreitenden Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft, Ministerien, Projektträgern aus der Förderperiode 2007-2013 sowie 2014-2020) fungierte die Veranstaltung auch als breiter partizipativer Beteiligungsprozess, der Raum für konstruktive Diskussionen und Anregungen bot. Im Nachgang der Veranstaltung wurden die Präsentation wie auch eine Zusammenfassung der Themenschwerpunkte auf der Programmwebsite veröffentlicht und über LinkedIn und den Newsletter verbreitet.

Ebenfalls wurden weiterhin jährliche Informationsveranstaltungen zum Umsetzungsstand des Programms durchgeführt. Die Entwürfe der Programmplanungsdokumente werden darüber hinaus auf der Programmwebsite unter einem speziellen Reiter zu Interreg VI unter www.interreg.org/interreg-vi hochgeladen um alle Interessierte auf dem Laufenden zu halten.

Im Laufe der Programmierung wurden sodann die relevanten Programmpartner im Sinne von Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (DachVO) definiert und der vorläufige Entwurf des Kooperationsprogramms übermittelt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Um eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung zu erreichen und allen am Programm Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich in den Programmierungsprozess einzubringen wurde der vorläufige Entwurf des Kooperationsprogramms darüber hinaus auf der Programm Website (https://www.interreg.org/) veröffentlicht. Die wesentlichsten und aussagekräftigsten Stellungnahmen wurden sodann in den Entwurf des Kooperationsprogramms eingearbeitet.

Über diesen Erkenntnisgewinn konnte das Kooperationsprogramm weiter an die Bedürfnisse des Programmraums angepasst werden. Im Rahmen der Konkretisierung der Programminhalte wurden insoweit alle zentrale Stakeholder sowie die breite Öffentlichkeit bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung des Programmierungsprozesses eingebunden

Rolle der Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung

Bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung des Interreg-Programms nehmen die Programmpartner eine entscheidende Rolle ein. Als Mitglieder der gemäß Artikel 22 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) einzurichtenden Gremien wirken die Programmpartner bei sämtlichen das Programm betreffenden wesentlichen Entscheidungen mit.

So sind die Programmpartner zunächst Mitglieder des obersten Entscheidungsgremiums. Dieses Gremium richten die Programmpartner im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde entsprechend Art. 28 der VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung über den Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Interreg-Programms durch die Europäische Kommission ein. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen, die insbesondere in Art. 30 der VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) näher beschrieben sind, gehören u.a. die Untersuchung

- der Aspekte, die die Leistung des Interreg-Programms beeinflussen und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;
- der Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielsetzungen des Interreg-Programms und
- der Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen

Die Rechte und Pflichten der Programmpartner innerhalb dieses Gremiums werden dabei Im Rahmen der konstituierenden Sitzung durch eine Geschäftsordnung festgelegt. Diese Geschäftsordnung beinhaltet neben Regelungen über die Aufgaben, die Stimmrechte, die Teilnahme und die Entscheidungsprinzipien, auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass etwaige Interessenskonflikte vermieden werden.

Die Programmpartner wirken darüber hinaus gem. Art. 22 VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) bei der Auswahl der Vorhaben mit. Dabei können sich die Programmpartner insbesondere bereits in der Projektierungsphase frühzeitig beteiligen und beraten sowie zu zielführenden Weichenstellungen beitragen.

5 Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe h

Die Programmkommunikationsbeauftragte ist innerhalb des Gemeinsamen Sekretariates angesiedelt und in das INFORM EU-Netzwerk eingebunden.

Kommunikationsziele und Evaluierung

Ziel 1 – Kommunikation von Fördermöglichkeiten
Die Bereitstellung von verständlichem Informationsmaterial für Antragstellende und Interessierte über die Fördermöglichkeiten und thematische Ausrichtung des Kooperationsprogramms (KOP). Das KOP soll als Instrument der Kohäsionspolitik in der Öffentlichkeit (noch) besser bekannt und für Antragstellende leichter zugänglich gemacht werden.

Output Indikatoren
- Anzahl der heruntergeladenen Informationsunterlagen von der Programmwebsite
- Anzahl der beantworteten Informationsanfragen
- Anzahl der Konsultationen der Projektdatenbank der Programmwebseite

Ergebnisindikator
- Anzahl der Personen, die der Meinung sind, dass die bereit gestellten Informationen klar und leicht verständlich sind (Umfrage)

Ziel 2 - Unterstützung und Vernetzung der (potentiellen) Begünstigten
Aktive und umfassende Unterstützung der (potentiellen) Begünstigten bei der Projektfindung, -generierung und -umsetzung mittels verständlicher Darstellung geltender Fördergrundsätze, Verfahren, Abläufe, Ansprechpartner sowie der Organisation von Informationsseminaren, Workshops und Netzwerkveranstaltungen um qualitativ hochwertige grenzüberschreitende Projekte und Projektergebnisse zu erzielen.

Output Indikatoren
- Anzahl der registrierten Newsletterabonnenten
- Anzahl der Besuchenden bei den entsprechenden Veranstaltungen

Ergebnisindikatoren
- Gesamtnutzen der Veranstaltung für die Teilnehmenden (Umfrage)
- Prozentsatz der Teilnehmenden, die bei weiterführenden Veranstaltungen teilnahmen (Umfrage)

Ziel 3 – Kapitalisierung der Projekt- und Programmergebnisse
Europaweite Verbreitung und Kapitalisierung von Projektergebnissen, um neue Anregungen für eine noch wirksamere Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen zu erhalten und um herausragende Leistungen von Interreg Projekten einer breiteren (Fach-) Öffentlichkeit vorzustellen.

Output Indikatoren
- Anzahl der Teilnahmen an Veranstaltungen der EU-weiten Netzwerke zur Kommunikation
- Anzahl der vom Programm unterstützten Projekt-Bewerbungen für EU-Kampagnen / Wettbewerbe

Ergebnisindikator
- Grad der Verwendung des Interreg ABH Hashtags/Verlinkungen auf das Interreg Programm in den Sozialen Medien

Die Festlegung der Zielwerte, die Datenerhebung und Datenquellen für die Output- sowie Ergebnisindikatoren sowie deren Häufigkeit der Berichterstattung erfolgt im Evaluierungsplan.

Zielgruppen
Bei der Auswahl der Zielgruppen wurden die Ergebnisse des BOP und die Ergebnisse der Ex-Ante Evaluierung berücksichtigt.
Die zentrale Zielgruppe der Kommunikationsmaßnahmen umfasst die (potentiellen) Begünstigten. Angesprochen werden regionale und überregionale Fachverwaltungen und Behörden, Vertreter*innen grenzüberschreitender Netzwerke und Strukturen im ABH-Raum, Vertreter*innen der (über-) regionalen und lokalen Medien, KMU, Hochschulen, (grenzüberschreitende) Vereine, Multiplikatoren (Chancengleichheit, Umwelt, Gesundheit, Naturschutz, etc.), politische Mandatsträger*innen, Vertreter*innen von EU Institutionen, als auch Nichtregierungsorganisationen. Darüber hinaus werden Maßnahmen gesetzt, um die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Kommunikationskanäle
Programmwebsite
Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass mit der Genehmigung des Kooperationsprogramms eine Programmwebsite besteht. Dazu wird die bestehende Website aus der Förderperiode 2014-2020 adaptiert. Die Domain „https://www.interreg.org“ bleibt bestehen. Die Programmwebsite dient erfahrungsgemäß als zentrales Instrument zur Kommunikation des KOP. Auf der Programmwebsite werden programmrelevante Informationen in einem übersichtlichen und für alle Zielgruppen aufbereiteten Format bereitgestellt, Projektergebnisse veröffentlicht, auf relevante Veranstaltungen hingewiesen, Verlinkungen auf Seiten von regionalen Netzwerken und Multiplikatoren gesetzt und eine Projektdatenbank gepflegt. Alle genehmigten Vorhaben werden auch in keep.eu veröffentlicht.

Newsletter
Mit dem digitalen, vierteljährlich erscheinenden Newsletter erfolgt eine zielgruppenorientierte Kommunikation der aktuellen Informationen zum Programmfortschritt.

Publikationen und Print-Medien
Über die Fördermöglichkeiten und den Programmfortschritt wird in einer jährlichen Bürgerinformation (digital und print) berichtet. Zudem werden Informationsflyer und GiveAways bereitgestellt. In regelmäßigen Abständen erscheinen Artikel über die Fördermöglichkeiten des Programms für potentielle Begünstigte in regionalen Print-Medien.

Veranstaltungen
Alle Veranstaltungen sollen neben (potentiellen) Begünstigten auch relevante Multiplikatoren ansprechen. Jährlich wird eine Informationsveranstaltung zum Umsetzungsstand des Programms in Kombination mit Projektpräsentationen durchgeführt. Zusätzlich werden Seminare für Begünstigte zur Projektabwicklung, Kommunikation sowie zu den Abrechnungsmodalitäten angeboten. Zur Stärkung der Vernetzungsaktivitäten im Programmraum finden regelmäßige Treffen mit (potentiellen) Begünstigten statt, um die Entwicklung konkreter Projektideen zu fördern.

Soziale Medien
Zielgruppenentsprechend wird die Plattform LinkedIn zur interaktiven, professionellen und aktuellen Kommunikation des Programms genutzt. Kurzvideos von den Projekten werden über Youtube bereitgestellt. Zudem werden die Kanäle der Sozialen Medien der Programmpartner regelmäßig mitbespielt, um Synergien im Programmraum zu nutzen und die breite Öffentlichkeit interaktiv zu erreichen.

Geplante Mittelausstattung
Die zur Umsetzung des Kommunikationskonzepts veranschlagten Budgetmittel von € 141.000 werden für die Entwicklung und Betreuung der Programmwebsite, die Umsetzung des Interreg Brandings, die Durchführung der Kommunikationsmaßnahmen, öffentlichkeitswirksame (Jahres-) Veranstaltungen sowie für Kommunikationsmaterialien verwendet. Detaillierte Informationen zum Budget finden sich in den jährlichen Kommunikationsplänen.

6 Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektefonds

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i, Artikel 24

Kleinprojekte mit Gesamtprojektkosten von bis zu 50.000 € können nur im Rahmen eines Kleinprojektefonds gefördert werden.

In der Regel beinhalten Kleinprojektefonds Projekte mit Gesamtprojektkosten von max. 200.000 €. Die Unterstützung von Kleinprojektefonds soll dabei entsprechend der vorangegangenen Förderperioden in der Förderperiode von Interreg VI fortgesetzt werden. Der Gesamtbetrag aus dem EFRE darf dabei gemäß Art. 25 der VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) 20 % der Gesamtmittelzuweisung für Interreg VI nicht übersteigen.

Je nach Themengebiet sind Kleinprojektefonds die dem SZ 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien), dem SZ 3 (Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden) dem SZ 9 (Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten) oder dem SZ 11 (Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen von Bürgern zu Bürgern) zugeordnet werden können, unter den Voraussetzungen des Art. 25 der VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) förderfähig. Die Auswahl der Kleinprojekte hat dabei in einem nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren zu erfolgen, dem objektive Kriterien zugrunde zu legen sind, mit denen Interessenskonflikte vermieden werden.

7 Durchführungsvorschriften

7.1 Programmbehörden

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a

Tabelle 10

Programmbehörden	**Name der Einrichtung** [255]	**Name des Ansprechpartners** [200]	**E-Mail-Adresse** [200]
Verwaltungsbehörde	Regierungspräsidium Tübingen, Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, D 72072 Tübingen	Frau Miriam Reich	Miriam.reich@rpt.bwl.de
Nationale Behörde (für Programme mit teilnehmenden Dritt- oder	Netzwerkstelle Ostschweiz (mandadiert durch die Ostschweizer Regierungskonferennz) Staatskanzlei St. Gallen,	Frau Alessandra Pfister	Alessandra.Pfister@sg.ch Peter.sele@regierung.li

Partnerländern, falls zutreffend)	CH-9001 St. Gallen Fürstentum Liechtenstein, Regierungskanzlei FL9490 Vaduz	Herr Peter Sele	
Prüfbehörde	Oberfinanzdirektion Karlsruhe Stabsstelle EU-Finanzkontrolle D-70173 Stuttgart	Herr Lothar Fleischer	Lothar.fleischer.ofdbwl.de
Vertreter der Prüfergruppe			
Stelle, an die die Kommission Zahlungen leisten soll	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	Frau Monika von Haaren	Monika.vonHaaren@stmwi.bayern.de

7.2 Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b

Zur administrativen Unterstützung der Verwaltungsbehörde, der Gremien (vgl. VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO), Art. 46 Abs. 2) und gegebenenfalls der Prüfbehörde bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben, für die Koordination der First Level Control sowie zur Durchführung aller technisch-administrativen Aufgaben, die das Gesamtprogramm betreffen, wird, wie auch bereits in der Programmperiode 2014-2020, das Gemeinsame Sekretariat beim Sitz der Verwaltungsbehörde am Regierungspräsidium Tübingen eingerichtet.

Damit wird die schon bisher bestehende und erfolgreich eingespielte Verwaltungsstruktur aus den Vorgängerprogrammen fortgeführt und auf gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen des Gemeinsamen Sekretariats in vorausgegangenen Programmperioden zurückgegriffen werden. Eine ausreichende fachliche und administrative Arbeitskapazität des Gemeinsamen Sekretariats wird sichergestellt. Die Ausgaben des Gemeinsamen Sekretariats werden aus der Technischen Hilfe mit Mitteln des EFRE kofinanziert.

Das Gemeinsame Sekretariat übernimmt die technisch-administrativen Aufgaben im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Kommission und der an Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein beteiligten Mitgliedsländer und Drittstaaten. Es handelt unter Beachtung der maßgeblichen EU-Verordnungen und der nationalen Rechtsvorschriften unterstützend für die Verwaltungsbehörde und die Programmpartner sowie die Gremien.
Insbesondere folgende Aufgaben werden durch das Gemeinsame Sekretariat wahrgenommen:

1. die Annahme, Registrierung und Prüfung von Förderanträgen auf ihre Programmkonformität (u.a. Zuordnung des Projekts zu den Investitionsprioritäten, Berücksichtigung der Querschnittsthemen nachhaltige Entwicklung, Gleichbehandlung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung);

2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Gremien, sowie Vorstellung der Förderanträge im Auswahlgremium;

3. Abschluss des EFRE-Fördervertrages mit dem Lead-Partner;

4. Betreuung der Monitoringdatenbank und Anweisung von Auszahlungen der EFRE-Mittel;

5. Koordination First Level Control;

6. Mitwirkung an den Überprüfungen entsprechend VO (EU) Nr. 2021/1060 (DachVO) Art. 70 (Verwaltungs- und Vor-Ort-Prüfungen);

7. Mitwirkung und Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Beobachtung der Zielerreichung entsprechend den Vorgaben des Programms sowie Erfassung der Indikatoren auf Projektebene;

8. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit;

9. Erarbeitung von Dokumenten und Regeln über die Durchführung und die Förderung von Projekten sowie Durchführung von Seminaren für die Projektträger;

10. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement, sowie Klärung von Einzelfragen und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

7.3 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c

Kommt es infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung des Programms zu Vermögensnachteilen zu Lasten des Programms durch Finanzkorrekturen gemäß Art. 52 VO(EU) Nr. 2021/1058 (EFRE). gilt, dass für zu Unrecht erlangte EFRE- und/oder Schweizer Fördermittel primär der Projektkoordinator bzw. der Schweizer Förderungsempfänger gegenüber den Interreg-Programmbehörden haftet. Dabei ergehen eventuelle Rückforderungen der EFRE-Mittel durch die Verwaltungsbehörde bzw. das Gemeinsame Sekretariat. Eventuelle Rückforderungen der Schweizer Fördermittel ergehen durch die Netzwerkstelle Ostschweiz. Können zu Unrecht erlangte EFRE-Mittel nicht im Rahmen einer für das Programm unschädlichen Frist vom Projektkoordinator wieder eingezogen werden, so haften im Falle eines Regresses durch die EU-Kommission die EU-Vertragspartner für verloren gegangene EFRE-Mittel in Anlehnung an Art. 52 Abs. 3 VO(EU) Nr. 2021/1058 (EFRE) entsprechend ihrem EFRE-Anteil am betroffenen Projekt. Dasselbe gilt für finanzielle Schäden der EU-Vertragspartner im Zusammenhang mit der Abwicklung des Programms durch die Programmbehörden. Insoweit werden die hierbei entstehenden Kosten von jener programmbeteiligten Region (in Deutschland: Bundesland Baden-Württemberg und Freistaat Bayern; in Österreich: Bundesland Vorarlberg) getragen, in deren Zuständigkeitsbereich die Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Dies gilt auch

für den Fall, dass die Fördermittel auf Grund von Fehlern der Programmbehörden, z.B. der Verwaltungsbehörde bzw. des Gemeinsamen Sekretariates, zu Unrecht ausbezahlt wurden.

Können zu Unrecht erlangte Schweizer Fördermittel vom Projektkoordinator bzw. Schweizer Förderungsempfänger nicht im Rahmen einer für das Programm unschädlichen Frist wieder eingezogen werden oder wird von der Netzwerkstelle Ostschweiz auf eine Rückforderung verzichtet, so tragen die Schweizer Fördergeber das Ausfallrisiko. Für finanzielle Schäden im Zusammenhang mit Fördermitteln der Kantone bzw. des Bundes in Bezug auf die Abwicklung des Programms durch die Programmbehörden haften die Schweizer Fördergeber. Für finanzielle Schäden des Fürstentums Liechtenstein trägt dieses das Risiko.

Sollte eine Zuordnung auf eine oder mehrere programmbeteiligte Regionen nicht möglich sein, so haften im Falle eines Regresses durch die EU-Kommission die EU-Vertragspartner für verloren gegangene EFRE-Mittel entsprechend ihrem EFRE-Anteil am betroffenen Projekt.

8 Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Verordnung (EU) 2021/… (im Folgenden "Dachverordnung")

Tabelle 11:

Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Verwendungszweck gemäß Artikel 94 und 95	**JA**	**NEIN**
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).	☐	☒
Ab der Annahme werden im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	☐	☒